



**Lokalkammer München**  
UPC\_CFI\_248/2024

**Entscheidung  
des Gerichts erster Instanz des einheitlichen Patentgerichts  
verkündet am 22. August 2025  
betreffend EP 2 387 547 B1**

LEITSÄTZE:

1. Zweckangaben in einem Vorrichtungsanspruch definieren eine Vorrichtung regelmäßig dahingehend, dass sie geeignet sein muss, für die im Patentanspruch genannte Funktion und den dort genannten Zweck verwendet zu werden.
2. Enthält ein Vorrichtungsanspruch eine Zweckangabe, ist für die Neuheitsprüfung gem. Art. 54 EPÜ regelmäßig allein relevant, ob im Stand der Technik bereits eine Vorrichtung offenbart ist, die sämtliche räumlich-körperlichen Merkmale aufweist, die das Patent für die Vorrichtung fordert. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die im Stand der Technik offenbarte Vorrichtung für den Einsatzzweck des Patents ungeeignet ist oder es erst noch einer Änderung bedarf, um für diesen verwendet zu werden.
3. Verteidigt die Patentinhaberin das Patent (hilfsweise) für den Fall, dass die eingetragene Fassung des Patents auch nur teilweise keinen Bestand hat, allein in der Fassung von Hilfsanträgen, bedarf es entsprechend Art. 76 Abs. 1 EPGÜ keiner Prüfung, ob die Ansprüche des Patents in eingetragener Fassung gem. Art. 65 Abs. 3 EPGÜ nur teilweise für nichtig zu erklären sind.
4. Enthält das Patent mehrere nebengeordnete Ansprüche, hat eine hilfsweise beantragte Verteidigung des Patents mittels geschlossener Anspruchssätze zur Folge, dass das Patent nur auf Basis eines solchen Hilfsantrags aufrechterhalten werden kann, in dem jeder der nebengeordneten Ansprüche des Patents in einer gewährbaren Fassung enthalten ist.
5. Eine Änderung des Patents muss den Anforderungen des Art. 84 EPÜ genügen. Es ist folglich zu überprüfen, ob durch die Änderung ein Mangel an Klarheit eingeführt wird.

6. Der rechtmäßige Erwerber eines vom Patentinhaber in Verkehr gebrachten Erzeugnisses ist u.a. befugt, dieses Erzeugnis bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Insoweit ist gem. Art. 29 EPGÜ Erschöpfung eingetreten. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört auch die übliche Erhaltung und Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit, wenn die Funktions- oder Leistungsfähigkeit des konkreten Erzeugnisses ganz oder teilweise durch Verschleiß, Beschädigung oder aus anderen Gründen beeinträchtigt oder aufgehoben ist. Vom bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht umfasst sind hingegen alle Maßnahmen, die darauf hinauslaufen, ein patentgemäßes Erzeugnis erneut herzustellen. Die ausschließliche Herstellungsbefugnis des Patentinhabers wird mit dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Exemplars des patentgemäßen Erzeugnisses nicht erschöpft.
7. Wird ein Teil eines patentgemäßen Erzeugnisses ausgetauscht, ist für die Abgrenzung, ob hierin ein bestimmungsgemäßer Gebrauch oder eine Neuherstellung zu sehen ist, maßgeblich, ob der Austausch die Identität des in den Verkehr gebrachten konkreten patentgeschützten Erzeugnisses wahrt oder ob hierdurch ein neues erfindungsgemäßes Erzeugnis geschaffen wird. Dies beurteilt sich anhand einer die Eigenart des patentgeschützten Erzeugnisses berücksichtigenden Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Patentinhabers an der wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung einerseits und des Abnehmers am ungehinderten Gebrauch des in den Verkehr gebrachten konkreten erfindungsgemäßen Erzeugnisses andererseits.
8. Ist mit dem Austausch des in Rede stehenden Teils üblicherweise während der Lebensdauer des Erzeugnisses zu rechnen und erwartet der Verkehr bzw. die Abnehmer infolgedessen berechtigterweise, das erworbene Erzeugnis mittels des Austauschteils weiter gebrauchen bzw. mehrfach nutzen zu können, ist regelmäßig von einem zulässigen Gebrauch des in Verkehr gebrachten patentgeschützten Erzeugnisses auszugehen. Anders stellt es sich indes ausnahmsweise dar, wenn sich die technischen Wirkungen der Erfindung gerade in dem ausgetauschten Teil widerspiegeln.
9. Kann eine das Patent gem. Art. 26 EPGÜ mittelbar verletzende angegriffene Ausführungsform auch patentfrei genutzt werden, ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Verbot gerechtfertigt, das sicherstellt, dass einerseits der wirtschaftliche Verkehr mit dem angegriffenen Gegenstand außerhalb des Schutzrechtes unbeeinträchtigt bleibt und andererseits der unmittelbar patentverletzende Gebrauch durch den Abnehmer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wird. Als geeignete Maßnahmen hierfür kommen grundsätzlich Warnhinweise und/oder vertragliche Unterlassungsverpflichtungsvereinbarungen in Betracht.
10. Art. 64 EPGÜ findet bei einer mittelbaren Patentverletzung gem. Art. 26 EPGÜ keine Anwendung. Demzufolge kann insbesondere keine Feststellung einer Patentverletzung erfolgen.

#### KLÄGERIN (UND WIDERBEKLAGTE)

**Brita SE**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Markus Hankammer, Stefan Rudolf Jonitz und Dr. Rüdiger Kraege, Heinz-Hankammer-Straße 1, 65232 Taunusstein, Deutschland,

vertreten durch: Rechtsanwalt Niels Christof Julius Schuh, Meissner Bolte  
Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kaiserswerther Str.  
183, 40474 Düsseldorf, Deutschland.

#### BEKLAGTE (UND WIDERKLÄGERINNEN)

1. **AQUASHIELD EUROPE s.r.o.**, vertreten durch die Geschäftsführer Jakub Grosman und Alex Rish, Mánesova 881/27, 120 00 Prag, Tschechische Republik,
2. **AQUASHIELD DACH GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Jakub Grosman, Warschauer Platz 11-13, 10245 Berlin, Deutschland,
3. **Gasmarine BV Srl**, vertreten durch den Geschäftsführer Maximilian Devotee Lungotorrente Secca 23, 16163 Genova, Italien,
4. **MGR26 Société à responsabilité limitée**, vertreten durch die Geschäftsführer Gad Ayache und Moshé-Dov Ayacche, 19 Rue Séjourné, 94000 Créteil, Frankreich,

vertreten durch: Rechtsanwalt Sönke Scheltz, Eisenführ Speiser Patentanwälte  
Rechtsanwälte PartGmbH, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355  
Hamburg, Deutschland.

#### STREITPATENT

Europäisches Patent EP 2 387 547 B1

#### SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

#### MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Die Entscheidung wurde erlassen unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin Ulrike Voß (Berichterstatte(r)in), des rechtlich qualifizierten Richters Dr. Daniel Voß, der rechtlich qualifizierten Richterin Mojca Mlakar und des technisch qualifizierten Richters Dr. Marc van der Burg.

#### VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

#### GEGENSTAND

Verletzungsklage und Nichtigkeitswiderklage

## MÜNDLICHE VERHANDLUNG

18.07.2025

### SACHVERHALT

- 1 Die Klägerin ist eingetragene Inhaberin des am 14.01.2010 angemeldeten Europäischen Patents EP 2 387 547 (nachfolgend: Streitpatent, Anlage MB 6). Das Streitpatent, dessen Verfahrenssprache Deutsch ist, nimmt die Priorität der DE 10 2009 0002 31 vom 14.01.2009 in Anspruch. Es ist aus der europäischen regionalen Phase der internationalen Patentanmeldung PCT/EP2010/050385, veröffentlicht unter der Nummer WO 2010/081845 (Anlage ES 10) hervorgegangen. Die Erteilung des Streitpatents ist am 25.07.2012 veröffentlicht worden.
- 2 Am 27.05.2023 nahm die Klägerin für das Streitpatent die Ausnahmeregelung gem. Art. 83 Abs. 3 EPGÜ in Anspruch. Von dieser ist sie am 15.04.2024 zurückgetreten.
- 3 Das Streitpatent steht in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien in Kraft (Anlagen MB 7, MB 8). Gegen seine Erteilung war von dritter Seite beim Europäischen Patentamt (nachfolgend: EPA) Einspruch eingelegt worden. Nach der im Ladungsbescheid enthaltenen vorläufigen Stellungnahme der Einspruchsabteilung vom 01.10.2014 (Anlage MBN 1) ist der Einspruch zurückgenommen worden.
- 4 Das Streitpatent betrifft eine Ventilbetätigungseinrichtung eines Ventils, einen Flüssigkeitsbehälter einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung sowie eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung. Die Ansprüche 1 bis 5, 12 und 13 des Streitpatents lauten wie folgt:
  1. Ventilbetätigungseinrichtung (60) eines Ventils (20), das einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23) umfasst, wobei der Absperrkörper (24) in einer Ventilkammer (36) gefangen ist und in der Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich ist, das sich in der Auslauföffnung (18) eines Flüssigkeitsbehälters (5) einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) befindet, und das sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition befindet, wobei die Ventilbetätigungseinrichtung (60) beim Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist.
  2. Einrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Ventilbetätigungseinrichtung (60) mindestens ein Betätigungselement aufweist.
  3. Einrichtung nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass das Betätigungselement (61) steckbar ist.
  4. Flüssigkeitsbehälter (5) einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1), wobei der Flüssigkeitsbehälter (5) eine Auslauföffnung (18) und ein in der Auslauföffnung (18) angeordnetes Ventil (20) aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass das Ventil (20) einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23) umfasst, wobei der Absperrkörper (24) in einer Ventilkammer (36) gefangen ist und in der

Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich ist, dass das Ventil (20) sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition befindet, und dass eine Ventilbetätigungseinrichtung (60) vorgesehen ist, die bei Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist.

5. Flüssigkeitsbehälter nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, dass der Absperrkörper (24) ein aus der Ventilkammer (36) herausragendes Element (29) aufweist.
12. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) mit einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche (40) und mit einem Flüssigkeitsbehälter (5) gemäß einem der Ansprüche 4 bis 11.
13. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach Anspruch 12, dadurch gekennzeichnet, dass die Ventilbetätigungseinrichtung (60) an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche (40) angeordnet ist.

5 Hinsichtlich des Wortlauts der übrigen (Unter)Ansprüche wird auf die Streitpatentschrift Bezug genommen.

6 Die nachfolgend eingeblendeten Figuren 1 und 4 erläutern die technische Lehre des Streitpatents anhand bevorzugter Ausführungsbeispiele. Figur 1 ist ein Vertikalschnitt durch eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung. Figur 4 zeigt eine Ausführungsform einer Ventilbetätigungseinrichtung, die an einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche angeordnet ist, welche vollständig in den Flüssigkeitsbehälter eingesetzt ist.

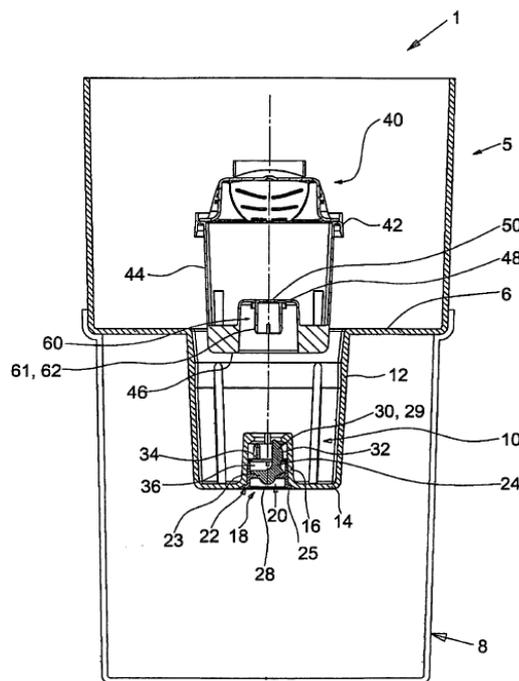


Fig. 1

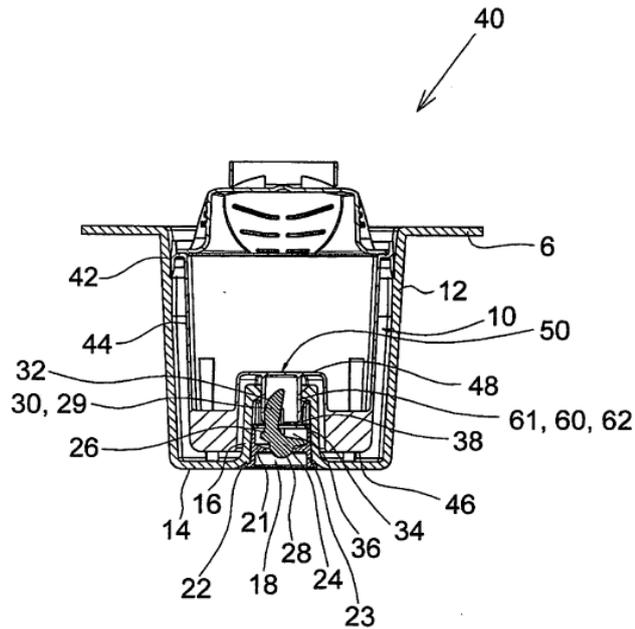


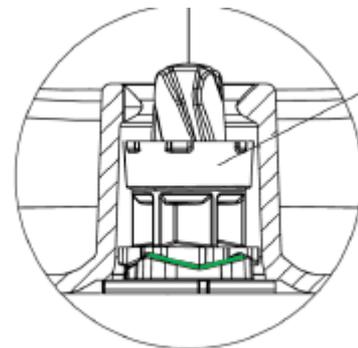
Fig. 4

- 7 Die Klägerin ist Teil der BRITA-Gruppe, einer führenden deutschen Herstellerin von Trinkwasserfiltern, die in 69 Ländern mit Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen vertreten ist. Die Klägerin vertreibt u.a. Wasserfiltersysteme bestehend aus Wasserkaraffe und Filterkartusche.
- 8 Eines der von der Klägerin vertriebenen Filtersysteme ist das System „Style“, welches neben der Wasserkaraffe eine MAXTRA PRO Filterkartusche beinhaltet (Anlage ES 3).



- 9 Die Wasserkaraffe des Systems „Style“ weist, wie seit 2020 jede von der Klägerin vertriebene Wasserkaraffe, das Ventilsystem „PerfectFit“ auf. Dieses in der Wasserkaraffe

montierte Ventilsystem weist einen in horizontaler und vertikaler Richtung beweglichen Absperrkörper auf, der sich in einer Ventilkammer befindet. Unterhalb des Absperrkörpers befindet sich ein Ventilsitz mit verschließbaren (Wasser)Ablauföffnungen. Sowohl der Ventilsitz als auch der den Absperrkörper umgebende Wulst sind Bestandteile der Ventilkammer, die in den Trichterboden integriert ist. Wenn der Absperrkörper nicht bewegt wird, ist das Ventil in geschlossener Stellung, so dass kein Wasser durchfließen kann. Zur Veranschaulichung sind nachfolgend von der Klägerin überreichte Fotografien und eine schematische Zeichnung des Absperrkörpers eingeblendet.



- 10 Die Unterseite der Filterkartusche des Systems, MAXTRA PRO, weist eine Hülse auf, an deren Innenwand zwei schräg verlaufende Führungselemente angeordnet sind. Beim Einsetzen der Filterkartusche in die Wasserkaraffe umgreift die Hülse den Absperrkörper des „PerfectFit“ Systems, um einen Eingriff der Führungselemente mit korrespondierenden Nuten im Absperrkörper zu bewirken. Durch diesen Eingriff wird der Absperrkörper zu einer Rotationsbewegung gezwungen, wodurch der Absperrkörper des „PerfectFit“ Systems über die am Boden des Ventils angebrachten schrägen Flächen (in der oben eingeblendeten schematischen Zeichnung des Absperrkörpers grün hervorgehoben) gleiten und vom Ventilsitz angehoben wird. Zur Veranschaulichung der Ausgestaltung der Filterkartusche MAXTRA PRO wird nachfolgend die von der Klägerin eingereichte Fotografie eingeblendet.



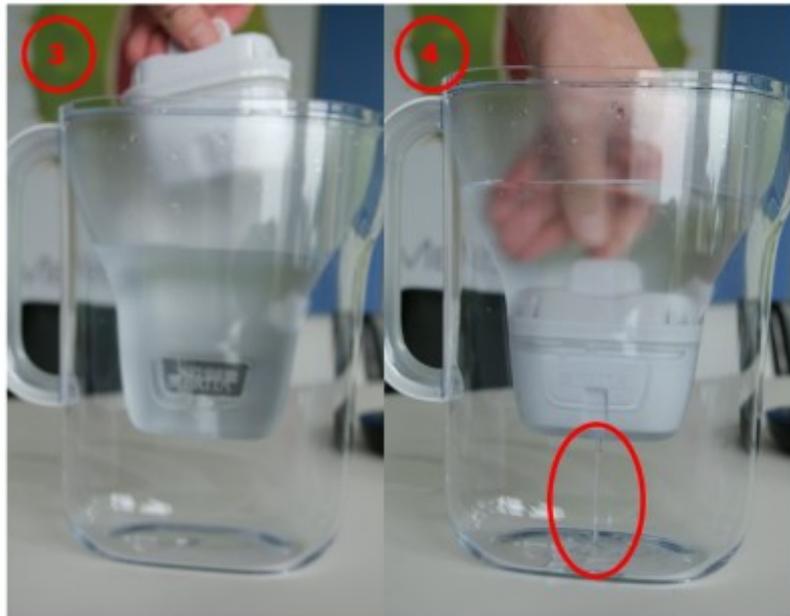
- 11 Die Filterkartusche MAXTRA PRO muss, wie alle Filterkartuschen, während der Lebensdauer des Filtersystems ausgetauscht werden. Sämtliche von der Klägerin vertriebenen Filterkartuschen sind hinsichtlich der vorliegend relevanten Merkmale technisch identisch ausgebildet.
- 12 Die Beklagte zu 1) ist die in Europa leitende Gesellschaft der Aquashield-Gruppe. Sie organisiert u.a. den Vertrieb von Filterkartuschen der Marke Philips mit der Bezeichnung AWP210, AWP211, AWP212, AWP213 und AWP230 (Softening+) (nachfolgend: angegriffene Ausführungsform). Die Beklagte zu 2) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Beklagten zu 1) mit Sitz in Deutschland (Anlage MB 3). Sie ist für den Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform in Deutschland, Österreich und der Schweiz zuständig. Die Beklagte zu 3) ist eine Vertriebsgesellschaft mit Sitz in Italien (Anlage MB 4) und vertreibt die angegriffene Ausführungsform in Italien. Die Beklagte zu 4) hat ihren Sitz in Frankreich (Anlage MB 5), wo sie die angegriffene Ausführungsform auch vertreibt. Sie bietet sie zudem auf ihrer Webseite an (Anlage MB 13).
- 13 Die angegriffene Ausführungsform ist eine (Wasser)Filterkartusche. An ihrer Unterseite befindet sich ein teilringförmiger, keilförmig ausgebildeter Vorsprung.



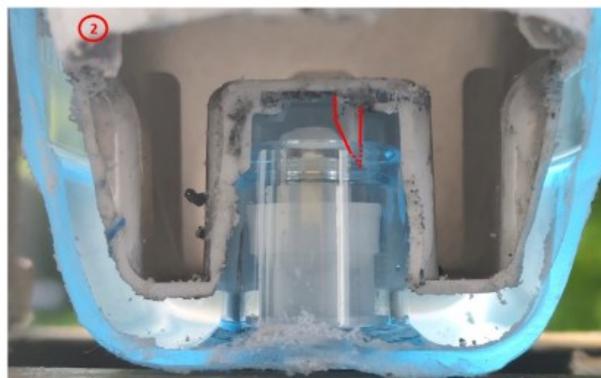
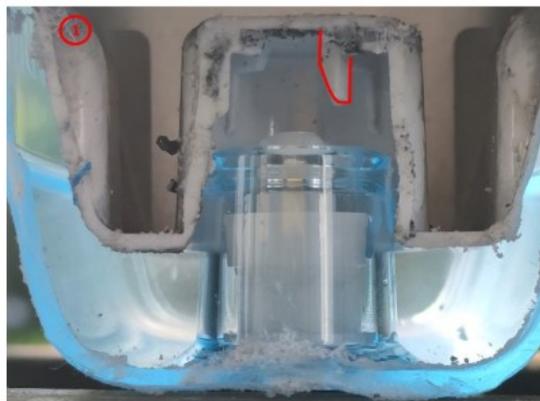


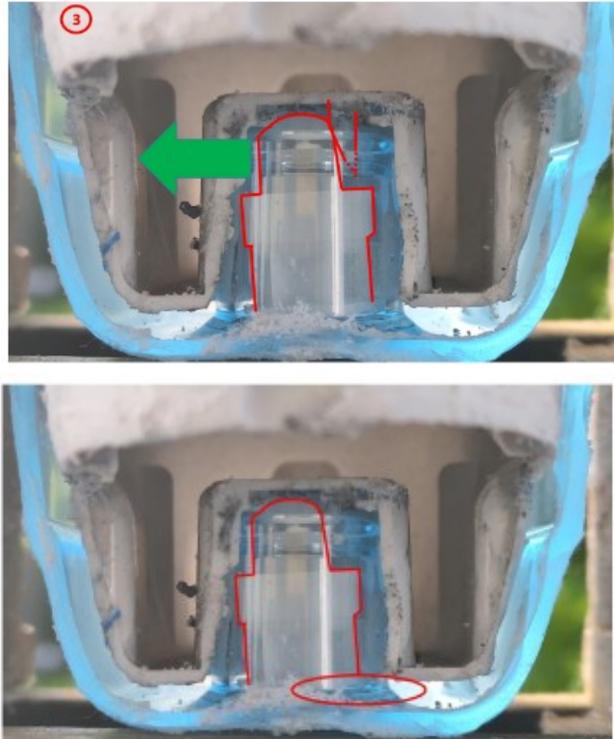
14 Die angegriffene Ausführungsform ist in Wasserkaraffen der Klägerin einsetzbar. Wird sie in eine Wasserkaraffe mit dem Ventilsystem „PerfectFit“ eingesetzt, übt der teilringförmige, keilförmig ausgebildete Vorsprung an der Unterseite der angegriffenen Ausführungsform eine horizontale Kraftkomponente auf das Ventil „PerfectFit“ derart aus, dass der Absperrkörper des Ventils gekippt und Wasserdurchfluss ermöglicht wird, wie ein von der Klägerin gefertigtes Video (Anlage MB 14) zeigt. Nachfolgend sind Screenshots des Videos eingeblendet.



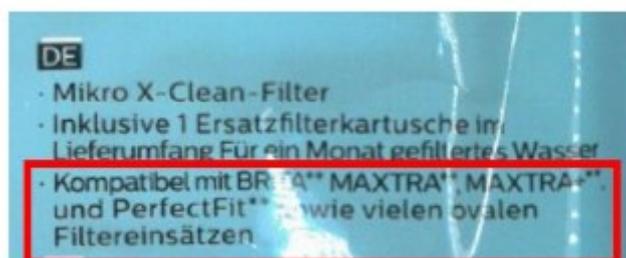


15 Die Wirkweise des teilringförmigen, keilförmig ausgebildeten Vorsprungs der angegriffenen Ausführungsform ist in einem weiteren, von der Klägerin gefertigten Video vom Einsatzvorgang (Anlage MB 15) zu erkennen. Nachfolgend sind Screenshots dieses Videos zur Veranschaulichung eingeblendet.





16 Die Klägerin hat über Onlineplattformen zwei Testkäufe in Deutschland sowie jeweils einen weiteren in Italien und Frankreich durchführen lassen. Auf den Verpackungen der hierdurch erhaltenen Exemplare der angegriffenen Ausführungsform wird, wie die nachfolgend eingeblendeten Fotografien zeigen, auf die Kompatibilität der angegriffenen Ausführungsform mit Wasserkaraffen der Klägerin hingewiesen.





- 17 Die angegriffene Ausführungsform wird überwiegend auf Onlineplattformen bzw. über Onlineshops und Drogeriemärkte vertrieben. Pro Stück kostet sie circa 5 €.
- 18 Die Klägerin sieht in dem Angebot und dem Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien eine unmittelbare Verletzung des Anspruchs 1 des Streitpatents und eine mittelbare Verletzung der Anspruchskombination 12 und 13 (ACT\_29522/2024 UPC\_CFI\_248/2024). Die Beklagten haben gemeinsam Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents (CC\_53726/2024 UPC\_CFI\_564/2024) erhoben. Die Klägerin hat hilfsweise Anträge auf Änderung des Patents (App\_3161/2025) gestellt.

## ANTRÄGE DER PARTEIEN

### Klage

19 Nachdem die Klägerin zunächst angekündigt hat, Anträge gem. Seiten 2 bis 15 der Klageschrift vom 22.05.2024 zu stellen, beantragt sie nunmehr:

#### **A.**

##### **I.**

1. Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen, in den Hoheitsgebieten von Österreich (AT), Deutschland (DE), Frankreich (FR) und Italien (IT),

eine Ventilbetätigungseinrichtung (60) eines Ventils (20), das einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23) umfasst, wobei der Absperrkörper (24) in einer Ventilkammer (36) gefangen ist und in der Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich ist, das sich in der Auslauföffnung (18) eines Flüssigkeitsbehälters (5) einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) befindet, und das sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition befindet,

wobei die Ventilbetätigungseinrichtung (60) beim Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist,

(unmittelbare Verletzung von Anspruch 1 des EP 2 387 547 B1)

insbesondere wenn, die Ventilbetätigungseinrichtung (60) mindestens ein Betätigungselement (61) aufweist,

(unmittelbare Verletzung von Anspruch 2 des EP 2 387 547 B1)

anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

2. dem Antrag gemäß Ziffer A.I.1 mit der Maßgabe stattzugeben, dass der dort wiedergegebene Wortlaut von Anspruch 1 gemäß dem von der Kammer als rechtsbeständig erachteten Hilfsantrag abgefasst wird.

##### **II.**

Die Beklagten werden verurteilt, auf ihre Kosten die in Ziffer A. I. genannten Erzeugnisse,

1. soweit sie in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder ihrem Eigentum stehen, sowie die zur Schaffung oder Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Materialien und Geräte an einen von der Klägerin zu benennenden Gerichtsvollzieher zu dem Zwecke der Vernichtung auf ihre, der Beklagten, Kosten herauszugeben;

hilfsweise zu 1.: die verletzende Eigenschaft der Erzeugnisse auf ihre Kosten zu beseitigen.

2. Die unter Ziffer A I. bezeichneten, seit dem 23.05.2019 in Verkehr gebrachten Erzeugnisse gegenüber den gewerblichen Abnehmern schriftlich unter Hinweis auf den gerichtlich (Urteil des EPG vom ...) festgestellten patentverletzenden Zustand der Sache und mit der verbindlichen Zusage zurückzurufen, etwaige Entgelte zu erstatten sowie notwendige Verpackungs- und Transportkosten sowie mit der Rückgabe verbundenen Zoll- und Lagerkosten zu übernehmen und die Erzeugnisse wieder an sich zu nehmen.

### III.

Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin in einem geordneten Verzeichnis – soweit entsprechende Daten bei den Beklagten vorhanden sind – in elektronischer Form darüber Rechnung zu legen, in welchem Umfang die Beklagten die zu Ziffer I. bezeichneten Handlungen seit dem 23.05.2019 begangen haben, und zwar unter Angabe:

1. der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der Abnehmer,
2. der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger,
3. der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet sowie bei Internetwerbung der Internetadressen, der Schaltungszeiträume und der Zugriffszahlen,
4. der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns,

wobei das Verzeichnis mit den Daten der Rechnungslegung in einer mittels EDV auswertbaren, elektronischen Form zu übermitteln ist,

wobei den Beklagten vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nichtgewerblichen Abnehmer und der Angebotsempfänger statt der Klägerin einem von ihr zu bezeichnenden, ihr gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten, in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen, vereidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern die Beklagten dessen Kosten tragen und ihm ermächtigen und verpflichten, der Klägerin auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist.

### IV.

Die Beklagten werden verurteilt,

1. der Klägerin in einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung ab dem 23.05.2019, Auskunft über die unter A.I. genannten Erzeugnisse zu erteilen, und zwar über

- a) den Ursprung und Vertriebswege der Erzeugnisse;
  - b) die ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die Erzeugnisse gezahlt wurden;
  - c) die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb der Erzeugnisse beteiligten dritten Personen;
2. der Klägerin in einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung ab dem 23. Mai 2019, Auskunft über die unter A.II. genannten Erzeugnisse zu erteilen und zwar über der Klägerin ihre Bücher zum Nachweis der gemäß A.III.1. gemachten Angaben offen zu legen, indem sie diese für jeden Monat eines Kalenderjahrs ab dem 23. Mai 2019 und für jedes patentverletzende Erzeugnis in elektronischer Form, die mit Hilfe eines Computers ausgewertet werden kann,
  3. der Klägerin ihre Bücher zum Nachweis der gemäß A.IV.1. gemachten Angaben offen zu legen, indem sie diese für jeden Monat eines Kalenderjahrs ab dem 23.05.2019 und für jedes patentverletzende Erzeugnis in elektronischer Form, die mit Hilfe eines Computers ausgewertet werden kann,

Rechnungen – oder, falls diese nicht verfügbar sind, Lieferscheine – der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Namen und Anschriften der gewerblichen Empfänger der Verkaufsangebote für alle verkauften oder anderweitig abgesetzten Erzeugnisse

zur Verfügung stellen.

#### V.

Die Beklagten sind verpflichtet, der Klägerin alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die in Ziff. A. I. genannten Handlungen ab dem 23.05.2019 entstanden sind und noch entstehen werden.

#### VI.

Das Europäische Patent EP 2 387 547 ist durch die Beklagten durch die in Ziffer A.I. genannten Handlungen verletzt worden.

#### VII.

Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen die Anordnung gem. Ziff. A. I. bis A. IV. hat der zuwiderhandelnde Beklagte ein Zwangsgeld an das Gericht in Höhe von bis zu 250.000 EUR zu zahlen.

### **B.**

#### I.

1. Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen, Abnehmern in den Hoheitsgebieten von Österreich (AT), Deutschland (DE), Frankreich (FR) und Italien (IT)

Flüssigkeitsbehandlungskartuschen mit einer Ventilbetätigungseinrichtung, die an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche (40) angeordnet ist und die bei Anbringen an einem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist,

anzubieten oder zu liefern, wenn diese geeignet sind zur Verwendung in

einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) mit der Flüssigkeitsbehandlungskartusche (40) und mit einem Flüssigkeitsbehälter (5), wobei der Flüssigkeitsbehälter (5) eine Auslauföffnung (18) und ein in der Auslauföffnung (18) angeordnetes Ventil (20) aufweist, wobei das Ventil (20) einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23) umfasst, wobei der Absperrkörper (24) in einer Ventilkammer (36) gefangen ist und in der Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich ist, wobei die Ventilbetätigungseinrichtung bei Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist, das Ventil (20) sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition befindet,

ohne

- im Falle des Anbietens an gewerbliche Abnehmer im Angebot ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen, dass diese Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht ohne Zustimmung der Klägerin als Inhaberin der EP 2 387 547 B1 zur Verwendung in einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung mit den vorstehend genannten Merkmalen verwendet werden dürfen;
- im Falle der Lieferung an gewerbliche Abnehmer unter Auferlegung einer an die Klägerin zu zahlenden Vertragsstrafe von EUR 50.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung, mindestens jedoch EUR 1.000 /Stück, die schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen, diese Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht ohne Zustimmung der Klägerin für Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtungen zu verwenden, die mit den vorstehend bezeichneten Merkmalen ausgestattet sind;
- dass im Übrigen ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen ist, dass die Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht zur Verwendung in Flüssigkeitsbehältern der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ geeignet sind und Flüssigkeitsbehandlungskartuschen der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ nicht ersetzen können;
- sowie hilfsweise für den letzten Spiegelstrich, dass im Übrigen ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen ist, dass die Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht zur Verwendung in Flüssigkeitsbehälter der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ geeignet sind, die seit März 2020 vertrieben worden sind und Flüssigkeitsbehandlungskartuschen der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ nicht ersetzen können;
- äußerst hilfsweise für den letzten Spiegelstrich, dass im Übrigen jegliche Hinweise - seien sie bildlicher, sprachlicher oder sonstiger

Art - auf Verpackungen oder im Internet, in der Form von Formulierungen wie „Maxtra+“, „Brita Maxtra+“, „Maxtra+ kompatibel“, „Brita Maxtra+ kompatibel“ oder „Brita kompatibel“ oder „PerfectFit“ zu unterbleiben haben;

(mittelbare Verletzung der Anspruchskombination 12 und 13 von EP 2 387 547 B1)

insbesondere wenn

der Absperrkörper (24) ein aus der Ventilkammer (36) herausragendes Element (29) aufweist.

(mittelbare Verletzung von Anspruch 5 des EP 2 387 547 B1)

2. dem Antrag gemäß Ziffer B.I.1 mit der Maßgabe stattzugeben, dass der Wortlaut des auf eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung gerichteten, nebengeordneten Anspruchs und seines ersten abhängigen Anspruchs gemäß dem von der Kammer als rechtsbeständig erachteten Hilfsantrag abgefasst wird.

II.

Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin in einem geordneten Verzeichnis – soweit entsprechende Daten bei den Beklagten vorhanden sind – in elektronischer Form darüber Rechnung zu legen, in welchem Umfang die Beklagten die zu Ziffer I. bezeichneten Handlungen seit dem 23. Mai 2019 begangen haben, und zwar unter Angabe:

1. der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der Abnehmer,
2. der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger,
3. der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet sowie bei Internetwerbung der Internetadressen, der Schaltungszeiträume und der Zugriffszahlen,
4. der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns,

wobei das Verzeichnis mit den Daten der Rechnungslegung in einer mittels EDV auswertbaren, elektronischen Form zu übermitteln ist,

wobei den Beklagten vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nichtgewerblichen Abnehmer und der Angebotsempfänger statt der Klägerin einem von ihr zu bezeichnenden, ihr gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten, in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen, vereidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern die Beklagten dessen Kosten tragen und ihm ermächtigen und verpflichten, der Klägerin auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist.

### III.

Die Beklagten werden verurteilt,

1. der Klägerin in einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung ab dem 23.05.2019, Auskunft über die unter B.I. genannten Erzeugnisse zu erteilen und zwar über
  - a) den Ursprung und Vertriebswege der Erzeugnisse;
  - b) die ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die Erzeugnisse gezahlt wurden;
  - c) die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb der Erzeugnisse beteiligten dritten Personen;
2. der Klägerin ihre Bücher zum Nachweis der gemäß B.III.1. gemachten Angaben offen zu legen, indem sie diese für jeden Monat eines Kalenderjahrs ab dem 23. Mai 2019 und für jedes patentverletzende Erzeugnis in elektronischer Form, die mit Hilfe eines Computers ausgewertet werden kann,

Rechnungen – oder, falls diese nicht verfügbar sind, Lieferscheine – der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Namen und Anschriften der gewerblichen Empfänger der Verkaufsangebote für alle verkauften oder anderweitig abgesetzten Erzeugnisse

zur Verfügung stellen.

### IV.

Die Beklagten sind verpflichtet, der Klägerin alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die in Ziff. B. I. genannten Handlungen ab dem 23.05.2019 entstanden sind und noch entstehen werden.

### V.

Das Europäische Patent EP 2 387 547 ist durch die Beklagten durch die in Ziffer B.I. genannten Handlungen mittelbar verletzt worden.

### VI.

Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen die Anordnung gem. Ziff. B. I. bis B.III. hat der zuwiderhandelnde Beklagte ein Zwangsgeld an das Gericht in Höhe von bis zu 250.000 EUR zu zahlen.

**C. (Hilfsweise für den Fall der Abweisung des Antragssatzes A):**

#### I.

1. Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen, in den Hoheitsgebieten von Österreich (AT), Deutschland (DE), Frankreich (FR) und Italien (IT)

Ventilbetätigungseinrichtungen, die beim Anbringen an einem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet sind,

anzubieten oder zu liefern, wenn diese geeignet sind als

Ventilbetätigungseinrichtung (60) eines Ventils (20),

das einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23) umfasst, wobei der Absperrkörper (24) in einer Ventilkammer (36) gefangen ist und in der Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich ist,

das sich in der Auslauföffnung (18) eines Flüssigkeitsbehälters (5) einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) befindet, und

das sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition befindet, wobei die Ventilbetätigungseinrichtung (60) beim Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist;

ohne

- im Falle des Anbietens an gewerbliche Abnehmer im Angebot ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen, dass diese Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht ohne Zustimmung der Klägerin als Inhaberin der EP 2 387 547 B1 zur Verwendung in einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung mit den vorstehend genannten Merkmalen verwendet werden dürfen;
- im Falle der Lieferung an gewerbliche Abnehmer unter Auferlegung einer an die Klägerin zu zahlenden Vertragsstrafe von EUR 50.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung, mindestens jedoch EUR 1.000 /Stück, die schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen, diese Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht ohne Zustimmung der Klägerin für Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtungen zu verwenden, die mit den vorstehend bezeichneten Merkmalen ausgestattet sind;
- dass im Übrigen ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen ist, dass die Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht zur Verwendung in Flüssigkeitsbehältern der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ geeignet sind und Flüssigkeitsbehandlungskartuschen der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ nicht ersetzen können;
- sowie hilfsweise für den letzten Spiegelstrich, dass im Übrigen ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen ist, dass die Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht zur Verwendung in Flüssigkeitsbehälter der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ geeignet sind, die seit März 2020 vertrieben worden sind und Flüssigkeitsbehandlungskartuschen der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ nicht ersetzen können;
- äußerst hilfsweise für den letzten Spiegelstrich, dass im Übrigen jegliche Hinweise - seien sie bildlicher, sprachlicher oder sonstiger Art - auf

Verpackungen oder im Internet, in der Form von Formulierungen wie „Maxtra+“, „Brita Maxtra+“, „Maxtra+ kompatibel“, „Brita Maxtra+ kompatibel“ oder „Brita kompatibel“ oder „PerfectFit“ zu unterbleiben haben;

(mittelbare Verletzung des Anspruchs 1 des EP 2 387 547 B1)

insbesondere wenn

die Ventilbetätigungseinrichtung (60) mindestens ein Betätigungselement (61) aufweist.

(mittelbare Verletzung von Anspruch 2 des EP 2 387 547 B1)

2. dem Antrag gemäß Ziffer C.I.1 mit der Maßgabe stattzugeben, dass der dort wiedergegebene Wortlaut von Anspruch 1 gemäß dem von der Kammer als rechtsbeständig erachteten Hilfsantrag abgefasst wird.

## II.

Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin in einem geordneten Verzeichnis – soweit entsprechende Daten bei den Beklagten vorhanden sind in elektronischer Form darüber Rechnung zu legen, in welchem Umfang die Beklagten die zu Ziffer I. bezeichneten Handlungen seit dem 23.05.2019 begangen haben, und zwar unter Angabe:

1. der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der Abnehmer,
2. der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger,
3. der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet sowie bei Internetwerbung der Internetadressen, der Schaltungszeiträume und der Zugriffszahlen,
4. der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns,

wobei das Verzeichnis mit den Daten der Rechnungslegung in einer mittels EDV auswertbaren, elektronischen Form zu übermitteln ist,

wobei den Beklagten vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nichtgewerblichen Abnehmer und der Angebotsempfänger statt der Klägerin einem von ihr zu bezeichnenden, ihr gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten, in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen, vereidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern die Beklagten dessen Kosten tragen und ihm ermächtigen und verpflichten, der Klägerin auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist.

## III.

Die Beklagten werden verurteilt,

1. der Klägerin in einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung ab dem 23.05.2019, Auskunft über die unter C.I. genannten Erzeugnisse zu erteilen und zwar über
  - a) den Ursprung und Vertriebswege der Erzeugnisse;
  - b) die ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die Erzeugnisse gezahlt wurden;
  - c) die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb der Erzeugnisse beteiligten dritten Personen;
2. der Klägerin ihre Bücher zum Nachweis der gemäß C.III.1. gemachten Angaben offen zu legen, indem sie diese für jeden Monat eines Kalenderjahrs ab dem 23.05.2019 und für jedes patentverletzende Erzeugnis in elektronischer Form, die mit Hilfe eines Computers ausgewertet werden kann,

Rechnungen – oder, falls diese nicht verfügbar sind, Lieferscheine – der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Namen und Anschriften der gewerblichen Empfänger der Verkaufsangebote für alle verkauften oder anderweitig abgesetzten Erzeugnisse

zur Verfügung stellen.

#### IV.

Die Beklagten sind verpflichtet, der Klägerin alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die in Ziff. C. I. genannten Handlungen ab dem 23.05.2019 entstanden sind und noch entstehen werden.

#### V.

Das Europäische Patent EP 2 387 547 ist durch die Beklagten durch die in Ziffer C.I. genannten Handlungen mittelbar verletzt worden.

#### VI.

Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen die Anordnung gem. Ziff. C. I. bis C.III. hat der zuwiderhandelnde Beklagte ein Zwangsgeld an das Gericht in Höhe von bis zu 250.000 EUR zu zahlen.

### 20 Die Beklagten beantragen,

- I. die Klage abzuweisen;
- II. der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten der Widerklage, aufzuerlegen;
- III. das Urteil wegen der Kosten für unmittelbar, hilfsweise gegen Sicherheitsleistung (Hinterlegung oder Bankbürgschaft einer europäischen Bank), vollstreckbar zu erklären.

## Widerklage

21 Nachdem die Beklagten zunächst beantragt haben, das Streitpatent im Umfang der Ansprüche 1, 2, 4, und 5 sowie der Ansprüche 12 und 13, soweit diese auf den Anspruch 4 oder den Anspruch 5 rückbezogen sind, für nichtig zu erklären, beantragen sie nunmehr

- I. das Streitpatent im Umfang der Ansprüche 1 bis 7 sowie der Ansprüche 12 und 13, soweit diese auf den Anspruch 4 bis 7 rückbezogen sind, für nichtig zu erklären, und
- II. der Verletzungsklägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

22 Die Klägerin beantragt,

- I. die Nichtigkeitswiderklage abzuweisen,
- II. den Nichtigkeitsklägerinnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Antrag auf Änderung des Patents

23 Nachdem die Klägerin zunächst hilfsweise beantragt hat, die Nichtigkeitswiderklage abzuweisen, soweit das Streitpatent mit den als Anlagen überreichten Hilfsanträgen 1 bis 15 (in dieser Reihenfolge) verteidigt wird, beantragt die Klägerin nunmehr,

hilfsweise die Nichtigkeitswiderklage abzuweisen, soweit das Streitpatent mit den zum Schriftsatz vom 28.02.2025 als Anlagen überreichten Hilfsanträgen 1 bis 16 (in dieser Reihenfolge) einschließlich der Hilfsanträge 4A, 6A, 9A, 11A (in der Reihenfolge der gestellten Hilfsanträge unmittelbar nach dem Hilfsantrag mit der entsprechenden Nummer) verteidigt wird, wobei es sich jeweils um geschlossene Anspruchssätze handelt

24 Die Beklagten treten dem Antrag auf Änderung des Patents entgegen.

## WESENTLICHE STREITPUNKTE UND ZUSAMMENFASSUNG DES PARTEIVORBRINGENS

### **A. Schutzbereich**

#### Gegenstand des Anspruchs 1

25 Die Klägerin ist der Ansicht, Anspruch 1 schütze allein eine Ventilbetätigungseinrichtung, die Nennung des Ventils im Anspruch sei nur eine Zweckangabe, weshalb es ausreiche, wenn die anspruchsgemäße Ventilbetätigungseinrichtung objektiv geeignet sei, mit einem Ventil, wie es in Anspruch 1 charakterisiert sei, zusammenzuwirken. Das Streitpatent ziele nicht darauf ab, Betätigungseinrichtungen für alle möglichen Ventile unter Schutz zu

stellen, sondern nur eine solche Ventilbetätigungseinrichtung entsprechend dem in Anspruch 1 genannten konkreten Einsatz- und Gebrauchszweck. Auch wenn die unter Schutz gestellte Ventilbetätigungseinrichtung somit dadurch charakterisiert und eingeschränkt sei, dass sie die Eignung aufweisen müsse, mit speziellen Ventilen zusammenzuwirken, sei das in Anspruch 1 charakterisierte Ventil kein Teil des geschützten Patentgegenstandes. Anspruch 1 sei ein sogenannter scheinbarer Kombinationsanspruch. Diejenigen Merkmale des Anspruchs, die sich mit dem (außerhalb des Schutzgegenstandes liegenden) Ventil befassen, seien bei der Beurteilung der Verletzung rechtlich nur insofern von Bedeutung, als ihre nach dem Streitpatent vorausgesetzte Beschaffenheit oder die aus ihrem erfindungsgemäßen Zusammenwirken mit dem geschützten Gegenstand resultierenden technischen Wirkungen Rückschlüsse auf die notwendige Ausgestaltung des Patentgegenstandes zulasse.

- 26 Die Beklagten vertreten die Auffassung, Anspruch 1 schütze eine Gesamtvorrichtung bestehend aus einem Ventil nebst zugehöriger Betätigungseinrichtung. Dies folge bereits aus dem eindeutigen Wortsinn des Anspruchs, der von "Ventilbetätigungseinrichtung (60) eines Ventils (20)" spreche. Bei einer Zweckangabe würde man eine Formulierung erwarten wie "Ventilbetätigungseinrichtung (geeignet) für ein Ventil", "Ventilbetätigungseinrichtung zum Betätigen eines Ventils" oder dergleichen. Gegen das Verständnis der Klägerin spreche auch die Systematik des Patentanspruchs. Denn bei dem Verständnis der Klägerin wären die Merkmale, die das Ventil und dessen Aufbau beschreiben, überflüssig. Der Anspruch 1 befasse sich indes hauptsächlich mit der Ausgestaltung des Ventils und nicht mit der Ventilbetätigungseinrichtung. Auch eine weitere Kontrollüberlegung spreche gegen die Auslegung der Klägerin: Folge man dieser Auslegung, würde jede Vorrichtung unter den Anspruch fallen, die eine horizontale Kraftkomponente aufbringen könne. Eine faktische Einschränkung sei mit der vermeintlichen Zweckangabe nicht verbunden, das Ventil müsse noch nicht einmal real existieren. Dann könnte die Ventilbetätigungseinrichtung aber praktisch alles sein, also auch ein Stock oder ein Finger. Entsprechend führe auch das Streitpatent zur Ventilbetätigungseinrichtung aus, dass dieses jegliche Gestalt annehmen und aus jeglichem Material hergestellt sein könne sowie ein eigenständiges Bauteil oder als Teil eines anderen Bauteils ausgestaltet sein könne. Mit anderen Worten würde die vermeintliche Erfindung der Klägerin dann also darin bestehen, einen beliebigen Gegenstand erfunden zu haben. Das eine derartige "Erfindung" nicht neu und erfinderisch sei, liege auf der Hand. Auch aus diesem Grund könne die Auslegung der Klägerin nicht richtig sein.
- 27 Darüber hinaus lasse sich, so die Beklagten weiter, nur ihre Auslegung mit dem Grundsatz in Einklang bringen, dass sich die Lehre des Patents von dem in ihm beschriebenen Stand der Technik abzugrenzen suche. Ferner spreche die Erteilungshistorie für ihre Ansicht. Zudem habe auch die Klägerin im Erteilungsverfahren noch genau gegensätzlich argumentiert und das Patent sei im Einspruchsverfahren nur aufrechterhalten worden, weil auch dort alle Beteiligten davon ausgegangen seien, dass der Anspruch 1 des Streitpatents das Ventil mitumfasse. Schließlich vertrete die Klägerin in der Widerklage ebenfalls ein solches Verständnis.

### Steckbar im Sinne des Unteranspruchs 3

- 28 Nach Ansicht der Klägerin versteht die Fachperson unter steckbar im Sinne des Unteranspruchs 3 des Streitpatents u.a. die Hindurchführung bzw. das Hindurchschieben eines zu steckenden Elements durch eine Öffnung.
- 29 Die Beklagten tragen vor, die Fachperson verstehe steckbar wahrscheinlich in dem Sinne, dass das Betätigungselement so ausgestaltet sein müsse, dass es auf den Absperrkörper aufgesteckt werden könne.

### Betätigungselement in Form einer Platte

- 30 Soweit das Streitpatent in einer bevorzugten Ausführungsform das Betätigungselement einer Ventilbetätigungseinrichtung als Platte beschreibt, ist unter einer solchen nach Auffassung der Klägerin ein Bauteil zu verstehen, dessen Dicke geringer als die Abmessungen in den übrigen Richtungen ist.
- 31 Dies ist nach Ansicht der Beklagten nur die halbe Wahrheit, denn die Qualifizierung einer Platte verlange nicht nur, dass sie flach sei, sondern zusätzlich, dass sie überall gleich dick sei.

## **B. Verletzungsklage**

### Verwirklichung Anspruch 1 des Streitpatents

- 32 Nach Ansicht der Klägerin verwirklicht die angegriffene Ausführungsform unmittelbar wortsinngemäß Anspruch 1 und Anspruch 2 des Streitpatents. Für den Fall, dass nach Ansicht der Kammer, Anspruch 1 eine Gesamtvorrichtung von Ventilbetätigungseinrichtung und Ventil unter Schutz stellt, macht die Klägerin hilfsweise eine mittelbare Verletzung der Ansprüche 1 und 2 geltend.
- 33 Mit Blick auf die im Rahmen des Antrags auf Änderung des Patents gestellten Hilfsanträge vertritt die Klägerin die Ansicht, dass Anspruch 1 auch in der Fassung gemäß den Hilfsanträgen 1 bis 12 wortsinngemäß verwirklicht sei.
- 34 Nach Ansicht der Beklagten scheidet eine unmittelbare Verletzung des Anspruchs 1 auf der Grundlage des von ihnen zum Schutzbereich vertretenen Verständnisses aus, weil die angegriffene Ausführungsform einen Großteil der Merkmale des Anspruchs 1 nicht verwirkliche. Die angegriffene Ausführungsform verfüge (unstreitig) nur über eine Ventilbetätigungseinrichtung, nicht aber über das gleichfalls erforderliche Ventil.
- 35 Bei den Hilfsanträgen 1 bis 13 wurden nach Ansicht der Beklagten jeweils Merkmale in den jeweiligen Anspruch 1 aufgenommen, die von der angegriffenen Ausführungsform nicht verwirklicht werden. Die angegriffene Ausführungsform weise insbesondere kein Betätigungselement auf, welches steckbar im Sinne des Streitpatents sei. Das Betätigungselement der angegriffenen Ausführungsform weise keinen Hohlraum auf und könne entsprechend auch nicht auf einen Absperrkörper des Ventils aufgesteckt werden. Es fehle ebenso an einer Platte. Der teilringförmige Vorsprung der angegriffenen

Ausführungsform sei keilförmig, er laufe zur freistehenden Spitze hin zu, so dass die Dicke in diesem Bereich deutlich geringer sei als im unteren, der Bodenwand zugewandten Bereich.

36 Eine mittelbare Verletzung der Ansprüche 1 und 2 scheidet wegen Erschöpfung (s.u.) aus.

#### Benutzungshandlung „Gebrauchen“

37 Die Klägerin ist der Ansicht, bei Handelsunternehmen schaffe jede Angebotshandlung auch eine Begehungsgefahr für das Inverkehrbringen, Gebrauchen, Besitzen und Einführen. Im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzungshandlung des Gebrauchs liege somit zumindest eine Erstbegehungsgefahr vor.

38 Die Beklagten weisen darauf hin, dass es sich bei ihnen um Vertriebsfirmen handele, die vertriebsfertig verpackte Waren in ihren jeweiligen Ländern vertrieben. Es sei daher völlig fernliegend und treffe auch nicht zu, dass sie die Gegenstände im patentrechtlichen Sinne gebrauchen würden. Sie hätten auch niemals vor, die angegriffene Ausführungsform selbst zu benutzen.

#### Verwirklichung Anspruchskombination 12 und 13 des Streitpatents

39 Die Klägerin ist der Auffassung, die angegriffene Ausführungsform verletze die Anspruchskombination der Ansprüche 12 und 13 mittelbar im Sinne des Art. 26 EPGÜ. Daneben sei auch Anspruch 5 mittelbar verletzt. Hinsichtlich der im Rahmen des Antrags auf Änderung des Patents gestellten Hilfsanträge ist die Klägerin der Ansicht, die Merkmale der Anspruchskombination der Ansprüche 12 und 13 seien auch in der Form der jeweiligen Hilfsanträge verwirklicht.

40 Die Beklagten stellen eine Verwirklichung der Merkmale der Anspruchskombination 12 und 13 in der Fassung der Hilfsanträge in Abrede. Diese Ansprüche würden Rückbezug auf Anspruch 2/3, vormals Anspruch 4 nehmen. In diesen Anspruch habe die Klägerin teilweise Merkmale aufgenommen, die nicht verwirklicht würden.

#### Einwand der Erschöpfung

41 Die Beklagten erheben den Einwand der Erschöpfung nach Art. 29 EPGÜ. Da die Klägerin Filtersysteme bestehend aus Wasserkaraffe und Filterkartuschen in den Markt bringe und es sich bei den Filterkartuschen unstreitig um ein Verschleißteil handele, mit dessen Austausch während der Lebensdauer der Wasserkaraffe üblicherweise zu rechnen sei, stelle sich der Austausch der klägerischen Filterkartuschen gegen die angegriffene Ausführungsform lediglich als eine übliche und erlaubte Erhaltungsmaßnahme des von der Klägerin vertriebenen Filtersystems dar. Die Patentrechte der Klägerin seien daher insoweit erschöpft.

42 Es liege auch keine Ausnahmesituation vor, in der davon auszugehen sei, dass bei Lieferung eines Verschleißteils (doch) eine Neuherstellung des patentgeschützten Gegenstandes erfolgte. In dem ausgetauschten Teil, der Filterkartusche, spiegelten sich nämlich nicht die technischen Wirkungen der Erfindung wider, weshalb durch den Austausch dieses Teils der technische oder wirtschaftliche Vorteil der Erfindung nicht

erneut verwirklicht werde. Die technische Lehre des Streitpatents verkörpere sich nach dem Anspruch 1 allein in dem Ventil in der Auslauföffnung eines Flüssigkeitsbehälters einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung, welches anspruchsgemäß konkretisiert werde. Die Ventilbetätigungseinrichtung sei bloßes Objekt, um dieses Ventil zu betätigen. Der Anspruch stelle keinerlei räumlich-körperliche Anforderungen an die Ventilbetätigungsvorrichtung, die darüber hinausgingen, dass es eine horizontale Kraftkomponente auf das Ventil ausüben könne. In der Ventilbetätigungseinrichtung verkörpere sich daher weder ein wesentliches Element des Erfindungsgedankens, da dieses Teil für die patentgemäßen Vorteile nicht verantwortlich sei, noch liefere die Ventilbetätigungseinrichtung einen entscheidenden Lösungsbeitrag für den Erfindungserfolg. Auch würden an dem Austauschteil nicht die Vorteile der erfindungsgemäßen Lösung verwirklicht, da die Erfindung nicht die Funktionsweise oder die Lebensdauer des Austauschteils beeinflusse.

- 43 Diese Sichtweise entspricht nach Auffassung der Beklagten der Rechtslage in Deutschland, Italien, Österreich und Frankreich. Dies ergebe sich u.a. aus den von ihr in Auftrag gegebenen Kurzgutachten für Italien (Anlage ES 5), Österreich (Anlage ES 6) und Frankreich (Anlage ES 7).
- 44 Die Ansprüche 12 und 13 stellten eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung unter Schutz. Diese bestehe aus einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche und einem Flüssigkeitsbehälter. Anspruch 13 unterscheide sich von den Ansprüchen 1 und 2 allein dadurch, dass nun zusätzlich konkretisiert werde, dass sich die Ventilbetätigungseinrichtung an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche befinde. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Erfindung weiterhin nicht in dem Austauschteil (der Flüssigkeitsbehandlungskartusche) liege, sondern allein im Ventil des Flüssigkeitsbehälters. Die obigen Ausführungen zur Rechtslage der Erschöpfung bei Austausch von Verschleißteilen in Deutschland sowie Italien, Österreich und Frankreich würden deshalb für die Anspruchskombination 12 und 13 entsprechend gelten.
- 45 Erschöpfung sei auch im Hinblick auf jeden der von der Klägerin eingereichten Hilfsanträge eingetreten. Die neu hinzugefügten Merkmale lieferten keinen zusätzlichen Beitrag zu der Erfindung. Abgesehen davon sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin ihre Wasserfilterkannen inkl. der dazugehörigen Kartuschen bereits in den Markt gebracht habe. Hierdurch habe sie eine Zustimmung zur Benutzung dieser Wasserfiltersysteme erteilt, und zwar in Bezug auf den seinerzeit erteilten Anspruch 1 bzw. 12/13 des Streitpatents. Diese Nutzungsgestattung könne sie nicht nachträglich wieder dadurch einschränken, dass sie später entsprechende Hilfsanträge einreiche, die den Patentanspruch beschränken. Doch selbst wenn man annehmen würde, dass eine nachträgliche Einschränkung des Patentanspruchs auch Auswirkungen auf zuvor erteilte Nutzungsgestattungen haben könnte (wie nicht), würde der Austausch der Filterkartuschen keine mittelbare Patentverletzung begründen können. Denn selbst wenn hierin eine Neuherstellung zu sehen wäre, würde es an der für die mittelbare Patentverletzung notwendigen subjektiven Komponente fehlen. Die Beklagten hätten nämlich beim Inverkehrbringen ihrer Kartuschen schlicht nicht gewusst (und hätten es auch nicht wissen können), dass sich die Klägerin später einmal auf einen Anspruch einschränken würde, von dem die Wasserfiltersysteme der Klägerin (angeblich) nicht erfasst seien. Auf diese rechtlichen Überlegungen komme es vorliegend aber nicht entscheidend an, denn die Filterkartuschen der Klägerin machten weiterhin Gebrauch von Anspruch 1 in der Fassung der Hilfsanträge 3 bis 12 und 16.

- 46 Nach Auffassung der Klägerin greift der Einwand der Erschöpfung aus verschiedenen Gründen nicht durch. Im Hinblick auf die Antragsgruppe A sei der Einwand bereits deswegen ohne Erfolg, weil insoweit eine unmittelbare Anspruchsverwirklichung im Raum stehe.
- 47 Im Hinblick auf die mittelbaren Patentverletzungen nach Antragsgruppe B und C scheidet eine Erschöpfung ebenso aus, weil die angegriffene Ausführungsform eine Neuherstellung des erfindungsgemäßen Gegenstands bewirke. Gerade im Einsatz der angegriffenen Ausführungsform spiegelten sich die technischen Wirkungen der Erfindungen wider. Kerngedanke der Erfindung des Streitpatents sei das Zusammenspiel der eine horizontale Kraftkomponente aufbringenden Ventilbetätigungseinrichtung und dem dadurch aktivierbaren Ventil. Der erfindungsgemäße Vorteil werde vor diesem Hintergrund folglich teilweise durch den „PerfectFit“ der Wasserkaraffen und teilweise durch die Betätigungseinrichtungen an der angegriffenen Ausführungsform verwirklicht.
- 48 Die von den Beklagten vorgelegten Rechtsgutachten zum Erschöpfungseinwand nach österreichischem, italienischem und französischem Recht führten zu keiner abweichenden Beurteilung bezüglich dieser Vertragsstaaten. Das als Anlage ES 6 vorgelegte Gutachten zur Rechtslage in Österreich konzidiere sogar die fehlende Durchgreiflichkeit des Erschöpfungseinwands. Die von ihr, der Klägerin, in Auftrag gegebenen Gutachten zur Rechtslage in Italien und in Frankreich (Anlagen MB 18, MB 19) kämen zu dem Schluss, dass der Erschöpfungseinwand im vorliegenden Fall nach dem jeweiligen geltenden nationalen Recht nicht durchgreife.
- 49 Der Einwand der Erschöpfung greift nach Ansicht der Klägerin ebenso wenig in Bezug auf Anspruch 1 des Streitpatents gemäß Hilfsanträgen 1 bis 2 durch. Lege man Anspruch 1 in der Fassung der Hilfsanträge 3 bis 12 der Erschöpfungsprüfung zu Grunde, so ginge der Erschöpfungseinwand bereits im Ansatz fehl. Denn die von der Klägerin angebotenen und vertriebenen Filterkartuschen machten selbst keinen Gebrauch von Anspruch 1 nach der Fassung der Hilfsanträge 3 bis 12.
- 50 Ebenso wenig sei eine Erschöpfung in Bezug auf die Hilfsanträge 1 bis 15 betreffend die Anspruchskombination 12 und 13 gegeben. Die Klägerin merkt insoweit insbesondere an, dass bei der Geltendmachung einer Anspruchskombination maßgeblich sei, was die technische Wirkung der geltend gemachten Anspruchskombination darstelle.
- 51 Schließlich gehe der Erschöpfungseinwand auch hinsichtlich des Anspruchs 1 des Hilfsantrages 16 fehl. Die von ihr angebotene und gelieferte Filterkartusche verwirkliche die darin enthaltenen Merkmale nicht. Es komme beim Zusammenwirken der Filterkartusche mit dem Wassertrichter nicht zu einem Verkappen des Absperrkörpers.

#### Klageanträge und Rechtsfolgen

##### Unterlassungsantrag A. I. 2 (unmittelbare Verletzung Anspruch 1 gem. Hilfsanträge)

- 52 Die Beklagten monieren, die Klägerin habe mit der Replik erstmals Hilfsanträge vorgelegt und beantragt, dem Unterlassungsantrag „mit der Maßgabe stattzugeben, dass der dort wiedergegebene Wortlaut von Anspruch 1 gemäß dem von der Kammer als

rechtsbeständig erachteten Hilfsantrag abgefasst wird“. Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 entspreche dabei Unteranspruch 3 der erteilten Fassung. Auch in den Hilfsanträgen 2 bis 12 seien diese Merkmale wortidentisch enthalten. Mit anderen Worten mache die Klägerin nun also erstmals (auch) eine Verletzung des Unteranspruchs 3 geltend, und zwar unter dem Deckmantel eines Hilfsantrags. Ein solches Vorgehen sei unzulässig, denn die Klägerin hätte Anspruch 3 bereits mit der Klageschrift geltend machen können und müssen. Die Klägerin unternehme noch nicht einmal den Versuch zu erklären, weshalb die nun vorgenommene Klageänderung gemäß Regel 263 VerfO ausnahmsweise als zulässig erachtet werden könnte und stelle erst recht keinen entsprechenden Antrag. Ein entsprechender Antrag wäre auch nicht begründbar.

#### Unterlassungsanträge B I. 1 und C I. 1 (mittelbare Patentverletzung)

- 53 Die Klägerin begehrt ein Unterlassungsgebot wegen mittelbarer Patentverletzung mit Warnhinweis und eine Vertragsstrafe.
- 54 Die angegriffene Ausführungsform ist nach Ansicht der Klägerin offenkundig dazu bestimmt, mit den Wasserkaraffen der Klägerin verwendet zu werden. Dies gehe unzweideutig aus der Produktverpackung der Beklagten hervor, wo ein entsprechender Benutzungshinweis in einer unübersehbaren Farbe und Größe auf der Vorderseite der Verpackung angebracht worden sei. Tatsächlich bezweckten die Beklagten mit dieser Vorgehensweise, dass die angegriffene Ausführungsform praktisch ausschließlich für die Systeme der Klägerin genutzt werde. Die angebliche Kompatibilität der angegriffenen Ausführungsform mit anderen Wasserkaraffen, insbesondere auch solchen von Philips, werde auf der Vorderseite der Verpackung nicht beworben und finde sich allenfalls im Kleingedruckten.
- 55 Vor dem Hintergrund der bezweckten ausschließlichen Verwendung der angegriffenen Ausführungsform mit den Wasserkaraffen der Klägerin ist nach Ansicht der Klägerin ein Schlechthinverbot angezeigt. Der Umstand, dass vorliegend lediglich die Anbringung eines Warnhinweises beantragt werde, stellt ihres Erachtens bereits ein Entgegenkommen dar. Da die Verwendung der angegriffenen Ausführungsform jedoch offensichtlich auf die patentgemäße Verwendung mit den Wasserkaraffen der Klägerin abziele, sei – so die Klägerin – diesem Umstand im Hinblick auf die von den Abnehmern einzufordernde Vertragsstrafe Rechnung zu tragen. Aufgrund der überragenden Bekanntheit und Beliebtheit der Produkte der Klägerin sei eine Patentverletzung bei einem Weitervertrieb der angegriffenen Ausführungsformen fast unvermeidbar. Vor diesem Hintergrund sei die geltend gemachte Vertragsstrafe der Höhe nach angemessen und zur Verhinderung weiterer Patentverletzungen auch zwingend erforderlich.
- 56 Die Beklagte zu 1) vertreibe ausschließlich an gewerbliche Abnehmer, beispielsweise an die Beklagte zu 2). Es sei anzumerken, dass der Geschäftsführer der Beklagten zu 1) und 2) selbstverständlich seinen eigenen Warnhinweis ignorieren werde und daher mindestens eine Vertragsstrafe notwendig sei. Die Beklagten zu 2) bis 4) vertrieben die angegriffene Ausführungsform nahezu vollständig an gewerbliche Abnehmer. Die angegriffene Ausführungsform richte sich nicht an Endverbraucher. Sie richte sich nämlich an Abnehmer, welche eine kompatible Wasserkaraffe besäßen wie die Wasserkaraffe der Klägerin. Hierzu gehörten selbstverständlich und auch in erheblichen Mengen gewerbliche

Abnehmer wie Unternehmen. Es liege auf der Hand, dass ein einzelnes Unternehmen einen höheren Bedarf habe als ein einzelner privater Endverbraucher oder ein Haushalt.

- 57 Die Beklagten tragen vor, die angegriffene Ausführungsform werde hauptsächlich patentfrei verwendet. Die Filterkartuschen seien primär für die Wasserkaraffen der Beklagten konzipiert, die unter derselben Marke wie die Filterkartuschen (Philips) vertrieben würden. Dies zeige sich schon daran, dass die von den Beklagten ebenfalls angebotenen Filterkannen der Marke Philips immer als Bundle mit mehreren Exemplaren der angegriffenen Ausführungsform angeboten und vertrieben würden. Der Verkehr müsse daher nicht darüber aufgeklärt werden, dass insofern eine Kompatibilität bestehe, denn er wisse dies, sobald er eine Wasserfilterkanne von Philips erworben habe. Es bedürfe daher – anders als die Klägerin suggeriere – auch keines Hinweises auf der Vorderseite der Verpackung der angegriffenen Ausführungsform, denn dem Kunden sei die Kompatibilität bekannt. Hinzu komme, dass sowohl die Wasserfilterkannen als auch die angegriffene Ausführungsform im selben Design und unter derselben Marke vertrieben würden und oft im Regal direkt nebeneinanderstünden. Bereits dies zeige die Kompatibilität. Entgegen der Behauptung der Klägerin sei die Kompatibilität zudem auf den Verpackungen der angegriffenen Ausführungsform explizit angegeben. Dass die Kompatibilität den Kunden bekannt sei, zeige sich auch auf der Webseite Amazon.de.
- 58 Darüber hinaus passten die Filterkartuschen noch in eine Vielzahl weiterer am Markt verfügbarer Wasserkaraffen mit ovalen Filtereinsätzen, wie auch auf der Verpackung der angegriffenen Ausführungsform angegeben sei. Kunden, die die angegriffene Ausführungsform erwerben, würden diese daher bspw. auch in Wasserfilterkannen von BWT, Klin-Tec, PearlCo, Aquaphor, Weesper, Aqua Select, Agiostar, Costway, Levoit einsetzen. Bei einer Kombination der angegriffenen Ausführungsform mit all diesen Filterkannen liege keine Verletzung des Streitpatents vor, da diese Filterkannen über kein Ventil verfügten. Zusätzlich sei zu beachten, dass die Klägerin erst im Mai 2020 auf das „PerfectFit“ System umgestellt habe. Zuvor habe die Klägerin bereits jahrelang Wasserkrüge vertrieben, die kein Ventil aufwiesen und bei den Kunden weiterhin massenhaft vorhanden seien. Eine Kombination der angegriffenen Ausführungsform mit diesen Krügen stelle ebenfalls unter keinen Umständen eine Verletzung des Streitpatents dar.
- 59 Wenn überhaupt komme daher kein Schlechthinverbot, sondern nur eine Verurteilung mit Warnhinweis in Betracht. Die Anträge enthielten zwar eine Verurteilung mit Warnhinweis, jedoch sei dieser so formuliert, dass er einem Schlechthinverbot gleichkomme.
- 60 Die Anträge sind aus Sicht der Beklagten fehlerhaft formuliert, denn eine Verwendung der Filterkartuschen ohne das Ventil, also außerhalb der geschützten Gesamtvorrichtung, falle von vornherein nicht unter den Schutz des Streitpatents. Wenn überhaupt dürften die Filterkartuschen nur nicht mit den Filtersystemen der Klägerin verwendet werden. Dies komme in den Anträgen indes nicht zum Ausdruck. Da sich die Produkte ausschließlich an private Endverbraucher richteten, sei die von der Klägerin vorgeschlagene Formulierung eines Warnhinweises auch deshalb zu beanstanden, weil die Formulierung für den privaten Endverbraucher unverständlich sei, da er nicht über patentrechtliches Fachwissen verfüge. Die Klägerin müsste daher die Krüge zumindest spezifizieren, in denen die angegriffene Ausführungsform (vermeintlich) nicht eingesetzt werden dürfe.

61 Darüber hinaus sei, so die Beklagten, die von der Klägerin begehrte Verpflichtung, den Abnehmern ein Vertragsstrafe-Versprechen aufzuerlegen, dem UPC fremd. Art. 64 EPGÜ regele eine solche Maßnahme nicht. Die Klägerin führe auch nicht dazu aus, weshalb eine solche Maßnahme im vorliegenden Fall ausnahmsweise notwendig sein sollte. Hierfür sei auch nichts ersichtlich. Zumal eine solche Verpflichtung die Produkte der Beklagten unverkäuflich machen würde. Eine derartige Verpflichtung würden die Kunden der Beklagten, die auch Privatpersonen seien, nicht akzeptieren. Die Maßnahme wäre daher unverhältnismäßig. Unverhältnismäßig sei auch die Höhe der beantragten Vertragsstrafe, da sie den Wert der Produkte um den Faktor 200 übersteige.

#### Offenlegung der Bücher (Anträge A. IV. Nr. 2 und Nr. 3)

62 Die Beklagten sind der Meinung, die Fassung der Anträge gemäß der Replik ergebe auch bei mehrmaligen Lesen keinen Sinn. Beide Anträge seien damit vollkommen unklar und somit unzulässig. Sie seien daher auch nicht einlassungsfähig.

63 Sollte die Klägerin mit diesen Anträgen die Offenlegung von Büchern verlangen, so wäre der Antrag auch aus einem weiteren Grund unzulässig. Eine Offenlegung der Bücher könne nur im Rahmen eines Antrags auf Festsetzung von Schadensersatz gemäß Regel 131 VerfO gestellt werden. Ein solches Verfahren sei derzeit jedoch nicht zwischen den Parteien anhängig. Im Rahmen der Auskunft gemäß Art. 67 EPGÜ sei ein Antrag auf Offenlegung von Büchern nicht vorgesehen. Ein solcher könne auch nicht aus Regel 191 VerfO hergeleitet werden.

64 Der Antrag ist den Beklagten zufolge überdies unbegründet. Zu den Mindestanforderungen eines solchen Antrages gehöre nämlich insbesondere eine Darlegung der Gründe, warum die Klägerin Zugang zu diesen Informationen benötige. Hieran fehle es jedoch.

#### Feststellungsanträge (Anträge A. VI, B. V, C. V.)

65 Die Klägerin ist der Ansicht, die von ihr geltend gemachten Feststellungsanträge seien zulässig. Art. 64 Abs. 2 (a) EPGÜ benenne die Feststellung der Verletzung des Patents ausdrücklich als zulässige Maßnahme. Besondere Voraussetzungen an die Geltendmachung dieses Feststellungsbegehrens seien weder in Art. 64 Abs. 2 (a) EPGÜ noch in der VerfO genannt. Insbesondere sei das aus dem deutschen System bekannte Feststellungsinteresse nicht als Voraussetzung erwähnt und daher auch nicht ohne weiteres auf Art. 64 Abs. 2 (a) EPGÜ übertragbar. Selbst wenn ein Feststellungsinteresse erforderlich wäre, so geht dieses nach Ansicht der Klägerin bereits aus der Verletzung selbst hervor.

66 Die Feststellungsanträge seien zudem auch bestimmt. Ausschließlich aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht habe sie, die Klägerin, mit der Replik neue Fassungen der Anträge betreffend die Feststellung der mittelbaren Patentverletzung eingereicht, die auch die Hilfsanträge berücksichtigten, die im Rahmen des Antrags auf Änderung des Streitpatents eingereicht worden seien.

67 Die Beklagten sind der Auffassung, die Klägerin habe nicht nur „aus anwaltlicher Vorsicht“ die Anträge bezüglich der mittelbaren Patentverletzung neu formuliert. Sie habe vielmehr

bei allen Anträgen (A., B., C.) den auf positive Feststellung gerichteten Antrag gestrichen. Es sei unklar, um was für Anträge es sich handeln solle. Die Anträge seien auch deshalb unzulässig, weil die Klägerin zu den Voraussetzungen einer wirksamen Klageänderung nach Regel 263.1 VerfO nichts vorgetragen habe.

- 68 Sofern es sich bei diesen Anträgen um positive Feststellungsanträge handeln sollte, wären diese unzulässig. Das EPGÜ – und die VerfO – kenne allein negative Feststellungsklagen. Doch selbst wenn man einen auf Feststellung der Patentverletzung gerichteten Antrag grundsätzlich als zulässig erachten würde, wäre er vorliegend deshalb unzulässig, weil die Klägerin das hierfür erforderliche Feststellungsinteresse nicht dargelegt habe und dieses auch nicht ersichtlich sei.
- 69 Auf all dies komme es vorliegend jedoch nicht an, denn es fehle der Klägerin zumindest an dem allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis für die Stellung der Feststellungsanträge, da die Klägerin zugleich mit den Anträgen auf Feststellung auch jeweilige Anträge auf Unterlassung stelle.

### **C. Widerklage auf Nichtigerklärung**

#### Hauptantrag

- 70 Die Beklagten sind der Ansicht, das Streitpatent sei im Umfang der Ansprüche 1 bis 7 sowie der Ansprüche 12 und 13, soweit diese auf einen der Ansprüche 4 bis 7 rückbezogen sind, nichtig.
- 71 Der Gegenstand des Anspruchs 1 und des Anspruchs 4 des Streitpatents geht nach Ansicht der Beklagten im Sinne von Artikel 123 Abs. 2 EPÜ über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung (Anlage ES 10) hinaus (Art. 138 Abs. 1 c) EPÜ). Das im Einspruchsverfahren hinzugefügte Merkmal 2 bzw. Merkmal 5 (vergl. Rn.90) fordere nur, dass die Ventilbetätigungseinrichtung zum Öffnen des Ventils mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet sei. Die Klägerin habe hiermit lediglich den Wirkmechanismus in die Ansprüche aufgenommen, nicht jedoch die damit nach der Ursprungsanmeldung verknüpften Merkmale des Absperrkörpers. Die eingereichten Anmeldeunterlagen würden indes untrennbar mit der Wirkweise eine spezifische Ausgestaltung des Absperrkörpers vorsehen. Dieser müsse insbesondere einen exzentrisch angeordneten Hebel und eine Nockenfläche aufweisen, an der die Ventilbetätigungseinrichtung angreife. Nur diese Ausgestaltung führe die – in die Ansprüche 1 und 4 aufgenommene – Wirkung herbei. Es handele sich deshalb um eine unzulässige Verallgemeinerung der ursprünglichen Offenbarung. Überdies würde bei zutreffender Würdigung der Ursprungsanmeldung deutlich, dass das im Einspruchsverfahren hinzugefügte Merkmal in der Ursprungsanmeldung tatsächlich gar nicht als zur beanspruchten vermeintlichen Erfindung gehörend offenbart sei.
- 72 Zudem sei der Gegenstand des Patents nicht neu (Art. 54 EPÜ i. V. m. Art. 138 (1) a) EPÜ). Bei Zugrundelegung der von der Klägerin vertretenden Auslegung des Anspruchs 1 wird dieser nach Ansicht der Beklagten neuheitsschädlich durch allgemein vor dem Prioritätsdatum bekannte Gegenstände, wie Stifte, Platten, Ringe, Kugeln oder Hülsen neuheitsschädlich vorweggenommen. Als neuheitsschädlich erwiesen sich zudem die WO

2005/118104 A 1 (Anlage D 1; nachfolgend D 1) und die WO 2008/058576 A 1 (Anlage D 2; nachfolgend: D 2).

- 73 Aber auch unter Zugrundelegung der zutreffenden Auslegung, nach der das Ventil ebenfalls zum Gegenstand des Anspruchs 1 gehöre, sei der Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber dem Stand der Technik nicht patentierbar. Insbesondere sei er nicht neu gegenüber der D 2, der JP 3110210 U (Anlage D 3, deutsche Übersetzung Anlage D 3a, nachfolgend D 3 bzw. 3a) und der WO 2009/015679 A 1 (Anlage D 4, nachfolgend D 4).
- 74 Anspruch 1 beruhe zudem ausgehend von der DE 196 15 102 A1 (Anlage D 5) nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit und sei auch deswegen nichtig (Art. 56 i. V. m. Art. 138 (1) a) EPÜ). Bei der zu weiten Auslegung der Klägerin wäre der Anspruch 1 durch eine Kombination der D 1 mit der D 2 nahegelegt. Bei zutreffender Auslegung werde Anspruch 1 durch die JP H08-258895 (Anlage D 7, deutsche Übersetzung Anlage D 7a) nahegelegt. Überdies werde der Gegenstand des Anspruchs 1 der Fachperson auch ausgehend von der US 6 524 477 B 1 (Anlage D 6) in Zusammenschau mit der D 7 nahegelegt.
- 75 Anspruch 4 sei ebenfalls nichtig. Auch dieser Anspruch sei unzulässig erweitert. Sein Gegenstand sei zudem offenbart bzw. nahegelegt durch die Entgegenhaltungen D 2 bis D 7.
- 76 Auch Anspruch 12 sei nicht patentierbar. Eine Flüssigkeitsbehandlungskartusche im Sinne des Anspruchs gehe jedenfalls aus der D 3, D 5 und D 6 hervor, wobei die Kartuschen Bestandteil der in den Dokumenten offenbarten Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtungen seien. Daher sei der Gegenstand des Anspruchs 12, soweit er auf Anspruch 4 oder 5 rückbezogen sei, gegenüber diesen Dokumenten aus analogen Gründen nicht patentierbar wie die Ansprüche 1, 4 und 5
- 77 Die Klägerin erwidert, eine Zwischenverallgemeinerung läge nicht vor. Das Teilmerkmal der horizontalen Kraftkomponente sei in der allgemeinen Beschreibung der Anmeldeunterlagen auf Seite 6, Absätze 9 bis 10 erkennbar als allgemein offenbarte Lehre offenbart. Das Teilmerkmal sei auch nicht als Teil einer Merkmalskombination offenbart. Selbst wenn, bestünde kein funktioneller und struktureller Zusammenhang. Die von den Beklagten verlangte spezifische Ausgestaltung des Absperrkörpers sei erkennbar lediglich eine bevorzugte Variante. Soweit die Beklagte ihren ursprünglich nur auf den Anspruch 1 gerichteten Angriff in der Replik auf den Anspruch 4 erweitert haben, beantragt die Klägerin, die Erweiterung gem. R. 263.1 VerfO als unzulässig unberücksichtigt zu lassen.
- 78 In Bezug auf die Neuheit gegenüber Allerweltsgegenständen moniert die Klägerin, dass die Beklagten keine konkreten Gegenstände genannt hätten. Soweit die Widerklage sich auf eine neuheitsschädliche offenkundige Vorbenutzung berufen wolle, sei nicht dargelegt, was, wann, wo, wie und von wem genau der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sei. Die genannten abstrakten geometrischen Grundkörper entsprächen zumindest keinen konkreten Gegenständen. Der Angriff sei nicht hinreichend substantiiert.
- 79 Sämtliche geltend gemachten Ansprüche des Streitpatents seien neu und erfinderisch. Die Nichtigkeitsklage sei daher zurückzuweisen.

## Antrag auf Änderung des Patents

- 80 Der Antrag auf Änderung des Patents ist nach Ansicht der Beklagten unzulässig. Er sei in der Erwiderung auf die Nichtigkeitswiderklage vom 02.12.2024 enthalten gewesen, jedoch erst auf gerichtlichen Hinweis vom 20.01.2025 in dem zutreffenden Regel 30 CMS-Workflow hochgeladen worden. Dies sei jedoch verspätet gemäß Regel 9.2 VerfO geschehen, da ein solcher Antrag gemäß Regel 29.1(a), 30.1 VerfO innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Klageerwiderung mit der Erwiderung auf die Widerklage auf Nichtigerklärung eingereicht werden müsste. Das Vorbringen zu den geänderten Ansprüchen sei daher unberücksichtigt zu lassen. Die Ansprüche gemäß den Hilfsanträgen 1 bis 15 genügten zum Teil nicht den Anforderungen des Art. 84 EPÜ oder des Art. 123 Abs. 2 EPÜ, zum Teil erweiterten sie zudem den Schutzbereich gem. Art. 123 Abs. 3 EPÜ in unzulässiger Weise. Sie seien zudem allesamt nicht patentierbar.
- 81 Auch die mit Schriftsatz vom 28.02.2025 eingereichten Anträge sind nach Ansicht der Beklagten unzulässig. Das gelte in besonderem Maße für den neu vorgelegten Hilfsantrag 16, der bei sorgfältiger Prozessführung bereits mit der Erwiderung auf die Widerklage hätte vorgelegt werden müssen. Darüber hinaus folge die Unzulässigkeit aus dem Umstand, dass die erteilten Ansprüche 8 bis 11, 14 und 15 sowie die Ansprüche 12 und 13 unter Rückbezug auf die Ansprüche 8 bis 11 mit der Nichtigkeitswiderklage nicht angegriffen worden und somit nicht Gegenstand des Verfahrens geworden seien. Gleichwohl würden sämtliche Hilfsanträge der Klägerin Änderungen dieser nicht angegriffenen Ansprüche vorsehen, namentlich durch eine Änderung ihrer Nummerierung und – vor allem – durch eine Änderung ihrer Rückbezüge. Aufgrund dieser Änderung würden die Ansprüche insbesondere auf geänderte unabhängige Vorrichtungsansprüche rückbezogen und dadurch selbst inhaltlich geändert. Abgesehen davon seien auch diese neuen Hilfsanträge nicht geeignet, die den erteilten Ansprüchen entgegenstehenden Hindernisse hinsichtlich der Zulässigkeit und der Patentierbarkeit vollständig zu beseitigen.

## RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### **A. Zulässigkeit**

- 82 Die Verletzungsklage ist zulässig. Die internationale Zuständigkeit der Lokalkammer München ergibt sich aus Art. 31 EPGÜ i. V. m. Art. 71b Abs. 1 i. V. m. Art. 4, Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (nachfolgend: Brüssel Ia-VO). Gemäß Art. 32 Abs. 1a) EPGÜ ist das Einheitliche Patentgericht (EPG) darüber hinaus für Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Europäischen Patenten ausschließlich zuständig. Die Zuständigkeit des EPG ist vorliegend nicht entsprechend Art. 83 Abs. 3 EPGÜ ausgeschlossen. Die Klägerin ist von der am 27.05.2023 erklärten Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung („Opt-out“) am 15.04.2024, und damit vor Klageerhebung, gem. Art. 83 Abs. 4 EPGÜ zurückgetreten. Nachdem die Beklagten innerhalb der Einspruchsfrist keinen Einspruch eingelegt haben, gelten zudem sowohl die Zuständigkeit des EPG gem. R. 19.1 a) VerfO als auch die Zuständigkeit der Lokalkammer München gem. R. 19.1 b) VerfO als anerkannt, R. 19.7 VerfO.
- 83 Die Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents ist gleichfalls zulässig. Das EPG besitzt gem. Art. 32 Abs. 1e) EPGÜ die ausschließliche Zuständigkeit für Widerklagen auf

Nichtigerklärung von (europäischen) Patenten für die – wie hier – die Ausnahmeregelung des Art. 83 Abs. 3 EPGÜ nicht gegeben ist. Die internationale Zuständigkeit des EPG folgt aus Art. 31 EPGÜ i. V. m. Art. 24 Abs. 4, 71a Abs. 2a), 71b Nr. 1 Brüssel Ia-VO.

## **B. Schutzbereich des Streitpatents**

### **I.**

- 84 Das Streitpatent betrifft eine Ventilbetätigungseinrichtung eines Ventils, das sich in der Auslauföffnung eines Flüssigkeitsbehälters einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung befindet und auch einen solchen Flüssigkeitsbehälter sowie eine entsprechende Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (Abs. [0001] der Streitpatentschrift; nachfolgend zitierte Absätze sind solche der Streitpatentschrift).
- 85 Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtungen können beispielsweise Flüssigkeitsfiltervorrichtungen sein, die insbesondere zur Filtration von Wasser, insbesondere von Trinkwasser, eingesetzt werden (Abs. [0002]). Derartige Filtervorrichtungen besitzen einen Flüssigkeitsbehälter zur Aufnahme von ungefilterter Flüssigkeit, in dessen Boden ein Auslauf angeordnet ist. Im Auslaufbereich ist eine Kartusche angeordnet, die die Flüssigkeit durchströmen muss, bevor sie den Flüssigkeitsbehälter verlässt (Abs. [0003]).
- 86 Dem Streitpatent zufolge unterscheidet man gravitationsbetriebene Systeme und druckbetriebene Systeme. Für jedes System gibt es entsprechende Kartuschen und Flüssigkeitsbehälter mit entsprechenden Anschlussmitteln (Abs. [0004]). Bei Kaffee- und Espressomaschinen werden so genannte Saugkartuschen verwendet, die in einem speziellen Wassertank eingesetzt werden, der im Auslaufbereich ein Ventil aufweist. Beim Einsetzen des Wassertanks in die Maschine wird dieses Ventil automatisch geöffnet und beim Herausnehmen automatisch geschlossen, so dass Restmengen an Wasser während des Transports nicht aus dem Wassertank herauslaufen können. Das Öffnen des Ventils wird beispielsweise über einen im Einbauraum befindlichen Stößel bewerkstelligt (Abs. [0005]). Bei gravitationsbetriebenen Filtersystemen werden Flüssigkeitsbehälter zur Aufnahme des ungefilterten Wassers verwendet, die in der Regel im Bodenbereich eine Aufnahmekammer besitzen, in die eine Filterkartusche mit ihrem oberen Rand abdichtend eingesetzt werden kann. Die Bodenwand dieser Aufnahmekammer besitzt einen Auslauf, so dass das an der Unterseite der Filterkartusche austretende gefilterte Wasser in einen unter dem Flüssigkeitsbehälter befindlichen Auffangbehälter ablaufen kann (Abs. [0006]). Bei einer Entnahme der Filterkartusche kann ungefiltertes Wasser ungehindert in den Auffangbehälter für gefiltertes Wasser gelangen (Abs. [0007]).
- 87 Nachteilig bei den bekannten Systemen ist es nach den Erläuterungen in der Streitpatentschrift, dass ungefiltertes Wasser in die Flüssigkeitsstrecke des gefilterten Wassers gelangen kann, wenn versehentlich ungefiltertes Wasser in den Flüssigkeitsbehälter eingefüllt wird, bevor das System einsatzbereit ist. Dies kann insbesondere dann eintreten, wenn der Flüssigkeitsbehälter bereits montiert ist, es aber vergessen wurde, die Filterkartusche einzusetzen (Abs. [0008]).

- 88 Das Streitpatent würdigt sodann die US 3,561,506 (Anlage ES 13) als Stand der Technik. Diese Schrift offenbart eine Flüssigkeitsausgabevorrichtung, die ein Gehäuse, ein mit Flüssigkeit befüllbares Reservoir, einen mit dem Gehäuse verbindbaren Behälter und eine mit dem Gehäuse verbundene Auslasseinheit umfasst. Der Behälter umfasst eine Einlasseinheit und eine gesonderte Auslassöffnung oder Tülle. Die Einlasseinheit ist permanent mit dem Behälter verbunden und umfasst Einlasskanalmittel zum Führen von Flüssigkeit in den Behälter hinein und Sensormittel zum Bestimmen des Flüssigkeitspegels im Behälter. Die Auslasseinheit umfasst Auslasskanalmittel zum Führen von Flüssigkeit aus dem Reservoir zu den Einlasskanalmitteln und mit den Auslasskanalmitteln verbundene Strömungssteuermittel. Die Strömungssteuermittel treten mit den Sensormitteln in Wirkverbindung beim Verbinden des Behälters mit dem Gehäuse, um einen Flüssigkeitsstrom durch die Kanalmittel zu bewirken, wenn der Flüssigkeitspegel im Behälter unter einem bestimmten Wert liegt. Die Flüssigkeitssteuermittel werden durch ein Losmachen des Behälters vom Gehäuse von den Sensormitteln gelöst, wobei die Strömungssteuermittel beim Lösen von den Sensormitteln bewirken, dass ein Strömen der Flüssigkeit durch die Auslasskanalmittel unterbunden wird (Abs. [0009]).
- 89 Das Streitpatent formuliert es sodann als seine Aufgabe, einen Flüssigkeitsbehälter mit einem Ventil bereitzustellen, der in montierter Stellung und insbesondere ohne eingesetzte Behandlungskartusche eine verschlossene Auslauföffnung aufweist. Es ist auch Aufgabe der Erfindung, eine entsprechende Ventilbetätigungseinrichtung sowie eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung anzugeben (Abs. [0010]).
- 90 Zur Lösung dieser Aufgabe(n) stellt das Streitpatent in Anspruch 1 eine Ventilbetätigungseinrichtung, in Anspruch 4 einen Flüssigkeitsbehälter und in Anspruch 12 in Kombination mit Anspruch 13 eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung unter Schutz. Diese sind durch eine Kombination der folgenden Merkmale gekennzeichnet:

#### Anspruch 1

1. Ventilbetätigungseinrichtung (60) eines Ventils (20).
  - a. Das Ventil (20) umfasst einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23).
    - i. Der Absperrkörper (24) ist
      1. in einer Ventilkammer (36) gefangen und
      2. in der Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich.
  - b. Das Ventil (20) befindet sich
    - i. in der Auslauföffnung (18) eines Flüssigkeitsbehälters (5) einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1),
    - ii. bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition.
2. Die Ventilbetätigungseinrichtung (60) ist beim Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet.

#### Anspruch 4

1. Flüssigkeitsbehälter (5) einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1).
2. Der Flüssigkeitsbehälter (5) weist eine Auslauföffnung (18) und ein in der Auslauföffnung (18) angeordnetes Ventil (20) auf.
3. Das Ventil (20) umfasst einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23).
  - a. Der Absperrkörper (24) ist in einer Ventilkammer (36) gefangen und
  - b. in der Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich.
4. Das Ventil (20) befindet sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition.
5. Es ist eine Ventilbetätigungseinrichtung (60) vorgesehen, die bei Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist.

#### Anspruchskombination 12 und 13

1. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) mit einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche (40) und mit einem Flüssigkeitsbehälter (5) gemäß einem der Ansprüche 4 bis 11.
2. Der Flüssigkeitsbehälter (5) weist eine Auslauföffnung (18) und ein in der Auslauföffnung (18) angeordnetes Ventil (20) auf.
3. Das Ventil (20) umfasst einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23).
  - a. Der Absperrkörper (24) ist in einer Ventilkammer (36) gefangen und
  - b. in der Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich.
4. Das Ventil (20) befindet sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition.
5. Es ist eine Ventilbetätigungseinrichtung (60) vorgesehen, die bei Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist.
6. Die Ventilbetätigungseinrichtung (60) ist an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche (40) angeordnet.

## II.

- 91 Gemäß Art 69 EPÜ i. V. m. Artikel 1 des Protokolls über dessen Auslegung ist der Patentanspruch nicht nur der Ausgangspunkt, sondern die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Schutzbereichs eines europäischen Patents. Für die Auslegung eines Patentanspruchs kommt es nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen

Sinne an. Vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung des Patentanspruchs stets mit heranzuziehen und nicht nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten im Patentanspruch anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass der Patentanspruch lediglich als Richtlinie dient und sich sein Gegenstand auch auf das erstreckt, was sich nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt (Berufungsgericht, UPC\_CoA\_335/2023, Anordnung v. 23.02.2024; UPC\_CoA\_1/2024, Anordnung v. 13.05.2024; UPC\_CoA\_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024; UPC\_CoA\_382/2024, Anordnung v. 14.02.2025; Zentralkammer München, UPC\_CFI\_1/2023, Entscheidung v. 16.07.2024; Lokalkammer Paris, UPC\_CFI\_230/2023, Entscheidung v. 04.07.2024; Lokalkammer München, UPC\_CFI\_233/2023, Entscheidung v. 31.07.2024; Lokalkammer Hamburg, UPC\_CFI\_54/2023, Entscheidung v. 26.08.2024; Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_CFI\_363/2023, Entscheidung v. 10.10.2024; Zentralkammer Paris, Entscheidung v. 05.11.2024, UPC\_CFI\_309/2023; Lokalkammer Mannheim, UPC\_CFI\_340/2023, Entscheidung v. 31.01.2025; Lokalkammer Hamburg, UPC\_CFI\_58/2024, Entscheidung v. 19.02.2025). Patentansprüche und die sie erläuternde Beschreibung sowie Zeichnungen sind als sinnvolles Ganzes zu interpretieren.

92 Der Patentanspruch ist aus Sicht der Fachperson auszulegen. Bei Anwendung dieser Grundsätze soll ein angemessener Schutz für den Patentinhaber mit ausreichender Rechtssicherheit für Dritte verbunden werden. Diese Grundsätze für die Auslegung eines Patentanspruchs gelten gleichermaßen für die Beurteilung der Verletzung und des Rechtsbestands eines europäischen Patents. Das ergibt sich aus der Funktion der Patentansprüche, die nach dem Europäischen Patentübereinkommen dazu dienen, den Schutzbereich des Patents nach Art. 69 EPÜ und damit die Rechte des Patentinhabers in den benannten Vertragsstaaten nach Art. 64 EPÜ unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für die Patentierbarkeit nach den Art. 52 bis 57 EPÜ festzulegen (Berufungsgericht, UPC\_CoA\_335/2023, Anordnung v. 26.02.2024, UPC\_CoA\_1/2024, Anordnung v. 13.05.2024; UPC\_CoA\_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024; UPC\_CoA\_382/2024, Anordnung v. 14.02.2025; Lokalkammer München, UPC\_CFI\_443/2024, Entscheidung v. 25.11.2024).

93 Die Fachperson legt ein Merkmal eines Patentanspruchs immer im Lichte des gesamten Anspruchs aus (Berufungsgericht, UPC\_CoA\_335/2023, Anordnung v. 26.02.2024, UPC\_CoA\_1/2024, Anordnung v. 13.05.2024, UPC\_CoA\_297/2024 Anordnung v. 03.12.2024, UPC\_CoA\_768/2024, Anordnung v. 30.04.2025; Zentralkammer München, UPC\_CFI\_1/2023, Entscheidung v. 16.07.2024; Lokalkammer München, UPC\_CFI\_443/2024, Entscheidung v. 25.11.2024; Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_355/2023, Entscheidung v. 28.01.2025). Aus der Funktion des einzelnen Merkmals im Kontext des gesamten Patentanspruchs wird die Fachperson ableiten, welche technische Funktion dem Merkmal einzeln und in seiner Gesamtheit zukommt. Im Hinblick auf die in einer Patentschrift verwendeten Begrifflichkeiten kann dies dazu führen, dass die Fachperson einem verwendeten Begriff eine vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichende Bedeutung beimisst. Die Patentschrift kann Begriffe eigenständig definieren und stellt insoweit ihr eigenes Lexikon dar (Zentralkammer München, UPC\_CFI\_1/2023, Entscheidung v. 16.07.2024; Zentralkammer Paris, UPC\_CFI\_309/2023, Entscheidung v. 05.11.2024).

94 Der Sinngehalt eines Unteranspruchs kann grundsätzlich zur richtigen Auslegung des Hauptanspruchs beitragen, wobei ein Unteranspruch in der Regel lediglich die Möglichkeit einer besonders vorteilhaften Ausgestaltung des Hauptanspruchs zeigt (Lokalkammer München, Anordnung v. 25.11.2024, UPC\_CFI\_443/2024). Ausführungsbeispiele schränken einen weitergehenden Anspruch grundsätzlich nicht ein (Berufungsgericht, UPC\_CoA\_335/2023, Anordnung v. 26.02.2024; UPC\_CoA\_8/2024, Anordnung v. 13.05.2024; UPC\_CoA\_523/2024, Anordnung v. 03.03.2025).

95 Ausgehend vom Streit der Parteien bedeutet dies vorliegend Folgendes:

1)

96 Anspruch 1 des Streitpatents stellt (nur) eine Ventilbetätigungseinrichtung unter Schutz, nicht hingegen eine Gesamtvorrichtung bestehend aus einer Ventilbetätigungseinrichtung und einem Ventil. Bei der Nennung des Ventils in Anspruch 1 handelt es sich lediglich um eine Zweckangabe.

97 Zu diesem Verständnis gelangt die Fachperson – ein Fachhochschul-Ingenieur der Fachrichtung Maschinenbau mit mehreren Jahren Berufserfahrung und einschlägigen Kenntnissen zu Verfahren und Vorrichtungen zur Behandlung und Filtration von Flüssigkeiten, die im Haushalt Verwendung finden – zunächst aufgrund des Wortlauts des Anspruchs 1. Dieser verlangt eine „Ventilbetätigungseinrichtung eines Ventils, das ...“, nicht hingegen – wie beispielsweise Anspruch 4 – eine Ventilbetätigungseinrichtung und ein Ventil. Selbst wenn die gewählte Formulierung ungewöhnlich sein sollte und hätte erwartet werden können, dass eine Formulierung wie „Ventilbetätigungseinrichtung für ein Ventil“ oder dergleichen gewählt wird, um auszudrücken, dass allein die Ventilbetätigungseinrichtung Gegenstand des Anspruchs 1 ist, wird auch aus der gewählten Formulierung und dem Fehlen einer „und“-Verknüpfung ersichtlich, dass das Ventil lediglich das Objekt der beanspruchten Ventilbetätigungseinrichtung ist. Im Übrigen ist eine rein philologische Auslegung nicht geboten. Maßgeblich ist vielmehr wie stets der Wortsinn eines Anspruchs.

98 Auch die Unteransprüche 2 und 3 sprechen für das vorgenannte Verständnis. Diese Unteransprüche sind die einzigen auf Anspruch 1 rückbezogenen Ansprüche. Sie beginnen jeweils mit „Einrichtung gemäß Anspruch ...“ und nehmen demzufolge nur auf die „Einrichtung“ gemäß Anspruch 1 Bezug, womit aufgrund der gewählten Begrifflichkeit allein die Ventilbetätigungseinrichtung und nicht auch das Ventil gemeint sein kann. Einen auf Anspruch 1 rückbezogenen Unteranspruch, der die Ausgestaltung des Ventils näher konkretisiert, findet sich im Streitpatent nicht. Das Ventil erfährt eine weitere Konkretisierung im Rahmen eines Unteranspruchs lediglich mit Rückbezug auf den nebengeordneten Anspruch 4, in dem sich eine „und“-Verknüpfung findet.

99 Die weitere Systematik der Ansprüche weist unter Berücksichtigung der Beschreibung des Streitpatents in dieselbe Richtung. Nach Absatz [0010] ist es Aufgabe der Erfindung, einen Flüssigkeitsbehälter mit einem Ventil bereitzustellen, der in montierter Stellung und insbesondere ohne eingesetzte Behandlungskartusche eine verschlossene Auslauföffnung aufweist. Weiter wird als Aufgabe der Erfindung formuliert, eine entsprechende Ventilbetätigungseinrichtung sowie eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung anzugeben. Dieser Aufgabenstellung entsprechend

sieht das Streitpatent drei nebengeordnete Vorrichtungsansprüche vor: Anspruch 1 (Ventilbetätigungseinrichtung), Anspruch 4 (Flüssigkeitsbehälter mit einem Ventil) und Anspruch 12 (Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung). Die drei Vorrichtungsansprüche nehmen folglich verschiedene Bestandteile eines Gesamtsystems in den Blick und stellen diese nebeneinandergeordnet unter Schutz.

100 Dass hierbei das Ventil nicht Gegenstand des Anspruchs 1 ist, wird der Fachperson auch dadurch vor Augen geführt, dass der in Anspruch 4 geschützte Flüssigkeitsbehälter nach Merkmal 2 des Anspruchs 4 eine Auslauföffnung (18) und ein in der Auslauföffnung (18) angeordnetes Ventil (20) aufweist. Das Ventil ist folglich Bestandteil des Flüssigkeitsbehälters, wie auch die Absätze [0010] ("Flüssigkeitsbehälter mit einem Ventil"), [0029] ff., [0060] sowie die Figuren 1 und 4 ff. beschreiben bzw. darstellen. Das von Anspruch 4 umfasste Ventil wird in seiner Ausgestaltung in den Merkmalen 3 und 4 des Anspruchs 4 weiter charakterisiert, wobei diese Merkmale inhaltlich den Merkmalen 1a) und 1b) des Anspruchs 1 entsprechen. Dies verdeutlicht, dass die Ventilbetätigungseinrichtung (gemäß Anspruch 1) mit dem Ventil, welches Bestandteil des Flüssigkeitsbehälters (gemäß Anspruch 4) ist, zusammenwirken soll, was im Übrigen auch in Merkmal 5 des Anspruchs 4 aufscheint. Das Ventil ist folglich das Bezugsobjekt der Ventilbetätigungseinrichtung. Würde man demgegenüber annehmen, dass Anspruch 1 eine Gesamtvorrichtung aus Ventilbetätigungseinrichtung und Ventil schützt, würde dies in einem gewissen Konflikt zu Anspruch 4 stehen. Beide würden das Ventil beanspruchen. Aufgrund der Charakterisierung des Ventils als Bestandteil des Flüssigkeitsbehälters würde dies zudem bedeuten, dass auch der Flüssigkeitsbehälter Bestandteil der in Anspruch 1 geschützten Gesamtvorrichtung sein müsste. Derartiges ist indes nicht zu erkennen und wird auch von den Beklagten nicht behauptet.

101 Darüber hinaus ist in Anspruch 1 nicht niedergelegt, dass die Ventilbetätigungseinrichtung an einer anderen Vorrichtung angeordnet sein müsse und, wenn ja, wo. Im Einklang hiermit erläutert die Beschreibung, teilweise als bevorzugte Ausführungsbeispiele der nebengeordneten Ansprüche, die Ventilbetätigungseinrichtung (bzw. das Betätigungselement der Ventilbetätigungseinrichtung) könne als eigenständiges Bauteil (Abs. [0018], [0022], [0028], [0043], [0077] ff.) oder als Bestandteil einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche angeordnet (Abs. [0017], [0028], [0048], [0067], [0103]) oder auch als Bestandteil des Flüssigkeitsbehälters ausgeführt sein (Abs. [0028], [0044], [0045]). Die Ventilbetätigungseinrichtung wird indes nie als ein Bestandteil des Ventils oder als am Ventil angebracht beschrieben. Das Ventil wird nur als das Bezugs- bzw. Wirkobjekt der Ventilbetätigungseinrichtung beschrieben.

102 Die Charakterisierung des Ventils in Anspruch 1 ist bei Zugrundelegung dieses Verständnisses weder sinnlos noch überflüssig. Auch wenn das Ventil selbst nicht Gegenstand des Anspruchs ist, sondern nur Teil der Zweckangabe, trägt die Benennung der für das Ventil erforderlichen räumlich-körperlichen Anforderungen dazu bei, die Ausgestaltung der Ventilbetätigungseinrichtung zu definieren, und zwar mittelbar. Die Ventilbetätigungseinrichtung muss räumlich-körperlich so ausgestaltet sein, dass sie die ihr zugewiesene Funktion bzw. den ihr zugewiesenen Zweck erfüllen kann. Die im Anspruch enthaltene Zweckangabe definiert – wie regelmäßig – den geschützten Gegenstand dahingehend, dass er objektiv dazu geeignet sein muss, mit dem Ventil entsprechend der Merkmale 1a und 1b des Anspruchs 1 zusammenzuwirken. Auch wenn dieses Zusammenwirken bei einer Vielzahl von Ausgestaltungen der

Ventilbetätigungseinrichtung möglich ist, handelt es sich insoweit um eine Einschränkung der Ventilbetätigungseinrichtung. Dies schon deshalb, weil nicht vorgetragen oder sonst wie ersichtlich wäre, dass andere Ventile als solche entsprechend der Merkmale 1a und 1b nicht existierten oder nicht technisch denkbar wären.

103 Soweit die Beklagten die Ansicht vertreten, Anspruch 1 sei bei dem hier zugrunde gelegten Verständnis weder neu noch erfinderisch, verfängt dies aus rechtlichen Gründen nicht. Grundlage der Auslegung eines Patents sind der Anspruch unter Heranziehung der Beschreibung und Zeichnungen des Streitpatents. Kein Kriterium ist indes, ob die Auslegung zu einem Ergebnis führt, bei dem der Patentanspruch nicht rechtsbeständig ist. Die Frage der Rechtsbeständigkeit des (ausgelegten) Anspruchs ist allein im Rahmen einer Nichtigkeits- bzw. Nichtigkeitswiderklage zu klären.

104 Die Beklagten gehen allerdings zu Recht davon aus, dass bei der Auslegung eines Patentanspruchs der gewürdigte Stand der Technik, von dem sich die Lehre des Patents abzugrenzen sucht, zu berücksichtigen ist. Ihnen ist auch insoweit beizupflichten, als dass den Merkmalen des kennzeichnenden Teils eines Anspruchs im Zweifel kein Verständnis beizumessen ist, demzufolge diese sich in demjenigen Stand der Technik wiederfinden, von dem sie sich gerade unterscheiden wollen. Vorliegend streitet die Abgrenzung zu der im Streitpatent gewürdigten US 3.561.506 (Anlage ES 13) jedoch nicht für die Annahme, dass Anspruch 1 nur die Kombination aus Ventilbetätigungseinrichtung und Ventil unter Schutz stellen könne, weil anderenfalls kein Unterschied zum Stand der Technik bestehe.

105 Die US 3.561.506 (Anlage ES 13) offenbart eine Flüssigkeitsausgabevorrichtung, die ein Gehäuse, ein mit Flüssigkeit befüllbares Reservoir, einen mit dem Gehäuse verbindbaren Behälter und eine mit dem Gehäuse verbundene Auslasseinheit umfasst (Abs. [0009]). Das Streitpatent übt an diesem Stand der Technik keine explizite Kritik. Die Nachteile, die in Bezug auf den (übrigen) Stand der Technik gesehen werden, stellen sich indes auch bei der US 3.561.506. Es ist nicht zu erkennen, dass bei dieser Vorrichtung kein ungefiltertes Wasser in die Flüssigkeitsstrecke des gefilterten Wassers gelangen könnte, insbesondere wenn der Behälter bereits montiert ist, aber vergessen wurde, die Filterkartusche einzusetzen. Die Beklagten behaupten derartiges auch nicht. Dass die US 3.561.506 den Nachteil bereits beseitigt, und zwar mit einer Ventilbetätigungseinrichtung gemäß Anspruch 1, ist nicht ersichtlich.

106 Die Argumentation der Beklagten könnte zudem nur dann überzeugen, wenn die US-Schrift eine Ventilbetätigungseinrichtung unter Schutz stellen würde, die objektiv geeignet ist, mit einem Ventil entsprechend dem Streitpatent zusammenzuwirken, und das Streitpatent sich von der US 3.561.506 dadurch abgrenzen will, dass sie es nicht bei der (vermeintlich bereits bekannten) Ventilbetätigungseinrichtung belässt, sondern nun eine Kombination von Ventilbetätigungseinrichtung und Ventil schützen möchte. Dies ist hingegen nicht ersichtlich und insbesondere auch nicht der Figur 2 der US-Schrift zu entnehmen, auf die die Beklagten Bezug nehmen. Die Beklagten tragen auch nicht vor, dass die US 3.561.506 „nur“ eine Ventilbetätigungseinrichtung unter Schutz stellt. Im Gegenteil, die US 3.561.506 (Anlage ES 13) offenbart eine Flüssigkeitsabgabeeinheit aus verschiedenen Bestandteilen, zu denen auch ein Ventil in Form einer Durchflusssteuereinrichtung gehört.

107 Vorliegend muss nicht entschieden werden, ob die Erteilungsakte zur Auslegung herangezogen werden kann (ablehnend: Lokalkammer München, UPC\_CFI\_443/2024 Anordnung v. 25.11.2024; Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_CFI\_452/2023, Anordnung v. 09.04.2024; bedingt zustimmend: Lokalkammer München, UPC\_CFI\_292/2023, Anordnung v. 20.12.2023; offengelassen: Berufungsgericht, UPC\_CoA\_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024). Selbst wenn sie berücksichtigt würde, kann dem internationalen vorläufigen Bericht (Anlage ES 14) nicht entnommen werden, wie die Beklagten vortragen, dass das Streitpatent nur deshalb erteilt worden ist, weil nach dem Verständnis des EPA das Ventil vom Schutzzumfang des Anspruchs 1 umfasst ist.

108 In dem internationalen vorläufigen Bericht (Anlage ES 14) heißt es, der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von der aus der US 3,561,506 bekannten Ventilbetätigungseinrichtung eines Ventils dadurch, dass die Ventilbetätigungseinrichtung beim Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil zum Öffnen des Ventils mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet wird (S. 1). Weiter wird ausgeführt, die aus dem Stand der Technik bekannten Absperrkörper seien nur in vertikaler Richtung beweglich angeordnet und würden zum Öffnen des Ventils auch nur in vertikaler Richtung bewegt. Es sei nicht naheliegend, die Ventilbetätigungseinrichtung des Ventils aus dem Stand der Technik so zu ändern, dass zum Öffnen des Ventils eine horizontale Kraftkomponente ausgeübt werde (S. 2). Auch wenn das EPA in dem vorläufigen Bericht auf die Beweglichkeit bekannter Absperrkörper abstellt, bedeutet dies nicht, dass das Patent nur erteilt worden ist, weil nunmehr das Ventil auch Gegenstand von Anspruch 1 ist. Der maßgebliche Gesichtspunkt, auf den das EPA abstellt, ist die Wirkweise der Ventilbetätigungseinrichtung des Ventils, insbesondere das Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente, welche wiederum voraussetzt, dass der Absperrkörper des Ventils auch horizontal bewegbar sein muss. Das Ausüben der horizontalen Kraftkomponente ist nach Ansicht des EPA neu und nicht nahegelegt gewesen. Dies ist jedoch nicht zwingend daran gekoppelt, dass das Ventil auch Gegenstand des Anspruchs 1 ist.

109 Aus ähnlichen Gründen überzeugt auch der Verweis der Beklagten auf Äußerungen der Klägerin im Einspruchsverfahren nicht (Anlage ES 15). Äußerungen des Anmelders im Rahmen des Erteilungsverfahrens können zwar grundsätzlich indizielle Bedeutung dafür haben, wie eine Fachperson ein Merkmal bzw. den Anspruch versteht, so dass dessen Berücksichtigung bei der Auslegung grundsätzlich bedenkenlos ist. Vorliegend gilt aber auch mit Blick auf die zitierten Äußerungen der Klägerin im Schriftsatz vom 08.11.2013, dass diese keine Aussage dazu enthalten, ob auch das Ventil selbst Gegenstand des Anspruchs 1 ist oder ob „nur“ die Ventilbetätigungseinrichtung des Ventils unter Schutz gestellt wird. Im letzteren Fall ist das Ventil Bezugsobjekt und die Ventilbetätigungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie objektiv mit dem näher beschriebenen Ventil zusammenwirken kann. Die räumlich-körperliche Ausgestaltung des Ventils – und dessen Unterschied zum Stand der Technik – ist folglich auch dann von Bedeutung.

110 Aus dem zuvor Gesagten folgt des Weiteren, dass auch das Vorbringen der Beklagten zur vorläufigen Stellungnahme der Einspruchsabteilung vom 01.10.2014 (Anlage MBN 1) ohne Erfolg bleibt. Auch dieser Stellungnahme kann nicht entnommen werden, dass das EPA das Ventil als Teil des unter Schutz gestellten Gegenstandes angesehen hat und das Patent überhaupt nur deswegen erteilt bzw. im Einspruchsverfahren nicht widerrufen

wurde. Abgesehen davon, dass der Einspruch nach der vorläufigen Stellungnahme zurückgenommen worden ist, so dass keine Entscheidung der Einspruchsabteilung ergangen ist, lässt auch die Stellungnahme nicht mehr erkennen, als dass die konkrete – und vom Stand der Technik abweichende – Ausgestaltung des Ventils für die Ausgestaltung der Ventilbetätigungseinrichtung von Bedeutung ist. Dies ist sie indes auch dann, wenn „nur“ die Ventilbetätigungseinrichtung unter Schutz gestellt wird, die mit dem Ventil in anspruchsgemäßer Weise zusammenwirken muss.

111 Gleiches gilt schließlich auch in Bezug auf die vermeintlich gegensätzliche Argumentation der Klägerin in der Nichtigkeitswiderklage.

2)

112 Anspruch 1 schützt demzufolge gemäß Merkmal 1 eine Ventilbetätigungseinrichtung eines Ventils. Hierunter ist eine räumlich-körperliche Vorrichtung zu verstehen, die, wie der Begriff selbst bereits zu erkennen gibt, dazu dient, ein Ventil zu betätigen. Die Ventilbetätigungseinrichtung dient mithin einem bestimmten Zweck.

a)

113 Bei dem zu betätigenden Ventil muss es sich um ein solches handeln, welches eine Ausgestaltung gem. den Merkmalen 1a und 1b aufweist. Das Ventil ist hiernach derart ausgebildet, dass es sich sowohl bei ausgebautem als auch bei eingebautem Flüssigkeitsbehälter – entsprechend der Aufgabenstellung in Absatz [0010] – in Schließposition (Merkmal 1b ii) befindet. Beim versehentlichen Einfüllen von unbehandelter Flüssigkeit kann diese folglich nicht auslaufen bzw. nicht in die Flüssigkeitsstrecke der behandelten Flüssigkeit gelangen (Abs. [0013]). Anders als im Stand der Technik kann mithin bei Entnahme der Filterkartusche ungefiltertes Wasser nicht ungehindert in den Auffangbehälter für gefiltertes Wasser gelangen.

114 Da sich das Ventil stets in Schließposition befindet, bedarf es einer Maßnahme, um die Auslauföffnung freizuschalten und das Auslaufen der Flüssigkeit zu ermöglichen (Abs. [0014] ff.). Das Freischalten der Auslauföffnung erfolgt mittels der Ventilbetätigungseinrichtung, die beim Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil zum Öffnen des Ventils ausgebildet ist. Wird die Ventilbetätigungseinrichtung entfernt bzw. ist es nicht mehr angebracht, schließt sich das Ventil wieder.

115 Die Art und Weise der Betätigung des Ventils normiert Merkmal 2 des Anspruchs 1. Danach ist die Ventilbetätigungseinrichtung ausgebildet, beim Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil das Ventil mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente zu öffnen. Wie, wann und wodurch die horizontale Kraftkomponente ausgeübt wird, gibt der Anspruch nicht näher vor. Er legt insbesondere nicht fest, dass die Ventilbetätigungseinrichtung (selbst) eine horizontale Kraft ausüben müsste oder dass sich die Ventilbetätigungseinrichtung horizontal bewegen müsste. Vielmehr stellt er nur auf die Ausübung einer Komponente, d.h. eines Teils einer Kraft, beim Anbringen ab und benennt hierbei nur die Richtung, in die diese Kraftkomponente ausgeübt bzw. wirken muss. Angesichts dessen ist es beispielsweise auch anspruchsgemäß, wenn die Ventilbetätigungseinrichtung in vertikaler Richtung an das Ventil angebracht wird, wenn und soweit hierbei, ggfs. durch die Ausgestaltung des Absperrkörpers des Ventils, eine

horizontale Kraftkomponente erfolgt. Dies bestätigen u.a. die in den Figuren 1, 4 und 5 dargestellten bevorzugten Ausführungsbeispiele. Merkmal 2 enthält überdies keine Angaben zur Größe der auszuübenden horizontalen Kraftkomponente. Einer dahingehend exakten Bestimmung bedarf es auch nicht. Jede Größe ist umfasst, die den Zweck des Ausübens der horizontalen Kraftkomponente, das Öffnen des sich in Schließposition befindenden Ventils zwecks Ermöglichens des Wasserflusses, erfüllt. Das Kippen des Absperrkörpers des Ventils genügt wie die Absätze [0031], [0034], [0068] und [0093] belegen.

116 Voraussetzung für das Öffnen des Ventils durch Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente beim Anbringen der Ventilbetätigungseinrichtung an dem sich in Schließposition befindenden Ventil ist die gemäß Merkmal 1a i 2. vorgesehene Beweglichkeit des Absperrkörpers des Ventils in horizontaler und vertikaler Richtung. Diese freie Beweglichkeit ermöglicht den Einsatz einer Einrichtung, die eine horizontale Kraftkomponente ausübt (Abs. [0030]). Die vertikale Beweglichkeit ermöglicht ein Anheben des Absperrkörpers, die horizontale Beweglichkeit ein „Beiseiteschieben“. Patentanspruch 1 ist allerdings nicht auf ausschließlich horizontale oder vertikale Bewegungen des Absperrkörpers beschränkt. Wie bereits gesagt, wird in den Absätzen [0031], [0034], [0068] und [0093] ein Verkippen des Absperrkörpers ausdrücklich als erfindungsgemäß beschrieben. Merkmal 1a i 2. Umfasst demnach auch ein Verkippen. In welchem Umfang die genannte Beweglichkeit des Absperrkörpers gegeben sein muss und ob bei Ausübung der horizontalen Kraftkomponente zunächst die eine oder andere Beweglichkeit genutzt wird, gibt der Anspruch wiederum nicht vor. Auch insoweit ist allein maßgeblich, dass und ob die Öffnung des Ventils erzielt wird.

117 Aus alledem folgt, dass die Ventilbetätigungseinrichtung mit einem Ventil entsprechend den Merkmalen 1a und 1b zusammenwirken können muss. Es muss objektiv dazu geeignet sein, entsprechend Merkmal 2 beim Anbringen an das sich in Schließposition befindende Ventil mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente das Ventil zu öffnen, so dass Wasser durch die Auslassöffnung fließen kann.

118 Die Ventilbetätigungseinrichtung des Ventils kann als eigenständiges Bauteil (Abs. [0018], [0022], [0028], [0043], [0077] ff.) oder als Bestandteil einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche angeordnet (Abs. [0017], [0028], [0048], [0067], [0103]) oder auch als Bestandteil des Flüssigkeitsbehälters ausgeführt sein (Abs. [0028], [0044], [0045]).

119 Anspruch 1 gibt weder die Form noch das Material der Ventilbetätigungseinrichtung konkret vor. Es kann sich deshalb beispielsweise um eine Einrichtung aus starren oder elastischen Materialien handeln und die Einrichtung kann beispielsweise die Form eines Stiftes, einer Platte, eines Rings, einer Hülse oder auch eines ringförmigen Elements aufweisen (Abs. [0027], [0049]). Eine Einschränkung erfährt die Ausgestaltung nur insoweit, als dass sie objektiv geeignet sein muss, mit dem Ventil gemäß den Merkmalen 1a und 1b wie erläutert zusammenzuwirken, um das Merkmal 2 zu bewirken.

**b)**

120 Die Ventilbetätigungseinrichtung kann gemäß Unteranspruch 2 mindestens ein Betätigungselement aufweisen (Abs. [0023]). Das Betätigungselement ist entsprechend Unteranspruch 3 bevorzugt steckbar (Abs. [0024]), wobei die Ventilbetätigungseinrichtung

ausgebildet sein kann, sowohl von oben in die Auslauföffnung als auch von unten einsteckbar zu sein (Abs. [0042]).

121 Unter steckbar versteht die Fachperson ein Einstecken, Aufstecken oder Anstecken. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis wie es dem von den Parteien vorgelegten Wörterbuch zu entnehmen ist. Eine Einschränkung nur auf eine bestimmte Art der Steckbarkeit oder auf ein abweichendes Verständnis ist der Streitpatentschrift nicht zu entnehmen. Die zitierten Beschreibungsstellen betreffen lediglich bevorzugte Ausführungsbeispiele und schränken den weiter gefassten (Unteranspruch-)Anspruch nicht ein. Abgesehen davon wird gerade ein Einstecken (Abs. [0042], [0078], [0086], [0091], [0092]) und ein Aufstecken/Anstecken (Abs. [0081], [0083], [0084]) als erfindungsgemäß beschrieben. Auch der technische Sinn der Steckbarkeit zieht keine Einschränkung auf eine bestimmte Art der Steckbarkeit nach sich. Das Betätigungselement ist Bestandteil der Ventilbetätigungseinrichtung, welche an dem sich in Schließposition befindenden Ventil zum Öffnen des Ventils mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente angebracht werden soll. Die Steckbarkeit bezieht sich folglich auf das Ventil; sie soll das Anbringen der Ventilbetätigungseinrichtung an dem Ventil unterstützen. Dies ist sowohl mit auf-/ansteckbaren als auch einsteckbaren Betätigungselementen möglich.

### 3)

122 Anspruch 4 stellt einen Flüssigkeitsbehälter einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung unter Schutz (Merkmal 1).

123 Der Flüssigkeitsbehälter weist entsprechend Merkmal 2 des Anspruches 4 eine Auslauföffnung und ein in der Auslauföffnung angeordnetes Ventil auf. Das Ventil ist folglich Bestandteil des Flüssigkeitsbehälters. Seine konkrete Ausgestaltung definieren die Merkmale 3 und 4 des Anspruchs 4. Hiernach umfasst das Ventil einen beweglichen Absperrkörper und einen Ventilsitz (Merkmal 3), wobei der Absperrkörper in einer Ventilkammer gefangen (Merkmal 3a) und in der Ventilkammer in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich ist (Merkmal 3b). Das Ventil befindet sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung eingebautem Flüssigkeitsbehälter in Schließposition (Merkmal 4). Wasser kann folglich nicht durch die Auslassöffnung hindurchfließen. Dies ist erst und nur dann möglich, wenn die Ventilbetätigungseinrichtung an dem sich in Schließposition befindenden Ventil angebracht wird, da sie dazu ausgebildet ist, mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente das Ventil zu öffnen (Merkmal 5). Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

### 4)

124 Gegenstand der geltend gemachten Kombination der Ansprüche 12 und 13 ist eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung mit einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche und einem Flüssigkeitsbehälter gemäß einem der Ansprüche 4 bis 11.

125 Unter einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung im Sinne des Merkmals 1 versteht die Fachperson eine Vorrichtung, die oder mit der eine Flüssigkeit behandelt wird. Dies kann beispielsweise eine Flüssigkeitsfiltervorrichtung sein, die insbesondere zur Filtration von Wasser, insbesondere Trinkwasser, eingesetzt werden kann (Abs. [0002]). Die Flüssigkeitsbehandlungskartusche gemäß Merkmal 1 wird in einen Flüssigkeitsbehälter

eingesetzt. Sie wird von Flüssigkeit zwecks Behandlung durchströmt, bevor die Flüssigkeit den Flüssigkeitsbehälter verlässt (Abs. [0003], [0006], [0051] f.)

126 Nach Merkmal 6 der geltend gemachten Anspruchskombination ist die Ventilbetätigungseinrichtung, deren Wirkungsweise und Funktion Merkmal 5 erhellt und hinsichtlich derer ebenfalls auf das zuvor Gesagte verwiesen kann, an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche angeordnet. Dies führt dazu, dass beim Einsetzen der Flüssigkeitsbehandlungskartusche das Ventil geöffnet wird (Abs. [0017], [0103]). Es wird damit sichergestellt, dass nur behandelte Flüssigkeit den Flüssigkeitsbehälter verlassen kann, wenn unbehandelte Flüssigkeit in den Flüssigkeitsbehälter eingefüllt wird.

### **C. Widerklage auf Nichtigkeitsklärung**

127 Die Nichtigkeitswiderklage hat überwiegend Erfolg. Das Streitpatent ist in der eingetragenen Fassung überwiegend nicht rechtsbeständig. Der hilfsweise gestellte Antrag auf Änderung des Streitpatents ist in der Fassung des Hilfsantrags 16 erfolgreich.

#### **I.**

128 Die nebengeordneten Ansprüche 1 und 4 des Streitpatents sind nichtig. Der nebengeordnete Anspruch 12 des Streitpatents ist demgegenüber gültig.

#### **1)**

129 Anspruch 1 des Streitpatents in der eingetragenen Fassung ist nichtig.

#### **a)**

130 Der von den Beklagten erhobene Einwand der unzulässigen Erweiterung bleibt allerdings ohne Erfolg.

#### **aa)**

131 Art. 138 Abs. 1 c) EPÜ sieht vor, dass ein europäisches Patent mit Wirkung für einen Vertragsstaat für nichtig erklärt werden kann, wenn der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung oder, wenn das Patent aufgrund einer Teilanmeldung erteilt wurde, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 123 Abs. 2 EPÜ). Um festzustellen, ob eine unzulässige Erweiterung vorliegt, ist zu ermitteln, was die Fachperson unter Verwendung ihres allgemeinen Fachwissens und objektiv betrachtet zum Zeitpunkt der Anmeldung aus der gesamten eingereichten Anmeldung unmittelbar und eindeutig ableitet, wobei ein implizit offenbarer Gegenstand, d. h. ein Gegenstand, der sich eindeutig und unmissverständlich aus dem ausdrücklich Genannten ergibt, ebenfalls als Teil des Inhalts zu betrachten ist. Handelt es sich bei dem Patent um eine Teilanmeldung, gilt diese Voraussetzung für jede frühere Anmeldung (Berufungsgericht, UPC\_CoA\_382/2024, Anordnung v. 14.02.2025; Lokalkammer Den Haag, UPC\_CFI\_131/2024, Anordnung v. 19.06.2024; Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_CFI\_363/2023, Entscheidung v. 10.10.2024; Zentralkammer Paris, UPC\_CFI\_316/2023, Entscheidung v. 17.01.2025; Lokalkammer Mannheim,

**bb)**

132 Ausgehend hiervon ist eine unzulässige Erweiterung des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht gegeben. Der Gegenstand von Anspruch 1 geht nicht über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Fassung der Patentanmeldung WO 2010/081845 (Anlage ES 10) hinaus.

133 Anspruch 1 der Patentanmeldung ist auf eine Ventilbetätigungseinrichtung gerichtet. Diese ist nach dem Wortlaut des Anspruchs 1 beim Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil zum Öffnen des Ventils ausgebildet. Die Ventilbetätigungseinrichtung wird folglich als Ventilbetätigungseinrichtung zum Öffnen des Ventils offenbart (Anlage ES 10, S. 3, Z. 6-7, 16-18, S. 2 Z. 26). Die Fachperson entnimmt der Patentanmeldung zudem eindeutig und unmissverständlich, dass das Öffnen des Ventils mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente seitens der Ventilbetätigungseinrichtung erfolgen soll. Im allgemeinen Beschreibungsteil, auf Seite 6, Zeilen 6 bis 8 der Patentanmeldung wird zunächst hervorgehoben, dass die freie Beweglichkeit des Absperrkörpers, mithin die Beweglichkeit in horizontaler und vertikaler Richtung, „den Einsatz von in horizontaler Richtung angreifenden Ventilbetätigungseinrichtungen bzw. Betätigungselementen“ ermöglicht. Fortgesetzt wird dies in den Zeilen 9 bis 11, in denen es heißt, der „Absperrkörper kann durch Angreifen einer horizontalen Kraftkomponente zur Freigabe des Ventilsitzes und somit zur Freigabe der Auslauföffnung z. B. gekippt werden.“ Die Wirkweise der Ventilbetätigungseinrichtung ist demzufolge offenbart.

134 Soweit die Beklagten die Ansicht vertreten, diese Wirkweise werde in der Patentanmeldung nur in Kombination mit einer spezifischen Ausgestaltung des Absperrkörpers des Ventils, namentlich mit einem exzentrisch angeordneten Hebel, der eine gebogene Nockenfläche aufweist, als zur angemeldeten Erfindung gehörend offenbart, ist dem nicht zuzustimmen. Auf Seite 6, Zeilen 12 bis 14 der Patentanmeldung (Anlage ES 10) heißt es: „Es ist daher bevorzugt, dass der Absperrkörper ein aus der Ventilkammer herausragendes Element aufweist, das bevorzugt ein exzentrischer Hebel ist.“ Auch wenn die Eingangsformulierung und vor allem das Wort „daher“ den Bezug zum vorherigen Absatz herstellen, in dem die Wirkweise beschrieben worden ist, ist diese Bezugnahme nicht im Sinne einer Kausalität zu verstehen, wie die Beklagten sie annehmen. Der Satz geht nämlich weiter und die Verwendung des Wortes „bevorzugt“ macht klar, dass die – nun beschriebene – Ausgestaltung des Absperrkörpers (nur) eine mögliche, nicht jedoch eine zwingende Ausgestaltung des Absperrkörpers ist. Ein Kausalzusammenhang in der Weise, dass das Ausüben der horizontalen Kraftkomponente nur dann zum Verkippen des Ventilsitzes verbunden mit der Freigabe der Auslauföffnung führt, wenn der Absperrkörper die erwähnte Ausgestaltung aufweist, wird die Fachperson deshalb aus diesem Satz nicht herauslesen.

135 Darüber hinaus ist auf Seite 6 in den Zeilen 12 bis 14 der Patentanmeldung (Anlage ES 10) zunächst nur von einem aus der Ventilkammer herausragenden Element die Rede, nicht hingegen von einem exzentrisch angeordneten Hebel. Dieser wird nur als bevorzugtes herausragendes Element beschrieben. In den Zeilen 15 bis 16 wird sodann eine Ausgestaltung dieses (nur) bevorzugten Hebels mit einer Nockenfläche als

„vorzugsweise“ beschrieben. Auch insoweit handelt es sich mithin nur um die Beschreibung einer bevorzugten Ausgestaltung eines Teils einer nur bevorzugten Ausgestaltung, nicht jedoch um eine zwingende Vorgabe. Dementsprechend beziehen sich die Unteransprüche 13 bis 15 der Patentanmeldung (Anlage ES 10) auch jeweils (nur) auf eine der genannten bevorzugten Ausgestaltungen. Ein Unteranspruch oder eine Beschreibungsstelle, in der die Kombination sämtlicher von den Beklagten genannten Merkmale enthalten ist, offenbart die Patentanmeldung hingegen nicht.

136 Die Fachperson wird auch nicht aufgrund funktionaler oder struktureller Zusammenhänge zu der Überzeugung gelangen, die Patentanmeldung offenbare die genannte Wirkweise ausschließlich in Kombination mit einem am Absperrkörper exzentrisch angeordneten Hebel, der eine Nockenfläche aufweist. Zunächst erkennt die Fachperson, dass Anspruch 1 der Patentanmeldung auf die Ventilbetätigungseinrichtung gerichtet ist, das Ventil mithin (nur) Bezugsobjekt ist. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die beanspruchte Ventilbetätigungseinrichtung aus technischen Gründen nur dann mittels Anbringens einer horizontalen Kraftkomponente das Ventil öffnen kann, wenn dieses über einen Absperrkörper verfügt, an dem ein exzentrisch angeordneter Hebel angebracht ist, der eine Nockenfläche aufweist. Die Fachperson entnimmt der Ursprungsoffenbarung vielmehr, dass ein Ventil (schon) dann von einer Ventilbetätigungseinrichtung mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente geöffnet werden kann, wenn das Ventil einen Absperrkörper aufweist, der frei beweglich, d.h. in horizontaler und vertikaler Richtung beweglich ist. Dies wird im allgemeinen Beschreibungsteil der Patentanmeldung (Anlage ES 10) auf Seite 6, Zeilen 4 bis 8 ausdrücklich benannt und findet sich ebenso in dem Anspruch 12 der Patentanmeldung. (Nur) Insoweit besteht also ein funktionaler Zusammenhang.

137 Nichts anderes folgt aus den bevorzugten Ausführungsbeispielen, die in der Patentanmeldung beschrieben und figürlich dargestellt sind. Es ist zwar richtig, dass diese allesamt ein Ventil mit einem exzentrisch angeordneten Hebel mit Nockenfläche zeigen. Gleichwohl offenbaren sie allesamt übereinstimmend (lediglich), dass die Ventilbetätigungseinrichtung beim Anbringen mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente ein Ventil dann durch Verkippen öffnen kann, wenn das Ventil einen Absperrkörper aufweist, der frei beweglich ist. Sie beschreiben und illustrieren folglich den zuvor genannten funktionalen Zusammenhang. Einen darüberhinausgehenden funktionalen Zusammenhang, der allgemein Gültigkeit für die beanspruchte Erfindung beansprucht, wird die Fachperson hingegen nicht aus ihnen ableiten. Dies schon deshalb nicht, weil die Figuren 24 bis 32 laut der Beschreibung auf Seite 18, Zeilen 13 ff. Ausführungsformen illustrieren, die von unten eingesteckt werden und somit an der in den Figuren gezeigten Scheibe 26 bzw. dem kugelförmigen Vorsprung 28 angreifen.

**b)**

138 Die technische Lehre des Anspruchs 1 des Streitpatents ist jedoch durch den Stand der Technik neuheitsschädlich vorweggenommen.

**aa)**

139 Gemäß Art. 54 Abs. 1 EPÜ gilt eine Erfindung als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Nicht zum Stand der Technik gehört eine technische Lehre, wenn sie in wenigstens einem der bekannten Merkmale von dem im Stand der Technik Vorhandenen

abweicht. Im Stand der Technik vorweggenommen ist nur das, was sich für die Fachperson unmittelbar und eindeutig aus der jeweiligen Veröffentlichung oder Vorbenutzung ergibt (Berufungsgericht, UPC\_CoA\_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024; UPC\_CoA\_382/2024, Anordnung v. 14.02.2025; Zentralkammer München, UPC\_CFI\_252/2023, Entscheidung v. 17.10.2024). Erkenntnisse, die eine Fachperson erst aufgrund weiterführender Überlegungen oder der Heranziehung weiterer Schriften oder Benutzungen gewinnt, sind nicht Stand der Technik (Lokalkammer Den Haag, UPC\_CFI\_239/2024, Entscheidung v. 22.11.2024; Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_CFI\_16/2024, Entscheidung v. 14.01.2025).

140 Darlegungs- und beweisbelastet für Tatsachen betreffend die fehlende Gültigkeit eines Patents ist der Kläger eines Nichtigkeitsverfahrens (Berufungsgericht, UPC\_CoA\_335/2023 Anordnung v. 26.02.2024), vorliegend mithin die Beklagten des Verletzungsverfahrens und Klägerinnen der Nichtigkeitswiderklage.

141 Ausgehend hiervon erweist sich die durch Anspruch 1 unter Schutz gestellt Erfindung gegenüber dem von den Beklagten entgegengehaltenen Stand der Technik nicht als neu.

**bb)**

142 Eine neuheitsschädliche Vorwegnahme des Anspruchs 1 durch allgemein bekannte Gegenstände kann auf Basis des Beklagtenvortrages allerdings nicht festgestellt werden. Auch wenn die Annahme der Beklagten, Gegenstände wie Stifte, Platten, Ringe, Kugeln und Hülsen seien am Prioritätstag allgemein bekannt gewesen, zutreffend ist und derartige Gegenstände möglicherweise eine Ausführungsform einer Ventilbetätigungseinrichtung darstellen können, genügt das Vorbringen der Beklagten nicht. Das Vorbringen ist pauschal und viel zu allgemein gehalten. Die Beklagten haben keinen konkreten Gegenstand aufgezeigt und näher dargetan, der vorbenutzt worden ist und der als Ventilbetätigungseinrichtung geeignet ist, mit einem Ventil gemäß den Merkmalen 1a und 1b zusammenzuwirken und auf ein solches eine horizontale Kraft im Sinne des Merkmals 2 aufzubringen.

**cc)**

143 Die technische Lehre des Anspruchs 1 wird jedoch durch D 1 (WO 2005/118104 A 1) neuheitsschädlich vorweggenommen.

144 Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang dem Umstand beizumessen, dass Anspruch 1 (nur) die Ventilbetätigungseinrichtung unter Schutz stellt, nicht hingegen auch das Ventil. Dieses ist vielmehr, wie oben ausgeführt, (nur) Bezugsobjekt. Die Ventilbetätigungseinrichtung muss (nur) geeignet sein, mit einem (gedachten) Ventil, welches die in Anspruch 1 genannten Merkmale aufweist, zusammenwirken zu können, und so ausgebildet sein, dass es entsprechend Merkmal 2 beim Anbringen an einem solchen Ventil zum Öffnen dieses eine horizontale Kraftkomponente ausüben kann. Da demzufolge (nur) die Ventilbetätigungseinrichtung mit ihrem für einen bestimmten Einsatzzweck geeigneten räumlich-körperlichen Merkmalen unter Schutz gestellt ist und es sich bezogen auf das Ventil mithin um eine Zweckangabe handelt, ist für die Neuheitsprüfung allein relevant, ob im Stand der Technik bereits eine Vorrichtung mit den räumlich-körperlichen Merkmalen, wie das Streitpatent sie für die Ventilbetätigungseinrichtung fordert, offenbart ist. Ist dem so, ist die Vorrichtung „als solche“ offenbart, unabhängig von ihrem Einsatzzweck. Etwas anderes gilt nur dann, wenn

die als solche mit sämtlichen räumlich-körperlichen Merkmalen offenbarte Vorrichtung für den Einsatzzweck des Streitpatents ungeeignet ist oder es erst noch einer Änderung bedarf, um für diesen Zweck verwendet werden zu können.

145 Die D 1 offenbart eine Vorrichtung zur Filtration von Flüssigkeiten mit einer Filterkartusche 100, die, wie die nachfolgend eingeblendete Figur 4 der D 1 zeigt, in ihrer Bodenwand 112 eine Einstülpung 131 besitzt, an der ein Dorn 132 angeformt ist, der sich senkrecht nach unten erstreckt (Anlage D 1, Seite 19, Z. 21 ff.).

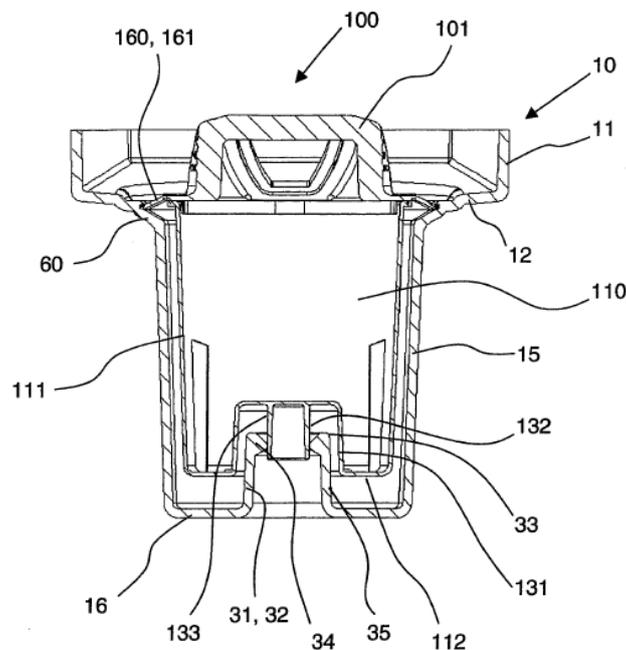


Fig. 4

146 Der Dorn 132 der D 1 offenbart (unstreitig) die räumlich-körperlichen Merkmale der Ventilbetätigungseinrichtung im Sinne des Anspruchs 1 des Streitpatents. In Absatz [0067] des Streitpatents wird ein an der Unterseite einer Einstülpung einer Filterkartusche ausgebildeter ringförmiger Dorn (Dorn 62) explizit als bevorzugtes Ausführungsbeispiel einer Ventilbetätigungseinrichtung beschrieben (vgl. auch Figuren 1 und 4 des Streitpatents). Die D 1 offenbart demzufolge eine Ventilbetätigungseinrichtung „als solche“. Dass in der D 1 kein Ventil (mit den Merkmalen 1a und 1b des Anspruchs 1) genannt wird und/oder der Dorn 132 nicht als Ventilbetätigungseinrichtung, sondern als Fixiermittel und Führungselement beschrieben wird, dem auch eine Abdichtfunktion zukommt, und/oder in der D 1 keine Zweckangabe im Sinne des Streitpatents genannt ist, ist aus den dargelegten Gründen unerheblich. Maßgeblich ist die Offenbarung sämtlicher räumlich-körperlicher Merkmale der unter Schutz gestellten Vorrichtung.

147 Der Dorn 132 der D 1 bzw. die darin offenbarte Ventilbetätigungseinrichtung ist für den vom Streitpatent vorausgesetzten Einsatzzweck geeignet. Die Parteien tragen übereinstimmend vor, dass, wenn die Filterkartusche 100 der D 1 von oben in einen Flüssigkeitsbehälter eingesteckt wird, in dessen Auslauföffnung ein Ventil entsprechend den Merkmalen 1a und 1b angeordnet ist, der ringförmige Dorn 132 beim Einstecken eine

horizontale Kraftkomponente auf den Absperrkörper des Ventils ausüben kann und der Absperrkörper dadurch zur Seite geschoben bzw. gekippt würde.

148 Soweit die Klägerin dies gleichwohl als nicht ausreichend ansieht, weil bei zur Seite geschobenem Absperrkörper aufgrund der konstruktiven Ausgestaltung der in der D 1 gezeigten Einstülpung 131 im Boden der Aufnahmekammer des Einlauftrichters 10 und insbesondere der dort gezeigten Wulst 34 kein Wasser durch das „hinzugedachte“ Ventil fließen würde, ist dies nicht der richtige Ansatz. Auch wenn der Klägerin insoweit beizutreten ist, dass die Fachperson den offenbaren Dorn 132 nicht losgelöst von der restlichen Offenbarung der D 1 betrachtet, kommt es gleichwohl nicht darauf an, ob das vom Streitpatent in Bezug genommene Ventil in die in der D 1 gezeigte Ausgestaltung (mit den dort gezeigten konkreten Vorgaben) „gedanklich eingefügt“ werden kann und ob dann dieses hinzugedachte Ventil in einer Vorrichtung entsprechend der D 1 im Sinne des Streitpatents geöffnet würde. Es geht nicht um die Kombination eines Ventils gemäß den Merkmalen des Streitpatents mit der offenbaren Lehre der D 1. Entscheidend ist, ob die in der D 1 gezeigte Ventilbetätigungseinrichtung so ausgebildet ist, dass sie ein – ggfs. nur gedachtes – Ventil entsprechend dem Streitpatent mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente öffnen kann, so dass die Auslauföffnung geöffnet wird und Wasser hindurchfließt.

149 Hiervon ist auszugehen. Filterkartuschen werden üblicherweise vertikal bzw. senkrecht in einen Flüssigkeitsbehälter eingesetzt, wie es auch in der D 1 gezeigt ist. Bei einem derartigen Einsetzen übt ein an der Unterseite einer Einstülpung der Filterkartusche 100 angeformter, senkrecht nach unten ragender Dorn 132 jedenfalls eine senkrechte bzw. vertikale Kraft auf ein Ventil aus, welches sich in der Auslauföffnung eines Flüssigkeitsbehälters befindet. Beim Anbringen des Dorns 132 an das Ventil kann zudem auch eine horizontale Kraftkomponente ausgeübt werden. Beim Anbringen des Dorns 132 kann aufgrund der Ausgestaltung des Ventils eine horizontale Kraftkomponente ausgeübt werden. Das Ventil gem. Merkmal 1a und 1b des Streitpatents kann beispielsweise ein solches sein, das einen Absperrkörper mit einem freien, nach oben ragendem Hebel aufweist, wie es in sämtlichen Figuren des Streitpatents gezeigt ist. Ein solches Ventil wird bei einem senkrechten Einsetzen der Filterkartusche der D 1 mit dem gezeigten Dorn 132 geöffnet, da der Dorn 132 an dem freien Hebel angreift. Die vom Dorn 132 ausgeübte senkrechte Kraft bewirkt auf dem Absperrkörper eine horizontale Kraftkomponente. Diese horizontale Kraftkomponente führt zu einem Verkippen des in horizontaler und vertikaler Richtung beweglichen Absperrkörpers mit der Folge, dass dieser den Ventilsitz teilweise freigibt und Wasser in praktisch brauchbarem Umfang durch diese Öffnung fließen kann.

**dd)**

150 Die technische Lehre des Anspruchs 1 ist überdies nicht neu in Ansehung der D 2 (WO 2008/058576).

151 Die D 2 offenbart eine Einrichtung 1 zum Zubereiten eines Brühgetränks, die eine mechanische Schaltuhr 5 umfasst. Eine Welle 7 steht von einer einem Handknauf 6 gegenüberliegenden Seite der Schaltuhr 5 vor und dreht sich zusammen mit der Schaltuhr um eine Achse 5'. Die Schaltuhr 5 ist in einer Halterung 8 aufgenommen, die an der dem Handknauf 6 abgewandten Seite eine Montageplatte 9 enthält, durch die sich die Welle 7 erstreckt. Auf die Welle 7 ist ein Exzenter 10 montiert, der sich mit der Welle 7 um die Achse 7' dreht. Die Halterung 8 bildet mit der Schaltuhr 5, der Montageplatte 9, dem

Exzenter 10 und einer Führung 11 eine Einheit. Die Schaltuhr 5 ist über eine Verbindungselement 16 mit einem Absperrorgan 13 verbunden, welches eine Auslasseinrichtung 14 aus dem Brühraum 3 verschließt. An einem Ende des Verbindungselements 16 ist das Absperrorgan 13 befestigt. Das dem Absperrorgan 13 gegenüberliegende Ende des Verbindungselements 16 ist in der Führung 11 so aufgenommen, dass das Verbindungselement 16 zentriert wird. Unterhalb der Führung 11 ist am Verbindungselement 16 ein Betätigungselement 17 angeordnet, das mit einer im Wesentlichen zylindrischen oder rotationssymmetrischen Umfangsfläche 17a versehen ist, mit der das Betätigungselement 17 an der Umfangsfläche des Exzenters 10 anliegt bzw. mit ihr in Eingriff kommen kann. Nach Ablauf einer eingestellten Ziehzeit wird die Welle 7 verdreht, wobei sich ein achsferner Bereich 10b des Exzenters 10 an der Umfangsfläche 17a des Betätigungselements 17 anlegt. Dadurch wird das Verbindungselement 16 zur Seite gedrängt und stellt sich in eine Kippstellung, in der das Absperrorgan 13 die Öffnung 15 freigibt. In der Kippstellung ist das Verbindungselement 16 in der Führung 11 geführt (Anlage D 2, S. 9, Z. 3 ff.). Zur Veranschaulichung werden nachfolgend die Figuren 1 und 3 der D 2 eingebildet.

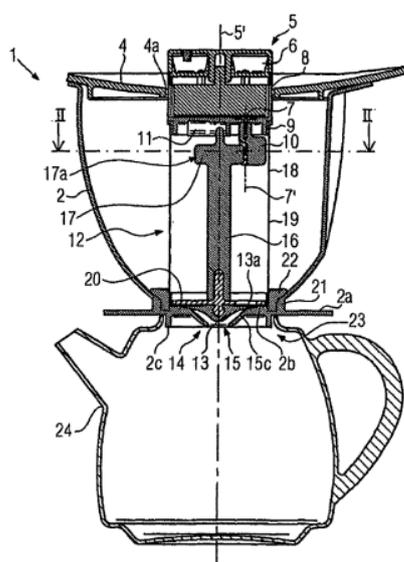


FIG. 1

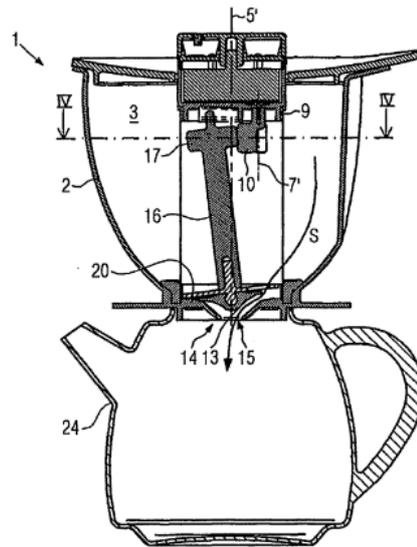


FIG. 3

152 Soweit die Klägerin der D 2 entgegenhält, sie offenbare kein Ventil gemäß den Merkmalen 1a und 1b, verfängt dies schon deshalb nicht, weil D 2 in Anbetracht der in Anspruch 1 insoweit enthaltenen Zweckangabe ein solches Ventil nicht offenbaren muss. Vielmehr genügt die Offenbarung der unter Schutz gestellten räumlich-körperlichen Merkmale der Ventilbetätigungseinrichtung und dass die offenbarte Vorrichtung für den angegebenen Zweck geeignet ist (siehe oben Rn. 144). Abgesehen davon offenbart die D 2 ein anspruchsgemäßes Ventil.

153 Die D 2 zeigt ein Ventil, mit dem die Auslassöffnung 15 des Brühbehälters 2 verschlossen und geöffnet werden kann. Das Ventil weist hierzu ein Absperrorgan 13 auf, welches als Verschlussdichtung ausgebildet ist und die Auslassöffnung 15 abdichtet (Anlage D 2, S. 6, Z. 12 ff.). Das Absperrorgan 13 enthält einen elastisch verformbaren

Teil 13a, dessen Durchmesser wesentlich größer ist als der Durchmesser des kegeligen Wandteils 15a und der dadurch als Ventil wirkt (Anlage D 2, S. 6, Z. 18 ff., S. 7, Z. 1 ff.). Das Absperrorgan 13 ist an einem Ende des Verbindungselements 16 befestigt, an dessen anderem Ende ein Betätigungselement angeordnet ist (Anlage D 2, S. 7, Z. 4 ff.). Das Absperrorgan 13, das Verbindungselement 16 und das Betätigungselement 17 bilden demnach einen Ventilkörper bzw. Absperrkörper im Sinne des Merkmals 1a und das kegelige Wandteil 15a der Auslassöffnung 15 des Brühbehälters 2 einen Ventilsitz gem. Merkmal 1a. Der Ventil- bzw. Absperrkörper ist auch in einer Ventilkammer entsprechend Merkmal 1a i 1. gefangen, denn er ist in einem zylindrischen Gehäuse 18 untergebracht, das im oberen Bereich durch eine Montageplatte 9 verschlossen ist (ohne Bezugszeichen in den Figuren 1 und 2 eingezeichnet, Figur 5 der D 2, S. 7, Z. 18 ff.).

154 Der durch das Absperrorgan 13, das Verbindungselement 16 und das Betätigungselement 17 gebildete Absperrkörper ist des Weiteren gem. Merkmal 1a i. 2. des Anspruchs 1 in der durch das Gehäuse 18 und die Montageplatte 9 gebildeten Ventilkammer in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich. Im Hinblick auf die erstgenannte Richtung ist dies zwischen den Parteien unstrittig. Es ist jedoch auch von einer vertikalen Bewegbarkeit auszugehen. Diese folgt aus Figur 3 und der Beschreibung auf Seite 9, Zeilen 3 ff. der D 2. In diesen ist gezeigt bzw. beschrieben, dass das Verbindungselement 16, an dem sich das Absperrorgan 13 und das Betätigungselement 17 befinden, aus einer Schließposition in eine Offenstellung gekippt werden kann. Das Verbindungselement 16 wird zur Seite gedrängt und stellt sich in eine Kippstellung. Diese Kippstellung setzt indes voraus, dass der Ventilkörper in beide Richtungen, d. h. in vertikaler und horizontaler Richtung beweglich ist. Ein bestimmter Umfang bzw. ein bestimmtes Ausmaß der Beweglichkeit in diese beiden Richtungen ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist allein, wie ausgeführt, dass das Ventil geöffnet wird und Wasser durchfließen kann. In der Beschreibung des Streitpatents wird in Absatz [0030] erläutert, dass der Absperrkörper in der Ventilkammer in horizontaler und vertikaler Richtung beweglich ist, und diese freie Beweglichkeit des Absperrkörpers den Einsatz von in horizontaler Richtung angreifenden Ventilbetätigungseinrichtungen bzw. Betätigungselementen ermöglicht. Die Fachperson versteht daraus, dass eine horizontale Kraftkomponente zum Kippen des Absperrkörpers führt. Die Beweglichkeit des Absperrkörpers in horizontaler und vertikaler Richtung wird also die Fachperson nach Lesen des Streitpatents so verstehen, dass der Absperrkörper kippen kann. Dies wird in der D 2 offenbart. In der Kippstellung gibt das Absperrorgan 13 die Öffnung 15 frei (Anlage D 2, S. 9, Z. 9, 13 ff. und Figur 3).

155 Die D 2 offenbart ferner die Merkmale 1b i. und ii. des Anspruchs 1. Das in der D 2 gezeigte Ventil befindet sich in der Auslauföffnung 15 des Brühbehälters 2. Der Brühbehälter 2 ist ein Flüssigkeitsbehälter im Sinne des Streitpatents. Er wird auf ein Aufnahmegefäß 24 aufgesetzt, welches das zubereitete Getränk aufnimmt (Anlage D 2, S. 8, Z. 15 ff.). Gemeinsam mit dem Aufnahmegefäß 24 bildet der Brühbehälter 2 eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung.

156 Die D 2 offenbart darüber hinaus eine Ventilbetätigungseinrichtung im Sinne des Merkmals 1, die entsprechend Merkmal 2 ausgebildet ist. Die Ventilbetätigungseinrichtung ist der Exzenter 10. Dessen achsferner Bereich legt sich nach Drehung der Welle 7 an der Umfangsfläche 17a des Betätigungselements 17 an (Anlage D 2, Figuren 2 und 4), wodurch das Ventilbetätigungselement 16 zur Seite gedrängt wird und sich in eine Kippstellung stellt, welche zur Öffnung der Auslassöffnung 15 führt (Anlage D 2, S. 9, Z.

3 ff. und Figur 3). Der Exzenter 10 betätigt mithin das Ventil und bringt dies von der Schließposition in die geöffnete Stellung, so dass Wasser durch die Auslauföffnung 15 fließen kann. Dies geschieht mittels Anlage eines Teils des Exzenters und Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente.

2)

157 Anspruch 4 des Streitpatents ist nicht patentfähig.

a)

158 Es kann dahinstehen, ob die in der Replik der Nichtigkeitswiderklage vorgenommene Erstreckung des Einwands der unzulässigen Erweiterung auf Anspruch 4 des Streitpatents als Klageerweiterung im Sinne des R. 263 VerfO anzusehen ist und ob eine solche zuzulassen wäre. Selbst wenn dem so wäre, bliebe der Einwand erfolglos. Es gelten die zu Anspruch 1 aufgeführten Überlegungen sinngemäß.

b)

159 Die mit Anspruch 4 beanspruchte technische Lehre ist jedoch neuheitsschädlich vorweggenommen.

160 Der Neuheit steht zwar nicht die D 3 (JP 3 110 210 U) entgegen, die einen Luftbefeuchter betrifft, der über ein Ventil zum Verschließen einer Vorratskammer dient. Diese Schrift offenbart nämlich jedenfalls keine Ventilkammer im Sinne des Merkmals 3a des Anspruchs 4. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten wird die Fachperson die in den Figuren 5 und 6 der D 3 gezeigte zylindrische Kammer 17 zusammen mit der Schraubenfeder 25 nicht als eine solche ansehen. Der Raum der zylindrischen Kammer 17 ist nach oben in keiner Weise begrenzt oder eingegrenzt, vielmehr liegt der Ventilkörper 22 auf und verschließt die Öffnung 18 der zylindrischen Kammer 17. Nach unten hin schließt sich die Schraubenfeder 25 an. Deren Inneres ist aus Sicht der Fachperson indes keine Kammer oder ein Abschnitt einer solchen.

161 Ebenso wenig wird Anspruch 4 durch die D 4 (WO 2009/015679) neuheitsschädlich offenbart. Auch diese offenbart jedenfalls Merkmal 3a nicht. Eine Ventilkammer, in der ein Absperrkörper gefangen ist, ist in der von den Beklagten in Bezug genommenen Figur 2 dieser Schrift nicht gezeigt. Die Beklagten meinen, in Ansehung der Figur 2 dürfe das Ende des Hebels 18 durch einen Schlitz im Ansatz bzw. Führungselement 21 geführt sein. Selbst wenn man annimmt, dass die Fachperson in der Figur 2 einen Schlitz sieht bzw. mitliest, ist ein Schlitz in dem Ansatz bzw. Führungselement 21 keine Ventilkammer im Sinne des Streitpatents. Ob es, wie die Beklagten vortragen, für die Fachperson überdies eine naheliegende Option ist, bei der praktischen Realisierung des Filtersystems gemäß Figur 2 den Hebel 18 in einer Umhausung anzuordnen, ist für die Neuheitsprüfung irrelevant. Erforderlich ist insoweit eine unmittelbare und eindeutige Offenbarung.

162 Anspruch 4 des Streitpatents ist jedoch durch D 2 neuheitsschädlich vorweggenommen. Die D 2 offenbart sämtliche Merkmale des Anspruchs 4. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in Rn. 156 bis 161 Bezug genommen.

3)

163 Anspruch 12 des Streitpatents ist demgegenüber patentierbar. Die Nichtigkeitsangriffe der Beklagten bleiben insoweit ohne Erfolg, obgleich Anspruch 4, auf den der Anspruch rückbezogen ist, aus den zuvor genannten Gründen nicht patentfähig ist.

a)

164 Die technische Lehre des Anspruchs 12, die eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung mit einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche und mit einem Flüssigkeitsbehälter gemäß einem der Ansprüche 4 bis 11 unter Schutz stellt, ist neu.

165 Die Beklagten behaupten nicht, dass die D 2 eine Flüssigkeitsbehandlungskartusche im Sinne des Merkmals 1 des Anspruchs 1 offenbart. Sie berufen sich allein auf die D 3. Ob die D 3 eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung gemäß Anspruch 12 offenbart, bedarf jedoch keiner Entscheidung. Denn selbst wenn dies der Fall ist, offenbart sie die übrigen Merkmale, insbesondere Merkmal 3a nicht. Eine anspruchsgemäße Ventilkammer ist nicht gezeigt.

b)

166 Die technische Lehre des Anspruchs 12 beruht zudem auf einer erfinderischen Tätigkeit.

aa)

167 Gemäß Art. 56 EPÜ gilt eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für die Fachperson nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Dies ist stets eine Frage des Einzelfalls und bedarf einer Prüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände. Ein rückblickender Ansatz ist hierbei zu vermeiden.

168 Die erfinderische Tätigkeit ist aus der Sicht der Fachperson auf der Grundlage des gesamten Stands der Technik einschließlich des allgemeinen Fachwissens der Fachperson zu beurteilen. Es wird davon ausgegangen, dass die Fachperson zum maßgeblichen Zeitpunkt Zugang zum gesamten öffentlich verfügbaren Stand der Technik hatte. Entscheidend ist, ob sich der beanspruchte Gegenstand so aus dem Stand der Technik ergibt, dass die Fachperson ihn auf der Grundlage seiner Kenntnisse und Fähigkeiten gefunden hätte, beispielsweise durch naheliegende Abwandlungen des bereits Bekannten (Zentralkammer München, Entscheidung v. 16.07.2024, UPC\_CFI\_1/2023; Zentralkammer München, Entscheidung v. 17.10.2024, UPC\_CFI\_252/2023).

169 Um beurteilen zu können, ob eine beanspruchte Erfindung für eine Fachperson naheliegend war oder nicht, muss zunächst ein Ausgangspunkt im Stand der Technik festgelegt werden. Es muss begründet werden, warum die Fachperson einen bestimmten Teil des Stands der Technik als realistischen Ausgangspunkt betrachten würde. Ein Ausgangspunkt ist realistisch, wenn seine Lehre für die Fachperson von Interesse gewesen wäre, die zum Prioritätsdatum des betreffenden Patents ein ähnliches Produkt oder Verfahren wie das im Stand der Technik offenbarte entwickeln wollte und somit ein

ähnliches zugrunde liegendes Problem wie das der beanspruchten Erfindung hat (vgl. Berufungsgericht, Anordnung v. 26.02.2024, UPC-CoA\_335/2023 App\_576355/2023, S. dd34 unter „cc“; Zentralkammer München, Entscheidung v. 16.07.2024, UPC\_CFI\_1/2023; Zentralkammer München, Entscheidung v. 17.10.2024, UPC\_CFI\_252/2023; Zentralkammer Paris, Entscheidung v. 29.11.2024, UPC\_CFI\_307/2023; Zentralkammer Paris, Entscheidung v. 26.12.2024, UPC\_CFI\_338/2023 UPC\_CFI\_410/2023; Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung v. 10.10.2024, UPC\_CFI\_363/2023; Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung v. 10.04.2025, UPC\_CFI\_50/2024; Lokalkammer Hamburg, UPC\_CFI\_173/2024 und 424/2024, Entscheidung v. 10.07.2025). Es kann mehrere realistische Ausgangspunkte geben. Es ist nicht notwendig, den „vielversprechendsten“ Ausgangspunkt zu ermitteln (Zentralkammer München, Entscheidung v. 16.07.2024, UPC\_CFI\_1/2023; Zentralkammer München, Entscheidung v. 17.10.2024, UPC\_CFI\_252/2023; Zentralkammer Paris, Entscheidung v. 05.11.2024, UPC\_CFI\_315/2024; Zentralkammer Paris, Entscheidung v. 26.12.2024, UPC\_CFI\_338/2023 UPC\_CFI\_410/2023).

170 Im Allgemeinen ist eine beanspruchte Lösung naheliegend, wenn die Fachperson ausgehend vom Stand der Technik motiviert wäre, d. h. einen Anreiz oder eine Veranlassung hatte, die beanspruchte Lösung in Betracht zu ziehen und sie als nächsten Schritt bei der Weiterentwicklung des Stands der Technik umzusetzen (Berufungsgericht, Anordnung v. 26.02.2024, UPC-CoA\_335/2023 App\_576355/2023, S. 34 f.; Zentralkammer München, Entscheidung v. 16.07.2024, UPC\_CFI\_1/2023; Zentralkammer München, Entscheidung v. 17.10.2024, UPC\_CFI\_252/2023; Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung v. 10.10.2024, UPC\_CFI\_363/2023; Lokalkammer Mannheim, Entscheidung v. 02.04.2025, UPC\_CFI\_365/2023; Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung v. 10.04.2025, UPC\_CFI\_50/2024. Anderer Ansatz: Lokalkammer München Panel 1, Entscheidung v. 04.04.2025, UPC\_CFI\_501/2023). Je nach Sachverhalt und den Umständen des Einzelfalls kann es zulässig sein, Offenbarungen des Standes der Technik zu kombinieren.

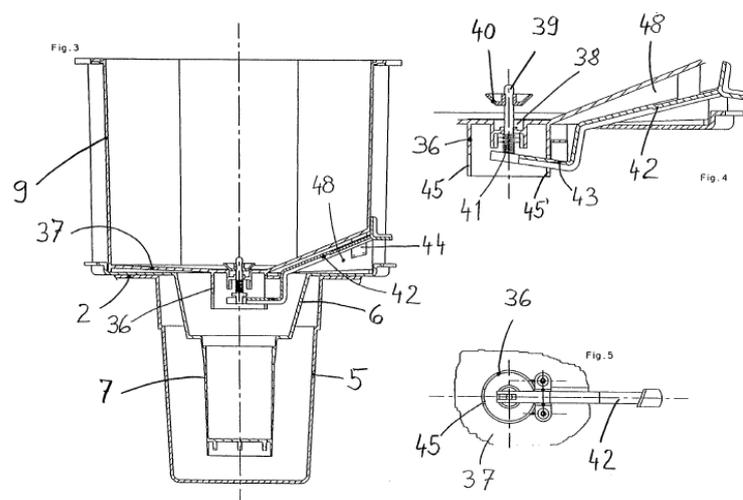
## **bb)**

171 Ausgehend hiervon lässt sich nicht feststellen, dass sich die in Anspruch 12 unter Schutz gestellte technische Lehre für die Fachperson in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

172 Die Beklagten haben sich bei dem Nichtigkeitsangriff in Bezug auf Anspruch 12 darauf beschränkt, die DE 196 15 102 (Anlage D 5; nachfolgend: D 5) und die US 6.524.477 B1 (Anlage D 6; nachfolgend: D 6) zu nennen. Ansonsten haben sie auf ihre vorherigen Darlegungen, die im Zusammenhang mit der (vermeintlich) fehlenden erfinderischen Tätigkeit bezüglich Anspruch 1 getätigt worden sind, verwiesen. Dies führt nicht zum Erfolg.

173 Die D5 offenbart eine Wasserreinigungsvorrichtung, welche u.a. von einem Filtratbehälter 1, einen unteren Kartuschenhalter 2 mit einem zweiten Trichterhals 3 mit lösbar eingesetzter zweiter Kartusche 4 und mit einer Zwischenkammer 5, einen oberen Kartuschenhalter 6 mit einem ersten Trichterhals 7 und in diesen lösbar eingesetzter erster Kartusche 8 und einem oberen Tank 9 mit Zufuhrmitteln 10 aufweist. An einem Boden 37 des oberen Tanks 9 ist eine Ringstütze 36 angesetzt, die nach unten kreisscheibenförmig offen ist. Oben ist die Ringstütze 36 durch den Boden 37 bis auf eine Auslassöffnung 38

geschlossen. Die Ringstütze 36 umgibt einen Ventilstößel 39, der oben einen Ventilkegel 40 haltet und die Auslassöffnung 38 in einer [geschlossenen] Stellung verschließt. Eine Feder 41 spannt den Ventilkegel 40 in die geschlossene Stellung vor. Ein Ventilhebel 42 ist um eine horizontale Achse 43 so drehbar, dass eine Drehung des Ventilhebels 42 im Uhrzeigersinn ein Öffnen des Ventils 39-41 besorgt. In dieser Position lässt sich der Ventilhebel 42 durch Arretiermittel 44 festsetzen. Durch die Steuerung des Verschlussventils hat der Benutzer die Möglichkeit, den Beginn des Filtrierbetriebes genau zu bestimmen, nämlich dann, wenn er durch Öffnen des Verschlussventils das Rohwasser veranlasst, durch die Auslassöffnung nach unten in den oberen Kartuschenhalter zu fließen. Andererseits kann der Benutzer das Verschlussventil zum Verschließen der Auslassöffnung betätigen und den oberen Tank auch dann von der Vorrichtung abnehmen, wenn er noch teilweise gefüllt ist, um ihn zum Beispiel vollständig unter einen Wasserhahn oder Brunnenauslass zu füllen. Dies ist nachfolgend in den Figuren 3 bis 5 der D 5 illustriert.



174 Selbst wenn zugunsten der Beklagten davon ausgegangen würde, dass es sich bei der D 5 um einen realistischen Ausgangspunkt im oben dargestellten Sinne handelt, der insbesondere auch eine anspruchsgemäße Filterbehandlungskartusche zeigt, und weiterhin zugunsten der Beklagten angenommen würde, dass die Fachperson eine Veranlassung gehabt hätte, die D 6 zu Rate zu ziehen, und schließlich unterstellt würde, dass die D 5 – wie die Beklagten hinsichtlich des Anspruchs 1 ausgeführt haben – alle Merkmale des Anspruchs bis auf die Merkmale 5 und 3b zeigt, es mithin lediglich an der Offenbarung der Ausübung einer horizontalen Kraftkomponente bzw. an einer Beweglichkeit des Absperrkörpers des Ventils in horizontaler Richtung fehle, führt die Kombination der D 5 mit der D 6 nicht zur Lösung des Anspruchs 12 des Streitpatents. Denn die D 6 offenbart nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten ebenso wenig die genannten Merkmale. Folglich erschließt sich nicht, aufgrund welcher Umstände es für die Fachperson nahegelegt sein soll, eine Vorrichtung mit den Merkmalen 5 und 3b vorzusehen.

## II.

175 Die Klägerin hat hilfsweise einen Antrag auf Änderung des Streitpatents gestellt und verteidigt das Streitpatent hilfsweise mit den zum Schriftsatz vom 28.02.2025 als Anlagen überreichten Hilfsanträgen 1 bis 16 einschließlich der Hilfsanträge 4A, 6A, 9A, 11A, wobei die Hilfsanträge in numerischer Reihenfolge gestellt werden.

### 1)

176 Der hilfsweise gestellte Antrag auf Änderung des Patents ist zulässig. Er ist insbesondere nicht verspätet.

177 Der Antrag ist, wie von Regel 30.1 a) VerfO vorgesehen, in der Erwiderung auf die Widerklage auf Nichtigerklärung enthalten gewesen. Dass er zunächst nicht in dem vom CMS vorgesehenen Workflow nochmals bzw. gesondert eingereicht worden ist, ist vorliegend unschädlich. Zwar sind die Parteien nach Regel 4.1 S. 2 VerfO „gehalten, die online verfügbaren amtlichen Formulare zu verwenden“, weshalb grundsätzlich die im CMS dezidiert vorgesehenen Workflows zu verwenden sind. Dies dient der Aufnahme in die allein elektronisch geführte Akte, der Zuordnung der jeweiligen Schriftsätze bzw. Anträge, gegebenenfalls auch der Gewährleistung der „richtigen“ Behandlung durch die Kanzlei bzw. das Gericht oder der Gewährung des Fortgangs eines Workflows, ist im Grundsatz jedoch lediglich der derzeitigen Programmierung des CMS geschuldet. Die technische Umsetzung im CMS kann aber nicht dazu führen, dass Anforderungen der Verfahrensordnung verschärft werden und Schriftsätze unberücksichtigt bleiben, obwohl sie entsprechend der Verfahrensordnung form- und fristgerecht in elektronischer Form zur Akte gereicht worden sind, die Gegenseite Kenntnis von ihnen erlangt hat und zu ihnen ohne Einschränkung Stellung nehmen konnte.

### 2)

178 Sofern die eingetragene Fassung des Streitpatents auch nur teilweise keinen Bestand hat, verteidigt die Klägerin das Streitpatent hilfsweise, wie sie in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage bestätigt hat, allein in den Fassungen der insgesamt zwanzig Hilfsanträge gemäß deren numerischen Reihenfolge. Die Hilfsanträge enthalten jeweils geschlossene Anspruchssätze, die jeweils die nebengeordneten Ansprüche 1, 4, 12 und 15 (Nummerierung entsprechend der eingetragenen Fassung) in eingeschränkter Fassung umfassen. Die Klägerin verteidigt das Streitpatent demzufolge jeweils nur in eingeschränktem Umfang entsprechend der jeweiligen Anspruchssätze. Da das Gericht gem. Art. 76 Abs. 1 EPGÜ nach Maßgabe der Anträge der Parteien zu entscheiden hat, bedarf es vorliegend keiner Prüfung, ob die nebengeordneten Ansprüche des Streitpatents in eingetragener Fassung gem. Art. 65 Abs. 3 EPGÜ nur teilweise für nichtig zu erklären und ggfs. durch Kombination mit nicht angegriffenen (Unter-)Ansprüchen aufrechtzuhalten sind.

179 Die (hilfsweise) beantragte Verteidigung des Streitpatents mittels der geschlossenen Anspruchssätze hat zur Folge, dass das Streitpatent nur auf Basis eines solchen Hilfsantrages aufrechterhalten werden kann, in dem jeder der nebengeordneten Ansprüche des Streitpatents in einer gewährbaren Fassung enthalten ist. Vorliegend ist dies erst für Hilfsantrag 16 zu konstatieren.

### 3)

180 Das Streitpatent kann nicht mit dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 1 aufrechterhalten werden. Jedenfalls Anspruch 1 in der Fassung dieses Hilfsantrages ist nicht patentfähig.

181 Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 (Anlage AUX\_REQUEST\_1) umfasst zusätzlich zu den Merkmalen des erteilten Anspruchs 1 die Merkmale des erteilten Anspruchs 2 und des erteilten Anspruchs 3, „... wobei die Ventilbetätigungseinrichtung (60) beim Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist, wobei die Ventilbetätigungseinrichtung mindestens ein Betätigungselement (61) aufweist, wobei das Betätigungselement (61) steckbar ist.“

182 Es kann dahinstehen, ob diese Änderung wegen eines Verstoßes gegen Art. 84 EPÜ unzulässig ist. Selbst wenn sie zulässig wäre, mangelt es Anspruch 1 auch in dieser Fassung an der erforderlichen Neuheit. Auch das Vorhandensein eines Betätigungselements der Ventilbetätigungseinrichtung, welches zudem steckbar ist, wird in der D 1 mittels des dort offenbarten Dorns 132 offenbart.

### 4)

183 Das Streitpatent kann gleichfalls nicht mit dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 2 aufrechterhalten werden. Ungeachtet aller streitigen Fragen zu den Ansprüchen 1 und 2 in der Fassung dieses Hilfsantrags (Anlage AUX\_REQUEST\_2), scheitert eine Aufrechterhaltung jedenfalls daran, dass der Hilfsantrag als Anspruch 3 unverändert den eingetragenen Anspruch 4 zum Gegenstand hat. Anspruch 3 des Hilfsantrages 2 ist demzufolge durch die D 2 neuheitsschädlich vorweggenommen.

### 5)

184 Das Streitpatent kann ebenso wenig mit dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 3 aufrechterhalten werden. Dieser enthält jedenfalls einen nicht patentfähigen Anspruch 2.

185 Anspruch 2 des Hilfsantrags 3 (Anlage AUX\_REQUEST\_3) basiert auf dem eingetragenen Anspruch 4. Zusätzlich aufgenommen wurde das Merkmal, dass „der Absperrkörper (24) durch Angreifen einer horizontalen Kraftkomponente zur Freigabe des Ventilsitzes (23) und somit zur Freigabe der Auslauföffnung (18) gekippt wird.“

186 Ungeachtet der weiteren streitigen Fragen zwischen Parteien ist festzuhalten, dass die D 2 nicht nur sämtliche Merkmale des eingetragenen Anspruchs 4 offenbart, sondern auch die Freigabe der Auslauföffnung und das Kippen des Absperrkörpers (vgl. insbesondere Figur 3). Anspruch 2 des Hilfsantrags 3 ist demzufolge nicht neu.

### 6)

187 Aus demselben Grund kann das das Streitpatent auch nicht mit dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 4 (Anlage AUX\_REQUEST\_4) oder dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 4A (Anlage AUX\_REQUEST\_4A) aufrechterhalten werden. Diese Anspruchssätze enthalten jedenfalls einen nicht patentfähigen Anspruch 3 bzw. 2.

188 Die Anspruchssätze enthalten – nunmehr als Anspruch 3 bzw. Anspruch 2 – den eingetragenen Anspruch 4 mit dem bereits genannten zusätzlichen Merkmal, dass der Absperrkörper (24) durch Angreifen einer horizontalen Kraftkomponente zur Freigabe des Ventilsitzes (23) und somit zur Freigabe der Auslauföffnung (18) gekippt wird. Dieser Anspruch wird indes durch die D 2 neuheitsschädlich vorweggenommen.

7)

189 Das Streitpatent kann nicht mit dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 5 aufrechterhalten werden. Der Anspruchssatz enthält jedenfalls einen nicht gewährbaren Anspruch 1.

190 Anspruch 1 des Hilfsantrags 5 (Anlage AUX\_REQUEST\_5) ist auf eine „Flüssigkeitsbehandlungskartusche für eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1), umfassend eine an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche angeordnete Ventilbetätigungseinrichtung (60)“ gerichtet und umfasst zudem die eingetragenen Ansprüche 2 und 3 sowie zusätzlich das Merkmal, dass der Absperrkörper ein aus der Ventilkammer herausragendes Element aufweist.

191 Anspruch 1 des Hilfsantrags 5 ist unzulässig. Er verstößt gegen Art. 123 Abs. 3 EPÜ.

192 Nach Art. 123 Abs. 3 EPÜ darf ein europäisches Patent nicht in der Weise geändert werden, dass sein Schutzbereich erweitert wird. Der Schutzbereich definiert die Reichweite eines Patents im Falle der Geltendmachung von Rechten aus dem Patent. Bestimmt wird der Schutzbereich eines europäischen Patents gemäß Art. 69 Abs. 1 EPÜ durch die Patentansprüche, zu deren Auslegung die Beschreibung und die Zeichnungen heranzuziehen sind. Die Patentansprüche geben den Gegenstand des Patents an, d. h. die unter Schutz gestellte technische Lehre zum Handeln. Schutzbereich und Gegenstand des Patents sind folglich nicht (zwingend) identisch.

193 Um feststellen zu können, ob von einer Erweiterung des Schutzbereichs auszugehen ist, bedarf es zunächst der Bestimmung des Schutzbereichs des Anspruchs in der eingetragenen Fassung. Sodann ist der Schutzbereich des geänderten Anspruchs zu bestimmen und zu fragen, ob die geänderte Fassung die Schutzbereichsweite auf etwas erstreckt, das zuvor in der eingetragenen Fassung nicht vom Schutzbereich erfasst gewesen ist. Vorliegend ist letzteres zu bejahen. Die von der Klägerin vertretene Auffassung, Anspruch 1 des Hilfsantrages 5 stelle sich aufgrund der Anordnungsvorgabe für die Ventilbetätigungseinrichtung lediglich als Einschränkung des eingetragenen Anspruchs 1 dar, vermag das Gericht nicht zu teilen.

194 Der eingetragene Anspruch 1 ist auf eine bestimmte Vorrichtung gerichtet. Er enthält nur eine auf eine Ventilbetätigungseinrichtung bezogene technische Lehre zum Handeln. Die Ausgestaltung und Zweck der Ventilbetätigungseinrichtung – die Eignung mit einem Ventil mit den in Anspruch 1 genannten Charakteristika zusammenzuwirken – sind Gegenstand des Anspruchs, wobei dieser dazu, ob die Ventilbetätigungseinrichtung an einer anderen Vorrichtung angeordnet ist und, wenn ja, wo, nichts sagt. Die Anordnung der geschützten Vorrichtung ist mithin nicht Teil der durch den Anspruch geschützten technischen Lehre.

195 Bei einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche handelt es sich um eine von der Ventilbetätigungseinrichtung zu unterscheidende Vorrichtung. Im eingetragenen Anspruch 1 findet die Flüssigkeitsbehandlungskartusche keine Erwähnung, weshalb der Anspruch insoweit auch keine technische Lehre zum Handeln enthält. Vorgaben oder Merkmale, die eine Flüssigkeitsbehandlungskartusche in irgendeiner Form betreffen, sind im eingetragenen Anspruch 1 nicht enthalten. Folglich ist auch eine Kombination einer Ventilbetätigungseinrichtung mit einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche oder die Anordnung der Ventilbetätigungseinrichtung an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche nicht Gegenstand des eingetragenen Anspruchs 1.

196 Der Schutzbereich des eingetragenen Anspruchs 1 geht nicht über das Gesagte hinaus. Sein Ausgangspunkt ist der Patentanspruch. Er umfasst demzufolge keine Flüssigkeitsbehandlungskartusche oder eine Kombination von Flüssigkeitsbehandlungskartusche und Ventilbetätigungseinrichtung, ebenso wenig die Anordnung der Ventilbetätigungseinrichtung an einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche. Nichts anderes lässt sich aus Absatz [0017] herleiten. In diesem Absatz wird zwar beschrieben, dass die Ventilbetätigungseinrichtung beispielsweise an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung angeordnet sein kann. Dieses Ausführungsbeispiel entspricht der in Unteranspruch 13 – mit Rückbezug auf Anspruch 12 – gesondert unter Schutz gestellten Variante. Vom Schutzbereich des Anspruchs 1 ist diese Anordnung demgegenüber nicht umfasst.

197 Anspruch 1 des Hilfsantrages 6 beansprucht demgegenüber nicht nur die Ventilbetätigungseinrichtung, sondern auch eine Flüssigkeitsbehandlungskartusche. Die Aufnahme einer zweiten Vorrichtung, die nicht vom Schutzbereich des eingetragenen Anspruchs 1 umfasst gewesen ist, stellt sich demnach nicht nur als Aufnahme eines zusätzlichen Merkmals der Ventilbetätigungseinrichtung dar, sondern als Erweiterung des Schutzbereichs. Der Schutz des Anspruchs 1 wird nicht vermindert, sondern auf eine weitere Vorrichtung erstreckt. Dass die zuvor allein unter Schutz gestellte Vorrichtung von der zweiten Vorrichtung umfasst und an dieser angeordnet sein muss, ändert daran nichts.

## 8)

198 Das Streitpatent hat mit den Anspruchssätzen gemäß Hilfsantrag 6 (Anlage AUX\_REQUEST\_6), Hilfsantrag 6A (Anlage AUX\_REQUEST\_6A) und Hilfsantrag 7 (Anlage AUX\_REQUEST\_7) ebenfalls keinen Bestand. Diese Anspruchssätze beinhalten jedenfalls einen unzulässigen Anspruch 1. Die jeweiligen Ansprüche 1 sind, ebenso wie Anspruch 1 des Hilfsantrags 5 auf eine Flüssigkeitsbehandlungskartusche bezogen. Dies verstößt gegen Art. 123 Abs. 3 EPÜ. Es kann auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

## 9)

199 Das Streitpatent ist weder mit dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 8 (Anlage AUX\_REQUEST\_8) noch mit dem Anspruchssatz des Hilfsantrages 9 (Anlage AUX\_REQUEST\_9) noch mit dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 9A (Anlage AUX\_REQUEST\_9A) patentfähig. Die Anspruchssätze enthalten jedenfalls einen nicht gewährbaren Anspruch 2 bzw. 3. Anspruch 2 des Hilfsantrags 8, Anspruch 3 des Hilfsantrags 9 und Anspruch 2 des Hilfsantrags 9A entsprechen dem Anspruch 2 des

Hilfsantrags 3. Es gilt mithin das bereits Gesagte. Die genannten Ansprüche sind neuheitsschädlich durch die D 2 vorweggenommen.

#### 10)

200 Das Streitpatent ist auch nicht mit dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 10 (Anlage AUX\_REQUEST\_10) gemäß Hilfsantrag 11 (Anlage AUX\_REQUEST\_11), gemäß Hilfsantrag 11A (Anlage AUX\_REQUEST\_11A) oder gemäß Hilfsantrag 12 (Anlage AUX\_REQUEST\_12) gewährbar. Die jeweiligen Ansprüche 1 dieser Anspruchssätze sind unzulässig.

201 Die Ansprüche 1 des Hilfsantrags 10 und des Hilfsantrags 11 sowie 11A und des Hilfsantrags 12 unterscheiden sich zwar in der Formulierung von Anspruch 1 des Hilfsantrages 5. Sie sind nicht gerichtet auf eine „Flüssigkeitsbehandlungskartusche für eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung, umfassend eine an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche angeordnete Ventilbetätigungseinrichtung eines Ventils“, sondern jeweils auf eine „Ventilbetätigungseinrichtung (60) eines Ventils (20), wobei die Ventilbetätigungseinrichtung (60) an einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche (40) für eine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung angeordnet ist“. In der Sache ändert diese abweichende Formulierung jedoch nichts. Es gelten die zu Anspruch 1 des Hilfsantrags 5 genannten Erwägungen auch hier. Der Schutzbereich des eingetragenen Anspruchs 1 ist durch den Anspruch 1 gemäß den Hilfsanträgen 10 entgegen Art. 123 Abs. 3 EPÜ unzulässig erweitert. Es wird die Kombination von Flüssigkeitsbehandlungskartusche und Ventilbetätigungseinrichtung unter Schutz gestellt.

#### 11)

202 Das Streitpatent kann gleichfalls nicht mit dem Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 13 (Anlage AUX\_REQUEST\_13) oder gemäß Hilfsantrag 14 (Anlage AUX\_REQUEST\_14) Bestand haben. Diese Antragsätze enthalten als Anspruch 2 bzw. Anspruch 1 unverändert den eingetragenen Anspruch 4. Dieser ist, wie bereits ausgeführt, durch die D 2 neuheitsschädlich vorweggenommen.

#### 12)

203 Das Streitpatent ist schließlich auch nicht mit dem Antragsatz gemäß Hilfsantrag 15 (Anlage AUX\_REQUEST\_15) patentfähig.

204 Anspruch 1 dieses Hilfsantrages ist der eingetragene Anspruch 4 mit dem Zusatz „dass „der Absperrkörper (24) durch Angreifen einer horizontalen Kraftkomponente zur Freigabe des Ventilsitzes (23) und somit zur Freigabe der Auslauföffnung (18) gekippt wird.“ Er entspricht demnach Anspruch 2 des Hilfsantrags 3, weshalb auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. Der Anspruch ist nicht neu gegenüber der D 2.

#### 13)

205 Das Streitpatent ist im Umfang des Antragsatzes gemäß Hilfsantrag 16 (Anlage AUX\_REQUEST\_16) aufrechtzuhalten. Die von den Beklagten vorgebrachten Einwände verfangen nicht.

a)

206 Hilfsantrag 16 wird gem. R. 30.2 VerfO zugelassen. Die Beklagten konnten auf diesen neuen Hilfsantrag im Rahmen der Duplik zum Änderungsantrag Stellung nehmen. Sie haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht.

b)

207 Anspruch 1 des Hilfsantrages 16 entspricht dem eingetragenen – auf Anspruch 12 rückbezogenen – Anspruch 13 und enthält zusätzlich das Merkmal, dass „der Absperrkörper durch Angreifen der horizontalen Kraftkomponente zur Freigabe des Ventilsitzes und somit zur Freigabe der Auslauföffnung gekippt wird.“ In der geänderten Fassung lautet Anspruch 1 wie folgt:

„Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung mit einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche (40) und mit einem Flüssigkeitsbehälter (5),  
wobei der Flüssigkeitsbehälter (5) eine Auslauföffnung (18) und ein in der Auslauföffnung (18) angeordnetes Ventil (20) aufweist,  
dadurch gekennzeichnet,  
dass das Ventil (20) einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23) umfasst, wobei der Absperrkörper (24) in einer Ventilkammer (36) gefangen ist und in der Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich ist,  
dass das Ventil (20) sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition befindet,  
und  
dass an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche eine Ventilbetätigungseinrichtung (60) angeordnet ist, die bei Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist, derart, dass der Absperrkörper (24) durch Angreifen der horizontalen Kraftkomponente zur Freigabe des Ventilsitzes (23) und somit zur Freigabe der Auslauföffnung (18) gekippt wird.“

aa)

208 Der Einwand der Beklagten, die Aufnahme des zusätzlichen Merkmals stelle sich als Verstoß gegen Art. 84 EPÜ und Art. 123 Abs. 2 EPÜ dar, bleibt ohne Erfolg.

209 Eine Änderung des Streitpatents muss den Anforderungen des Art. 84 EPÜ genügen. Nach Art. 65 Abs. 2 EPGÜ kann das Gericht ein Patent zwar nur aus den in Art. 138 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 2 EPÜ genannten Gründen ganz oder teilweise für nichtig erklären, so dass mangelnde Klarheit kein Nichtigkeitsgrund ist, da sie in dem abschließenden Katalog der Nichtigkeitsgründe nicht aufgeführt ist. In Bezug auf die Merkmale eines Patentanspruchs, die in der erteilten Fassung enthalten sind, hat demzufolge keine Überprüfung anhand des Art. 84 EPÜ zu erfolgen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch eine Änderung eines Anspruchs nicht dahingehend überprüft werden dürfte. Im Gegenteil, Regel 30.1 b) VerfO fordert explizit, dass ein Antrag auf Änderung des Patents u.a. eine Erläuterung enthalten muss, warum die Änderung den Anforderungen des Art. 84 EPÜ genügt. Es ist folglich zu überprüfen, ob durch die Änderung ein Mangel an Klarheit eingeführt wird (vgl. Zentralkammer Paris, UPC\_CFI\_309/2023, Entscheidung v. 05.11.2024 zu R. 50.2 VerfO).

210 In der Sache ist der dahingehende Einwand der Beklagten nicht begründet. Die Anforderungen des Art. 84 EPÜ sind gewahrt. Anspruch 1 des Hilfsantrages 16 gibt den Gegenstand an, für den Schutz begehrt wird. Er ist deutlich und knapp gefasst und von der Beschreibung gestützt. Die Aufnahme des Merkmals „dass der Absperrkörper (24) durch Angreifen der horizontalen Kraftkomponente zur Freigabe des Ventilsitzes (23) und somit zur Freigabe der Auslauföffnung (18) gekippt wird,“ begegnet keinen Bedenken. Hierdurch entsteht kein Mangel an Klarheit. Das Merkmal betrifft die Wirkung der Ventilbetätigungseinrichtung auf das Ventil. Dies ist eindeutig.

211 Das zusätzliche Merkmal führt auch nicht zu einer unzulässigen Erweiterung gem. Art. 123 Abs. 2 EPÜ. Das Merkmal ist in der Patentanmeldung (Anlage ES 10) auf Seite 3, Zeilen 16 ff., 22 ff. offenbart.

**bb)**

212 Eine unzulässige Erweiterung gem. Art. 123 Abs. 2 EPÜ ist auch nicht insoweit gegeben, als dass der Anspruch 1 des Hilfsantrages 16 auf die Ventilbetätigung durch eine horizontale Kraftkomponente Bezug nimmt, ohne zu fordern, dass der Absperrkörper einen exzentrischen Hebel mit einer Nockenfläche aufweist. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zum eingetragenen Anspruch 1 verwiesen.

**cc)**

213 Anspruch 1 des Hilfsantrags 16 beruht des Weiteren auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ. Selbst wenn unterstellt wird, dass die D 6 ein realistischer Ausgangspunkt wäre, und weiterhin davon ausgegangen würde, dass die Fachperson eine Veranlassung gehabt hätte, die JP H08-258895 (Anlage D 7, deutsche Übersetzung Anlage D 7a) heranzuziehen, würde die Kombination aus der D 6 und der D 7 nicht zur Lösung des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 16 führen. Es ist nicht ersichtlich, dass es für die Fachperson aufgrund der Kombination nahegelegt gewesen sein soll, eine Ventilbetätigungseinrichtung vorzusehen, die ausgebildet ist, bei Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente das Ventil zu öffnen. Die D 6 hält insoweit keinen Hinweis bereit (Rn. 174). Ebenso wenig die D 7. Bei dem Öffnen des Ventils der D 7 werden nur vertikale Kräfte ausgeübt. Der flache Aufnahmeabschnitt (receiving portion 12) der Schale (water receiving tray 11) trifft (von unten) auf das flache Ende (22b) des Aufnahmeabschnitts (receiving portion 12); hierbei wird eine vertikale Kraft ausgeübt. Dieser Kraft wirkt (von oben) die Kraft der Feder (24) entgegen, die den Ventilschaft (valve shaft 22) an seinem flachen Ende (22b) nach unten drückt. Auch dies ist (nur) eine vertikale Kraft. Gleichwohl führt dies zu einem Verkappen des Ventils (valve 23) bzw. des Ventilelements (valve element 21), und zwar wegen des vorstehenden Abschnitts (protruding portion 25) am unteren Endabschnitt des Ventilschaftes (valve shaft 22). Hierdurch wird ein Drehmoment erzeugt, das das Verkappen herbeiführt. Das Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente beim Anbringen einer Ventilbetätigungseinrichtung wird demgegenüber nicht gezeigt oder nahegelegt.

c)

214 Anspruch 10 des Hilfsantrags 16 ist zulässig. Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass Anspruch 10 dem eingetragenen Anspruch 15 entspricht, und die Beklagten diesen nicht mit der Nichtigkeitswiderklage angegriffenen haben.

215 Die Beklagten weisen allerdings zu Recht darauf hin, dass das Gericht gemäß Art. 76 Abs. 1 EPGÜ an die Anträge der Parteien gebunden ist und nicht mehr zusprechen darf als beantragt. Dies gilt auch für eine Nichtigkeitswiderklage. Deren Streitgegenstand wird durch die Anträge des Nichtigkeitswiderklägers bestimmt, Art. 43 EPGÜ. Greift der Nichtigkeitswiderkläger ein Patent nur teilweise an, ist dem Gericht die Befassung mit dem nicht angegriffenen Teil verwehrt. Der vom Nichtigkeitskläger bestimmte Streitgegenstand kann nicht vom Nichtigkeitswiderbeklagten geändert oder erweitert werden, auch nicht mittels eines (hilfsweisen) Antrags auf Änderung des Patents. Ein Patent kann von einem Nichtigkeitsbeklagten nur insoweit beschränkt verteidigt werden, als es vom Nichtigkeitswiderkläger angegriffen ist. Mangels Streitgegenständlichkeit ist eine Selbstbeschränkung bezüglich nicht angegriffener Ansprüche unzulässig.

216 Anspruch 10 des Hilfsantrags ist keine Beschränkung eines nicht angegriffenen eingetragenen Anspruchs. Anspruch 10 entspricht vielmehr dem eingetragenen Anspruch 15. Soweit er eine andere Nummerierung trägt, ist dies unbeachtlich. Ebenfalls unschädlich ist das Ersetzen der Worte „12 bis 14“ durch „vorhergehende“ und das Streichen „mit einer Filterkartusche“. Dies sind lediglich redaktionelle Änderungen, die infolge der Neufassung der vorherigen Ansprüche des Anspruchssatzes erfolgten und eine Dopplung vermeiden. Inhaltlich haben diese sprachlichen Änderungen keine Bedeutung.

#### **D. Begründetheit Klage**

217 Die Verletzungsklage ist teilweise begründet.

I.

218 Soweit die Klägerin bzw. die Parteien teilweise von mehreren angegriffenen Ausführungsformen sprechen, ist klarzustellen, dass streitgegenständlich nur eine Ausführungsform ist.

219 Nach Art. 43 EPGÜ bestimmen die Parteien den Gegenstand des Verfahrens. Im Falle einer Verletzungsklage wird der Streitgegenstand vom Kläger mittels der in der Klageschrift aufgeführten Anträge und den zur Begründung dieser Anträge vorgetragenen Tatsachen determiniert (Regel 13 Abs. 1 g), k), l), n) VerfO). Der von ihm vorgetragene (tatsächliche) Lebenssachverhalt konkretisiert gemeinsam mit dem Klageantrag die begehrten Rechtsfolgen. Für die Bestimmung des Streitgegenstands einer Patentverletzungsklage sind demzufolge die Tatsachen von Bedeutung, aus denen sich die Handlungen des Beklagten ergeben sollen, die als Verletzung des Streitpatents zu qualifizieren sind bzw. sein sollen (Regel 13 Abs. 1 l) VerfO). Zu diesen Tatsachen gehört typischerweise in erster Linie die als angegriffene Ausführungsform bezeichnete tatsächliche Ausgestaltung eines bestimmten Produkts oder eines Verfahrens im Hinblick auf die Merkmale des geltend gemachten Patentanspruchs.

220 Auch wenn die Nennung einer Produktbezeichnung, einer Bestellnummer, eines Modellnamens oder Ähnliches zur Identifizierung einer angegriffenen Ausführungsform beitragen kann, weshalb die Wiedergabe dieser in einer Klageschrift prinzipiell angezeigt ist, wird allein durch die Bezeichnung, den Namen oder durch eine Nummer nicht die angegriffene Ausführungsform bestimmt. Maßgeblich ist vielmehr, wie ausgeführt, die tatsächliche Ausgestaltung des angegriffenen Produktes in Bezug auf die Merkmale des Streitpatents. Es bedarf mithin insoweit der Darlegung von Tatsachen. Eine mit Blick auf die Merkmale des Streitpatents relevante unterschiedliche tatsächliche Ausgestaltung eines Produkts führt infolgedessen zu unterschiedlichen Ausführungsformen. Auch dann, wenn die unterschiedlichen Gestaltungen unter derselben Bezeichnung hergestellt, angeboten und/oder vertrieben werden.

221 Ausgehend hiervon ist nur eine Ausführungsform Gegenstand dieses Verfahrens. Auch wenn die Klägerin Filterkartuschen der Marke Philips mit unterschiedlichen Bezeichnungen als angegriffen benennt, trägt sie für diese dieselbe tatsächliche Ausgestaltung im Hinblick auf die Merkmale der geltend gemachten Patentansprüche vor.

## II.

222 Eine unmittelbare Patentverletzung gem. Art. 25 EPGÜ des Anspruchs 1 in der aufrechtzuhaltenden Fassung des Hilfsantrags 16 ist nicht festzustellen. Die angegriffene Ausführungsform ist unstrittig keine Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung mit einem Flüssigkeitsbehälter.

## III.

223 Die angegriffene Ausführungsform verletzt Anspruch 1 des Hilfsantrags 16 jedoch mittelbar im Sinne des Art. 26 Abs. 1 EPGÜ.

224 Nach Art. 26 Abs. 1 EPGÜ gewährt ein Patent seinem Inhaber das Recht, Dritten verbieten zu lassen, ohne seine Zustimmung im Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen das Patent Wirkung hat, anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden. Eine mittelbare Patentverletzung erfordert folglich das Vorliegen von objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen.

### 1)

225 Die objektiven Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

### a)

226 Die angegriffene Ausführungsform ist objektiv dazu geeignet, für die Benutzung der Erfindung gemäß Anspruch 1 in der aufrechterhaltenen Fassung gemäß Hilfsantrag 16 verwendet zu werden. Sie ist so beschaffen, dass eine unmittelbare Benutzung der geschützten Lehre mit all ihren Merkmalen durch den Belieferten möglich ist. Beim Einsetzen der angegriffenen Ausführungsform in den Flüssigkeitstrichter der

Wasserkaraffen der Klägerin wird mittels des teilringförmigen Vorsprungs an der Unterseite der Filterkartusche eine horizontale Kraft auf das Ventil „PerfectFit“ derart ausgeübt, dass der Absperrkörper des Ventils horizontal gekippt wird und Wasser durch die Auslassöffnung hindurchfließen kann. Dies ist den unter Rn. 14 f. wiedergegebenen Fotografien und den Anlagen MB 14 sowie MB 15 zu entnehmen. Es ist überdies zwischen den Parteien unstrittig.

227 Bei der angegriffenen Ausführungsform handelt es sich zudem um ein Mittel, das sich auf ein wesentliches Element der unter Schutz gestellten Erfindung bezieht. Von einem solchen ist auszugehen, wenn das Mittel geeignet ist, mit einem oder mehreren Merkmalen des Patentanspruchs bei der Verwirklichung des geschützten Erfindungsgedankens funktional zusammenzuwirken. Was in diesem Sinne zu den wesentlichen Elementen der Erfindung gehört, ist vom Gegenstand der Erfindung her zu beantworten. Da der Patentanspruch maßgeblich dafür ist, welcher Gegenstand durch das Patent geschützt ist, sind regelmäßig alle im Patentanspruch benannten Merkmale wesentliche Elemente der Erfindung. Und zwar unabhängig davon, ob sie im Oberbegriff oder im kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs stehen. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob sie den „Kern“ der Erfindung betreffen oder ob das wesentliche Element der Erfindung den Gegenstand des Patentanspruchs vom Stand der Technik unterscheidet.

228 Vorliegend ist die Flüssigkeitsbehandlungskartusche in Anspruch 1 entsprechend Hilfsantrag 16 genannt. Dafür, dass sie gleichwohl ausnahmsweise nicht als wesentliches Element anzusehen ist, bieten sich keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil, die Flüssigkeitsbehandlungskartusche spielt keine völlig untergeordnete Rolle im Rahmen der geschützten Erfindung. Allein sie trägt für die Behandlung der Flüssigkeit innerhalb der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung Sorge und verwirklicht folglich den mit der Behandlungsvorrichtung angestrebten Zweck, die Behandlung oder Filtration der in die Vorrichtung eingefüllten Flüssigkeit. An ihr ist überdies anspruchsgemäß die Ventilbetätigungseinrichtung angeordnet, die das Öffnen des anspruchsgemäß ausgestatteten Ventils mittels Ausübens einer horizontalen Kraftkomponente bewirkt. Diese Kraftkomponente führt zu einer Kippstellung des Absperrkörpers des Ventils, welche den Fluss der gefilterten Flüssigkeit ermöglicht. Ist die Ventilbetätigungseinrichtung nicht an dem Ventil angebracht, ist dieses in Schließposition, weshalb der Flüssigkeitsfluß unterbunden ist. Dadurch, dass die Ventilbetätigungseinrichtung an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche angeordnet ist, erfolgt dieses Öffnen durch die Ventilbetätigungseinrichtung „automatisch“ beim Einsetzen der Kartusche in die Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung.

229 Die Beklagten bieten die angegriffene Ausführungsform in Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien an und liefern diese auch zur Benutzung der Erfindung in die Hoheitsgebiete der genannten Vertragsmitgliedstaaten. Der von Art. 26 Abs. 1 EPGÜ geforderte doppelte territoriale Bezug ist folglich gegeben.

230 Die Beklagten bieten an und liefern die angegriffene Ausführungsform auch an nicht zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen. Soweit Angebotsempfänger und Abnehmer der angegriffenen Ausführungsform private Endverbraucher sind, welche gem. Art. 27a EPGÜ privilegiert handeln und selbst aufgrund der Privilegierung nicht wegen Patentverletzung in Anspruch genommen werden können, steht dies nicht entgegen. Diese Privilegierung schlägt nicht auf den

Dritten durch. Nach der gesetzlichen Fiktion des Art. 26 Abs. 3 EPGÜ gelten die privaten Endverbraucher ausdrücklich nicht als zur Benutzung der Erfindung berechtigt im Sinne des Absatzes 1.

**b)**

231 Die von den Beklagten Belieferten sind zur Benutzung der durch Anspruch 1 entsprechend Hilfsantrag 16 geschützten Erfindung nicht berechtigt. Der von den Beklagten erhobene Einwand der Erschöpfung gem. Art. 29 EPGÜ greift nicht durch.

**aa)**

232 Nach Art. 29 EPGÜ erstrecken sich die durch das europäische Patent verliehenen Rechte nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden ist. Das dem Patentinhaber aus dem Patent zustehende Recht ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen folglich gemeinschaftsweit beschränkt. Der rechtmäßige Erwerber eines vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebrachten Erzeugnisses ist befugt, dieses bestimmungsgemäß zu gebrauchen, an Dritte zu veräußern oder zu einem dieser Zwecke Dritten anzubieten.

233 Da der Tatbestand der Erschöpfung ausdrücklich in Art. 29 EPGÜ geregelt ist, bedarf es keines Rückgriffs auf das nationale Recht der Vertragsmitgliedstaaten. Die Voraussetzungen der Erschöpfung sind vielmehr seitens des EPG selbständig und autonom zu entwickeln. Auf die von den Parteien zur Rechtslage in Österreich, Frankreich und Italien überreichten Privatgutachten kommt es deshalb nicht maßgeblich an, ebenso wenig auf die von den Parteien dargestellte Rechtslage in Deutschland. Hiervon gehen die Parteien selbst übereinstimmend aus. Die überreichten Privatgutachten und die dargestellte Rechtslage in Deutschland zeigen allerdings, dass in den vier genannten Rechtsordnungen jeweils der Tatbestand der Erschöpfung implementiert ist und dass mit Blick auf die hier entscheidenden Fragen in den Ausgangspunkten grundsätzlich Einigkeit besteht. Trotz unterschiedlicher Begrifflichkeiten werden im Kern inhaltlich im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen geprüft.

234 Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines patentgeschützten Erzeugnisses gehört auch die übliche Erhaltung und Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit, wenn die Funktions- oder Leistungsfähigkeit des konkreten Erzeugnisses ganz oder teilweise durch Verschleiß, Beschädigung oder aus anderen Gründen beeinträchtigt oder aufgehoben ist. Vom bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht umfasst sind hingegen alle Maßnahmen, die darauf hinauslaufen, ein patentgemäßes Erzeugnis erneut herzustellen. Die ausschließliche Herstellungsbefugnis des Patentinhabers wird mit dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Exemplars des patentgemäßen Erzeugnisses nicht erschöpft.

235 Wird an oder in einem patentgeschützten Erzeugnis ein Teil ausgetauscht oder ersetzt, ist mithin zu prüfen, ob sich dieser Austausch oder das Ersetzen als ein zulässiges bestimmungsgemäßen Gebrauch darstellt, oder ob es sich um eine unzulässige Neuherstellung des patentgeschützten Erzeugnisses handelt. Maßgeblich hierfür ist, ob der Austausch oder das Ersetzen die Identität des bereits in den Verkehr

gebrachten konkreten patentgeschützten Erzeugnisses wahren oder ob hierdurch ein neues erfindungsgemäßes Erzeugnis geschaffen wird. Dies beurteilt sich anhand einer die Eigenart des patentgeschützten Erzeugnisses berücksichtigenden Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Patentinhabers an der wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung einerseits und des Abnehmers am ungehinderten Gebrauch des in den Verkehr gebrachten konkreten erfindungsgemäßen Erzeugnisses andererseits.

236 Ein Gesichtspunkt im Rahmen dieser Abwägung ist, ob mit dem Austausch oder dem Ersetzen des in Rede stehenden Teils üblicherweise während der Lebensdauer des Erzeugnisses zu rechnen ist und der Verkehr bzw. die Abnehmer infolgedessen berechtigterweise erwarten, das erworbene Erzeugnis mittels des Austauschteils weiter gebrauchen bzw. mehrfach nutzen zu können. Ist dem so, ist regelmäßig von einer üblichen Erhaltungsmaßnahme und damit von einem zulässigen Gebrauchen des in Verkehr gebrachten patentgeschützten Erzeugnisses auszugehen. Anders stellt es sich indes ausnahmsweise dar, wenn sich die technischen Wirkungen der Erfindung gerade in dem ausgetauschten Teil widerspiegeln. Dann werden durch den Austausch des Teils die technischen und wirtschaftlichen Vorteile der Erfindung erneut verwirklicht und die Identität des ursprünglich in Verkehr gebrachten patentgeschützten Erzeugnisses ist aufgehoben.

**bb)**

237 Ausgehend hiervon ist vorliegend keine Erschöpfung eingetreten.

238 Die Klägerin vertreibt zwar in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Wasserfiltersysteme bestehend aus Wasserkaraffe und Filterkartusche, wobei beispielsweise das System mit der Bezeichnung „Style“ neben einer Wasserkaraffe mit dem Ventilsystem „PerfectFit“ eine MAXTRA PRO ALL-IN-1 Filterkartusche beinhaltet (Anlage ES 3). Die Filterkartusche des Wasserfiltersystems muss auch während der Lebensdauer des Systems bestimmungsgemäß gewechselt werden. Es handelt sich nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien bei der Filterkartusche um ein Verschleißteil bzw. Verbrauchsartikel, mit dessen Austausch üblicherweise und regelmäßig zu rechnen ist. Der Verkehr bzw. die Abnehmer haben deshalb die berechnete Erwartung, das Wasserfiltersystem mittels des Austauschs der Filterkartusche mehrfach nutzen bzw. weiter gebrauchen zu können.

239 Entsprechend der ausgeführten Grundsätze könnte folglich von einer üblichen und damit zulässigen Erhaltungsmaßnahme ausgegangen werden, es sei denn, in dem ausgetauschten (Verschleiß-)Teil würden die technischen Wirkungen der technischen Lehre des Anspruchs 1 in der Fassung des Hilfsantrages in Erscheinung treten. Letztlich bedarf diese Frage jedoch keiner Klärung. Die Annahme der Erschöpfung scheidet nämlich daran, dass die von der Klägerin angebotene und vertriebene Filterkartusche selbst nicht die Merkmale einer Filterkartusche nach Anspruch 1 entsprechend Hilfsantrag 16 aufweist.

240 Der Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 16 erfordert, dass der Absperrkörper des Ventils durch Angreifen der horizontalen Kraftkomponente (beim Anbringen der Ventilbetätigungseinrichtung an dem sich in Schließposition befindenden Ventil) zur Freigabe des Ventilsitzes führt und somit zur Freigabe der Auslauföffnung gekippt wird. Letzteres kann jedoch nicht festgestellt werden. Die Unterseite der von der Klägerin

angebotenen und vertriebenen Filterkartusche weist, wie in Rn. 10 ersichtlich, an der Unterseite eine Hülse auf, an deren Innenwand zwei schräg verlaufende Führungselemente angeordnet sind. Beim Einsetzen der Filterkartusche in die Wasserkaraffe umgreift die Hülse den Absperrkörper des „PerfectFit“ Systems, um einen Eingriff der Führungselemente mit korrespondierenden Nuten im Absperrkörper zu bewirken. Durch diesen Eingriff wird der Absperrkörper zu einer Rotationsbewegung gezwungen, wodurch der Absperrkörper des „PerfectFit“ Systems über die am Boden des Ventils angebrachten schrägen Flächen (in der oben eingeblendeten schematischen Zeichnung des Absperrkörpers grün hervorgehoben) gleiten und vom Ventilsitz angehoben wird. Ein Verkippen findet folglich nicht statt; aufgrund der Hülse wird dies vielmehr vermieden. Die Ventilbetätigungseinrichtung an der Filterkartusche MAXTRA+ ist nicht dazu geeignet, das Ventil durch eine Kippung des Absperrkörpers zu betätigen.

241 Soweit die Beklagten behaupten, das Ventil werde gekippt, sobald die Hülse mit den Führungselementen mit dem Ventil in Berührung kommt, bleibt dies ohne Erfolg. Diese Behauptung steht unter der Prämisse, dass die Filterkartusche nicht ganz gerade in den Wasserkrug eingesetzt wird. Im vorliegenden Zusammenhang, in dem es um die Frage der Erschöpfung geht, ist jedoch allein ein ordnungsgemäßes und vollständiges Einsetzen der Filterkartusche in den Wassertrichter von Relevanz. Nur insoweit hat die Klägerin das Wasserfiltersystem mit ihrer Zustimmung in Verkehr gebracht.

2)

242 Der subjektive Tatbestand der mittelbaren Patentverletzung liegt vor. Die angegriffenen Ausführungsform ist für die Benutzung der Erfindung in den genannten Vertragsmitgliedstaaten bestimmt. Auch insoweit ist der doppelte territoriale Bezug gegeben. Zudem wussten die Beklagten, dass die von ihnen angebotenen und gelieferten Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden. Sowohl die Verwendungsbestimmung seitens der Angebotsempfänger bzw. der Abnehmer im Zeitpunkt des Angebots bzw. Lieferung als auch die subjektive Kenntnis der Beklagten ergeben sich vorliegend aus den Benutzungsempfehlungen auf den Verpackungen der angegriffenen Ausführungsform. Auf den verschiedenen Verpackungen wird ausdrücklich die Kompatibilität der angegriffenen Ausführungsform mit den Wasserfiltersystemen der Klägerin kundgetan und diese beworben.

#### IV. Rechtsfolgen

243 Die festgestellte Patentverletzung rechtfertigt die nachfolgend erläuterten Rechtsfolgen.

1)

244 Den Beklagten ist unter Berücksichtigung der Umstände des Falles gem. Art. 26 EPGÜ i. V. m. Art. 63 Abs. 1 EPGÜ die Fortsetzung der Verletzung des Streitpatents in der Fassung des Anspruchs 1 entsprechend Hilfsantrag 16 zu untersagen (Klageantrag B.I.2). Ein uneingeschränktes Unterlassungsgebot kommt vorliegend allerdings nicht in Betracht, obgleich eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine erfindungsgemäße Benutzung der angegriffenen Ausführungsform besteht.

245 Kann die angegriffene Ausführungsform – wie hier – auch patentfrei genutzt werden, ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Verbot gerechtfertigt, das sicherstellt, dass einerseits der wirtschaftliche Verkehr mit dem angegriffenen Gegenstand außerhalb des Schutzrechtes unbeeinträchtigt bleibt und andererseits der unmittelbar patentverletzende Gebrauch durch den Abnehmer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wird. Als geeignete Maßnahmen hierfür kommen grundsätzlich Warnhinweise an die Abnehmer in Betracht, nicht ohne Zustimmung des Schutzrechtsinhabers im Sinne der patentgemäßen Lehre zu handeln, sowie eine vertragliche Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung mit dem Abnehmer, die gegebenenfalls mit der Zahlung einer Vertragsstrafe an den Schutzrechtsinhaber für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsvereinbarung verbunden ist. Welche Vorsorgemaßnahmen der Anbieter oder Lieferant eines Mittels, das sowohl patentverletzend als auch patentfrei verwendet werden kann, zu treffen hat, bestimmt sich nach Abwägung aller Umstände im Einzelfall. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen einerseits geeignet und ausreichend sein müssen, um Patentverletzungen mit hinreichender Sicherheit zu verhindern, und andererseits den Vertrieb des Mittels zum patentfreien Gebrauch nicht in unzumutbarer Weise behindern dürfen.

a)

246 Im vorliegenden Fall sind Warnhinweise wie aus der untenstehenden Anordnung ersichtlich geeignet und ausreichend.

aa)

247 Die angegriffene Ausführungsform wird gewerblichen Abnehmern angeboten und an diese geliefert, welche sie sodann weitervertrieben. Dies belegen insbesondere die von der Klägerin durchgeführten Testkäufe. Diese sind über Onlineplattformen erfolgt, wobei die Plattformbetreiber nicht nur als Dienstleister bzw. als Vermittler in Erscheinung getreten sind, sondern ausweislich der zur Akte gereichten Rechnungen (z.B. Anlagen MB 10) als Verkäufer agierten.

248 In Bezug auf die gewerblichen Abnehmer ist ein Warnhinweis wie von der Klägerin beantragt auszusprechen. Er ist geeignet und ausreichend, um weitere Verletzungen des Streitpatents mit hinreichender Sicherheit zu verhindern. Gewerbliche Abnehmer, von denen eine Kenntnis der Schutzrechtssituation erwartet wird, werden schon aus eigenem Interesse bemüht sein, eine Patentverletzung zu vermeiden. Werden sie in einem an sie gerichteten Angebot darauf hingewiesen, dass sie die angegriffene Ausführungsform nicht ohne Zustimmung der Klägerin als Inhaberin des Streitpatents „verwenden“ dürfen – womit hier offenbar das Anbieten und Liefern zum Zwecke der Benutzung der Erfindung gemeint ist –, werden sie von einem Weitervertrieb der angegriffenen Ausführungsform Abstand nehmen oder die Zustimmung der Klägerin einholen. Anhaltspunkte, die zu einem anderen Schluss führen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich.

249 Es ist weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich, dass die Verwendung dieses Warnhinweises für die Beklagten unzumutbar ist.

**bb)**

- 250 Die angegriffene Ausführungsform wird zudem privaten Endabnehmern angeboten. Diese verfügen in der Regel nicht über patentrechtliche Kenntnisse. Aus Gründen der Verständlichkeit und einhergehend damit aus Gründen der Wirksamkeit sowie Funktion eines Warnhinweises ist deshalb eine andere Formulierung als gegenüber gewerblichen Abnehmern geboten. Der von der Klägerin beantragte Hinweis, dass die angegriffene Ausführungsform „nicht zur Verwendung in Flüssigkeitsbehältern der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ geeignet sind“, erscheint für den privaten Endabnehmer verständlich und klar. Nimmt ein privater Endabnehmer diesen Hinweis zur Kenntnis, weiß er, was er tun bzw. nicht tun soll. Er weiß insbesondere auch, um welche Vorrichtungen der Klägerin es geht. Er kann diese aufgrund des genannten Ventilsystems, mit dem die Klägerin auch wirbt, ohne weiteres identifizieren. Aus welchen Gründen die angegriffene Ausführungsform nicht zur Verwendung geeignet ist, ist für ihn unerheblich und bedarf keiner weiteren Erläuterung.
- 251 Soweit die Klägerin darüber hinaus in dem Warnhinweis aufgenommen haben möchte, dass die angegriffene Ausführungsform die Flüssigkeitsbehandlungskartuschen der Marke „BRITA“ nicht ersetzen können, ist dem nicht zu entsprechen. Dieser Zusatz ist (technisch) unzutreffend. Er ist auch nicht erforderlich, weil durch den warnenden Hinweis, dass die angegriffene Ausführungsform nicht zur Verwendung in den Flüssigkeitsbehältern der Marke „BRITA“ geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit vermieden wird, dass private Endabnehmer die angegriffene Ausführungsform erwerben, um sie in die genannten Systeme der Klägerin einzusetzen.
- 252 Damit die privaten Endverbraucher den Warnhinweis lesen bzw. zur Kenntnis nehmen können, muss dieser bei jedem Angebot an private Endverbraucher ausdrücklich und unübersehbar vorhanden sein.
- 253 Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass private Endverbraucher Warnhinweise beachten. Umstände, aus denen sich ergeben könnte, dass dies vorliegend nicht der Fall ist, sind nicht vorgetragen. Ebenso wenig ist vorgetragen, dass die Beklagten durch die Anbringung eines solchen Warnhinweises in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden.

**b)**

- 254 Die beantragte Vertragsstrafe im Falle der Lieferung an gewerbliche Abnehmer ist hingegen nicht auszusprechen.
- 255 Der Erlass der beantragten Verpflichtung zur Einholung einer schriftlichen strafbewehrten Unterlassungserklärung zugunsten der Klägerin kommt wegen der absehbaren Reaktionen der (potentiellen) gewerblichen Abnehmer diesen gegenüber wirtschaftlich einem uneingeschränkten Verbot des Vertriebs der angegriffenen Ausführungsform gleich. Hierfür bedürfte es einer besonderen Rechtfertigung, die vorliegend nicht zu erkennen ist. Die Klägerin hat nicht substantiiert vortragen, dass und warum ein Warnhinweis nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zur Vermeidung weiterer unmittelbarer Verletzungshandlungen unzureichend sein soll und ohne Vertragsstrafe der Gefahr einer patentverletzenden Verwendung der angegriffenen Ausführungsform nicht begegnet werden kann. Die Erforderlichkeit einer Vertragsstrafe ist nicht ersichtlich.

256 Die Anmerkung, der Geschäftsführer der Beklagten zu 1) und zu 2) werde selbstverständlich seinen eigenen Warnhinweis ignorieren, ist nicht mehr als eine pauschale Behauptung.

257 Soweit die Klägerin darauf abstellt, die Verwendung der angegriffenen Ausführungsform ziele offensichtlich – wegen der ausdrücklichen Bewerbung auf den Verpackungen – auf die patentgemäße Verwendung mit den Wasserkaraffen der Klägerin ab, wird gerade diese Bewerbung mittels des Warnhinweises beseitigt und im Angebot gegenüber den gewerblichen Abnehmern befindet sich darüber hinaus ein eigener Warnhinweis. Abgesehen davon haben die Beklagten vorgetragen, dass die angegriffene Ausführungsform in eine Vielzahl weiterer am Markt verfügbaren Wasserkaraffen mit ovalen Filtereinsätzen passt, wie auch auf der Verpackung der angegriffenen Ausführungsform zum Teil angegeben. Diesem Vortrag ist die Klägerin nicht konkret entgegengetreten.

258 Der Hinweis der Klägerin, aufgrund der überragenden Bekanntheit und Beliebtheit der Produkte der Klägerin sei eine Patentverletzung bei einem Weitervertrieb der angegriffenen Ausführungsform fast unvermeidbar, verfängt gleichfalls nicht. Denn dies ist den Beklagten nicht anzulasten. Sie haften gemäß Art. 26 EPGÜ nur, wenn sie im Zeitpunkt der Veräußerung der angegriffenen Kartuschen wissen oder hätten wissen müssen, dass die Abnehmer die Kartuschen patentgemäß verwenden werden. Der Warnhinweis (u.a. auf der Verpackung) macht aber gerade ausdrücklich und unübersehbar darauf aufmerksam, dass die angegriffene Ausführungsform nicht in den genannten Produkten der Klägerin verwendet werden soll. Überdies gibt es auf dem Markt andere Wasserkaraffen als die der Klägerin.

259 Ferner ist die Angemessenheit der Höhe der geforderten Vertragsstrafe nicht dargetan. Das Vorbringen der Klägerin hierzu ist pauschal. Die angegriffene Ausführungsform wird nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten (an den privaten Endabnehmer) pro Stück für circa 5 € verkauft. Die von der Klägerin geforderte Mindestvertragsstrafe von 1.000 € ist unverhältnismäßig, weil sie das 200-fache dieses Preises beträgt. Weshalb dies gerechtfertigt sein soll, erschließt sich nicht.

### 3)

260 Die Beklagten sind überdies verpflichtet, der Klägerin Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen (Klageantrag B.II., B.III.1).

261 Die Verpflichtung Auskunft zu erteilen, folgt aus Art. 67 EPGÜ. Die Auskünfte sind zur Berechnung und zur Beurteilung, nach welcher Methode Schadenersatz begehrt werden wird, erforderlich. In diesem Rahmen kann die Klägerin auch die Vorlage von Belegen verlangen, nämlich Rechnungen oder, wenn diese nicht verfügbar sind, hilfsweise Lieferscheine. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Klägerin daran, die Richtigkeit der Auskünfte stichprobenartig überprüfen zu können (Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_CFI\_7/2023, Entscheidung v. 03.07.2024; Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_CFI\_16/2024, Entscheidung v. 14.01.2025; Lokalkammer Mannheim, UPC\_CFI\_210/2023, Entscheidung v. 22.11.2024).

262 Der beantragte Wirtschaftsprüfervorbehalt erlaubt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Verletzten an einer zutreffenden Auskunft und den berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Verletzers. Da der Wirtschaftsprüfer nur in dem in der Entscheidung ausgesprochenen Umfang tätig werden darf und auch dem Verletzten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, kann die Auswahl auch durch die Klägerin erfolgen (Lokalkammer Mannheim UPC\_CFI\_210/2023, Entscheidung vom 22.11.2024; Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_CFI\_16/2024, Entscheidung v. 14.01.2025).

263 Antrag B III.2 versteht das Gericht dahingehend, dass damit kein Antrag auf Offenlegung der Bücher gem. Art. 68 EPGÜ i. V. m. R. 131.1 c), R. 141 VerfO gestellt wird – ein solcher wäre im Stadium des Verletzungsverfahrens abzuweisen –, sondern dass dieser Antrag auf Rechnungslegung unter Belegvorlage gerichtet ist. Nur dies entspricht einer verständigen Würdigung des Antrags (vgl. auch Lokalkammer Mannheim UPC\_CFI\_210/2023, Entscheidung vom 22.11.2024; Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_CFI\_16/2024, Entscheidung v. 14.01.2025) und scheint auch in der (missglückten) Formulierung des Antrags auf.

264 Nach Art. 68 Abs. 3 (a), (b) EPGÜ i. V. m. Regel 191 S. 1 Alt. 2 VerfO haben die Beklagten bereits im Verletzungsverfahren Informationen zu erteilen, welche die Klägerin benötigt, um die Auskünfte auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen zu können und Anhaltspunkte für ihre Schadenberechnung zu erlangen. Dies beinhaltet auch die Belegvorlage.

265 Die vom EPGÜ vorgesehenen Informationsrechte, wie sie insbesondere in Art. 67 EPGÜ und Art. 68 Abs. 3 lit. a) und b) EPGÜ i. V. m. R. 191 S. 1 Alt. 2 VerfO niedergelegt sind, gelten auch für die Zeiträume vor Inkrafttreten des EPGÜ (Lokalkammer Mannheim, UPC\_CFI\_162/2024, Entscheidung v. 11.03.2025; Lokalkammer Düsseldorf, UPC\_CFI\_50/2024, Entscheidung v. 10.04.2025).

#### 4)

266 Die Feststellung der Zuerkennung der Schadensersatzleistung dem Grunde nach erfolgt auf der Grundlage von Art. 26 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 EPGÜ (Klageantrag B.IV.). Die Beklagten hätten bei entsprechender Sorgfalt erkennen müssen, dass sie durch ihre Handlungen das Streitpatent verletzen.

#### 5)

267 Die Androhung von Zwangsgeld für die Unterlassung (Art. 63 Abs. 2 EPGÜ) begegnet auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten keinen Bedenken. Grundlage der Androhung von Zwangsgeld hinsichtlich der Auskunft und Rechnungslegung ist Art. 82 Abs. 1, 4 EPGÜ und Regel 354.3 VerfO. Der hinsichtlich der Höhe des Zwangsgelds von der Klägerin gestellte „bis zu ...“ – Antrag gibt die notwendige Flexibilität, um im Fall einer etwaigen Zuwiderhandlung die jeweiligen Umstände des Einzelfalls einschließlich des Verhaltens des Verletzers zu berücksichtigen und davon ausgehend gemäß Art. 82 Abs. 4 S. 2 EPGÜ i.V.m. R. 354.4 VerfO ein angemessenes Zwangsgeld festsetzen zu können.

#### 6)

268 Antrag B. V. ist zulässig. Er ist insbesondere weder gem. R. 263 VerfO verspätet noch unbestimmt. Der Feststellungsantrag ist jedoch in der Sache unbegründet.

269 Nach Art. 64 Abs. 1 EPGÜ kann das Gericht auf Antrag eines Klägers anordnen, dass in Bezug auf Erzeugnisse, die nach den Feststellungen des Gerichts ein Patent verletzen, und gegebenenfalls in Bezug auf Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet wurden, geeignete Maßnahmen getroffen werden. Zu den möglichen geeigneten Maßnahmen gehört nach Art. 64 Abs. 2 a) EPGÜ die Feststellung der Patentverletzung. Das EPG kann folglich nicht nur im Rahmen einer negativen Feststellungsklage gem. Art. 32 Abs. 1 b) EPGÜ die Nichtverletzung eines Patents feststellen. Es liegt vielmehr auch in seiner Befugnis, positiv eine Patentverletzung festzustellen.

270 Art. 64 EPGÜ greift jedoch nicht im Hinblick auf eine mittelbare Patentverletzung ein. Gegenstand der mittelbaren Patentverletzung gem. Art. 26 EPGÜ ist ein Mittel. Dieses erfüllt für sich genommen nicht sämtliche Merkmale eines Patentanspruchs, weshalb es als solches kein Erzeugnis ist, für das eine Patentverletzung festgestellt wird. Erst aufgrund der konkreten Benutzungshandlung und in Zusammenwirken mit weiteren Mitteln etc. kann es zu einer vollständigen Anspruchsverwirklichung kommen, so dass dann eine Patentverletzung festgestellt werden kann. Angesichts dieser Gefährdung des Patents wird das Angebot und das Liefern des Mittels verboten; die Gefahr soll sich nicht realisieren, die Patentverletzung soll verhindert werden. Die patentfreie Nutzung des Mittels ist hingegen (weiterhin) zulässig.

271 Dies steht nicht im Widerspruch zu den Befugnissen des Gerichts bzw. den Folgen, die gem. Art. 63, 67 und 68 EPGÜ auch im Falle der mittelbaren Patentverletzung gem. Art. 26 EPGÜ ausgesprochen werden können. Art. 63, 67 und 68 EPGÜ sind nämlich anders formuliert als Art. 64 EPGÜ. In ihnen ist jeweils nicht die Rede von einem Erzeugnis, das patentverletzend ist, sondern von „Patentverletzung“ oder „Verletzer“. In diesen Normen wird folglich auf die Handlung bzw. den Handelnden abgestellt. Unter diese Begriffe kann die mittelbare Patentverletzung bzw. der mittelbare Verletzer ohne weiteres subsumiert werden. Die unterschiedlichen Formulierungen sprechen dafür, dass in Art. 64 EPGÜ bewusst der Begriff des patentverletzenden Erzeugnisses verwendet wurde und nur insoweit die Abhilfebefugnisse in Art. 64 EPGÜ zur Verfügung stehen.

272 Dies steht im Einklang damit, dass die in Art. 64 EPGÜ (nicht abschließend) aufgezählten Maßnahmen aufgrund der möglichen patentfreien Nutzung des Mittels gem. Art. 26 EPGÜ per se nicht angezeigt sind.

## V.

273 Die Kostengrundentscheidung basiert auf Art. 69 Abs. 2 EPGÜ i. V. m. R 118. 5 VerfO.

## VI.

274 Gemäß Art. 82 Abs. 2 EPGÜ, R. 118 Abs. 8 S. 2 VerfO kann das Gericht jede Anordnung bzw. Maßnahme von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, die es festzusetzen hat.

275 Die Anordnung einer Vollstreckungssicherheit steht folglich im Ermessen des Gerichts. Es bedarf einer Abwägung des Interesses des Patentinhabers an der effektiven Durchsetzung seines Schutzrechts mit dem Interesse an der effektiven Durchsetzung

möglicher Schadensersatzansprüche im Falle einer späteren Aufhebung der Entscheidung (Berufungsgericht, UPC\_CoA\_365/2025, Anordnung v. 21.05.2025; Lokalkammer Düsseldorf; UPC\_CFI\_50/2024, Entscheidung v. 10.04.2025).

276 Notwendig ist demnach stets eine Einzelfallprüfung. Zu den Faktoren, die bei der Frage nach der Anordnung einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen sind, gehören die finanzielle Lage des Klägers, die Anlass zu der berechtigten und realen Sorge geben kann, dass ein möglicher Schadensersatzanspruch bei einer Aufhebung oder Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchgesetzt und/oder vollstreckt werden kann. Die hierfür maßgeblichen Tatsachen und Argumente sind von dem insoweit darlegungsbelasteten Beklagten vorzutragen. Ist ein dahingehender Vortrag erfolgt, obliegt es dem Kläger, diese Tatsachen und Gründe substantiiert zu bestreiten, zumal er in der Regel über Kenntnisse und Beweise zu seiner finanziellen Situation verfügt. Ebenso ist es die Aufgabe des Klägers, gegebenenfalls darzulegen, weshalb trotz der durch den Beklagten vorgebrachten Gründe sein Interesse an der Durchsetzung seines Schutzrechts ohne Sicherheitsleistung überwiegt (Berufungsgericht, UPC\_CoA\_365/2025, Anordnung v. 21.05.2025; Lokalkammer Düsseldorf; UPC\_CFI\_50/2024, Entscheidung v. 10.04.2025).

277 Die Beklagten haben keine Gründe vorgetragen, die Anlass geben, die Vollstreckung im vorliegenden Fall von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das Gericht sieht daher von der Anordnung einer solchen Vollstreckungssicherheit ab.

## VII.

278 Die Klägerin hat unwidersprochen einen Streitwert in Höhe von 1.000.000,00 € für das Verletzungsverfahren vorgetragen. Dass dieser Streitwert untersetzt wäre, ist nicht zu erkennen. Der Streitwert des Nichtigkeitsverfahrens ist demzufolge gem. Ziffer 2 b) (2) (ii) der Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Bestimmung der Gerichtsgebühren und die Obergrenze für die erstattungsfähigen Kosten vom 24.04.2023 auf 1.500.000,00 € festzusetzen. Nach dieser Bestimmung entspricht der Streitwert einer Widerklage auf Nichtigklärung bei Fehlen relevanter Informationen grundsätzlich dem Wert der Verletzungsklage zuzüglich 50 %.

## ENTSCHEIDUNG:

### A.

I. Das europäische Patent 2 387 547 B 1 wird mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen das Patent Wirkung hat, für nichtig erklärt, soweit seine Ansprüche über die nachfolgende Fassung hinausgehen:

1. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung mit einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche (40) und mit einem Flüssigkeitsbehälter (5), wobei der Flüssigkeitsbehälter (5) eine Auslauföffnung (18) und ein in der Auslauföffnung (18) angeordnetes Ventil (20) aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass das Ventil (20) einen beweglichen Absperrkörper (24) und einen Ventilsitz (23) umfasst, wobei der Absperrkörper (24) in

einer Ventilkammer (36) gefangen ist und in der Ventilkammer (36) in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich ist, dass das Ventil (20) sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung (1) eingebautem Flüssigkeitsbehälter (5) in Schließposition befindet, und dass an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche eine Ventilbetätigungseinrichtung (60) angeordnet ist, die bei Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil (20) zum Öffnen des Ventils (20) mittels Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist, derart, dass der Absperrkörper (24) durch Angreifen der horizontalen Kraftkomponente zur Freigabe des Ventilsitzes (23) und somit zur Freigabe der Auslauföffnung (18) gekippt wird.

2. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Absperrkörper (24) ein aus der Ventilkammer (36) herausragendes Element (29) aufweist.
3. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass das Element (29) ein exzentrisch angeordneter Hebel (30) ist.
4. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach Anspruch 3, dadurch gekennzeichnet, dass der Hebel (30) eine Nockenfläche (32) aufweist.
5. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach Anspruch 3 oder 4, 5 wobei der Absperrkörper (24) eine Längsachse (33) aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass sich der Hebel (30) ausgehend von der Nockenfläche (32) bis zur Längsachse (33) oder darüber hinaus erstreckt.
6. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach einem der Ansprüche 3 bis 5, 10 dadurch gekennzeichnet, dass der Hebel (30) sich senkrecht nach oben von dem Absperrkörper (24) erstreckt.
7. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, 15 dass die Ventilkammer (36) nach unten durch den Ventilsitz (23) und nach oben durch eine Sperrscheibe (34) begrenzt ist.
8. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, dass der Ventilsitz (23) von einem Ventilsitzkörper (22) gebildet wird, wobei der Ventilsitzkörper (22) die Ventilkammer (36) nach unten und seitlich und die Sperrscheibe (34) die Ventilkammer (36) nach oben begrenzt, wobei insbesondere die Sperrscheibe (34) einen Schlitz aufweist.
9. Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Ventilbetätigungseinrichtung (60) ein ringförmiges Element (62) ist oder aus einem Fingerkranz besteht.

10. Verwendung einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche zur Filtration von Wasser, wobei die Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung eine Flüssigkeitsfiltervorrichtung ist.

II. Im Übrigen wird die Nichtigkeitswiderklage abgewiesen.

**B.**

I. Den Beklagten wird untersagt,

1. in Österreich und/oder in Deutschland und/oder in Frankreich und/oder in Italien,

Flüssigkeitsbehandlungskartuschen mit einer Ventilbetätigungseinrichtung, die an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche angeordnet ist,

anzubieten und/oder zu liefern, wenn diese geeignet sind zur Verwendung in

in einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung mit einer Flüssigkeitsbehandlungskartusche und mit einem Flüssigkeitsbehälter, wobei der Flüssigkeitsbehälter eine Auslauföffnung und ein in der Auslauföffnung angeordnetes Ventil aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass das Ventil einen beweglichen Absperrkörper und einen Ventilsitz umfasst, wobei der Absperrkörper in einer Ventilkammer gefangen ist und in der Ventilkammer in horizontaler und in vertikaler Richtung beweglich ist, dass das Ventil sich bei in der Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung eingebautem Flüssigkeitsbehälter in Schließposition befindet, und dass an der Flüssigkeitsbehandlungskartusche eine Ventilbetätigungseinrichtung angeordnet ist, die bei Anbringen an dem sich in Schließposition befindenden Ventil zum Öffnen des Ventils mittels Ausüben einer horizontalen Kraftkomponente ausgebildet ist, derart, dass der Absperrkörper durch Angreifen der horizontalen Kraftkomponente zur Freigabe des Ventilsitzes und somit zur Freigabe der Auslauföffnung gekippt wird,

ohne

- im Falle des Anbietens an gewerbliche Abnehmer im Angebot ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen, dass diese Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht ohne Zustimmung der Klägerin als Inhaberin der EP 2 387 547 B1 zur Verwendung in einer Flüssigkeitsbehandlungsvorrichtung mit den vorstehend genannten Merkmalen verwendet werden dürfen;
- im Übrigen ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen, dass die Flüssigkeitsbehandlungskartuschen nicht zur Verwendung in Flüssigkeitsbehältern der Marke „BRITA“ mit „PerfectFit“ geeignet sind.

II. Die Beklagten werden verurteilt,

1. der Klägerin in einem geordneten Verzeichnis – soweit entsprechende Daten bei den Beklagten vorhanden sind – in elektronischer Form Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang sie seit dem 23.05.2019 die in Ziffer B.I bezeichneten Handlungen begangen haben, und zwar unter Angabe:
  - a) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der Abnehmer,
  - b) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger,
  - c) der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet sowie bei Internetwerbung der Internetadressen, der Schaltungszeiträume und der Zugriffszahlen,
  - d) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns,

wobei das Verzeichnis mit den Daten der Rechnungslegung in einer mittels EDV auswertbaren, elektronischen Form zu übermitteln ist,

wobei den Beklagten vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nichtgewerblichen Abnehmer und der Angebotsempfänger statt der Klägerin einem von ihr zu bezeichnenden, ihr gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten, in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen, vereidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern die Beklagten dessen Kosten tragen und ihm ermächtigen und verpflichten, der Klägerin auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist;

2. der Klägerin in einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung ab dem 23.05.2019, Auskunft über die unter B.I. genannten Erzeugnisse zu erteilen, und zwar über
  - a) Ursprung und Vertriebswege der Erzeugnisse,
  - b) die ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Erzeugnisse gezahlt wurden,
  - c) die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb der verletzenden Erzeugnisse beteiligten dritten Personen,

wobei zum Nachweis der unter 2. gemachten Angaben folgende Unterlagen für jeden Monat eines Kalenderjahres ab dem 23.05.2019 und für jedes patentverletzende Erzeugnis in

elektronischer Form, die mit Hilfe eines Computers ausgewertet werden kann, zur Verfügung zu stellen sind:

Rechnungen, oder falls diese nicht verfügbar sind, Lieferscheine der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Namen und Anschriften der gewerblichen Empfänger der Verkaufsangebote für alle verkauften oder anderweitig abgesetzten Erzeugnisse.

- III. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die in B. I. genannten Handlungen ab dem 23.05.2019 entstanden sind oder noch entstehen werden.
- IV. Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen unter Ziffer B. I. und B II. haben die Beklagten ein Zwangsgeld an das Gericht in Höhe von bis zu 250.000,00 € zu zahlen.
- V. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

**C.** Die Kosten der Verletzungsklage tragen die Klägerin zu 50 % und die Beklagten zu 50%.

Von den Kosten der Nichtigkeitswiderklage tragen die Beklagten 10 % und die Klägerin 90 %.

**D.** Der Streitwert der Klage wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt. Der Streitwert der Nichtigkeitswiderklage wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

**E.** Die Anordnungen zu Buchstaben B. I. bis B. II. sind erst vollstreckbar, nachdem die Klägerin dem Gericht mitgeteilt hat, welchen Teil der Anordnungen sie zu vollstrecken beabsichtigt und eine beglaubigte Übersetzung der Anordnungen in die Amtssprache des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, eingereicht hat und nachdem den Beklagten die Mitteilung und die (jeweilige) beglaubigte Übersetzung zugestellt wurde.

Vorsitzende Richterin Ulrike Voß	
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Daniel Voß	
Rechtlich qualifizierte Richterin Mojca Mlakar	

Technisch qualifizierter Richter Dr. Marc van der Burg	
Für den Hilfskanzler	

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Gegen die vorliegende Entscheidung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 73 Abs. 1 EPGÜ, R. 220.1 (a), 224.1 (a) VerfO).

INFORMATIONEN ZUR VOLLSTRECKUNG

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.

Die Entscheidung wurde am 22. August 2025 in öffentlicher Sitzung verkündet.

Vorsitzende Richterin Ulrike Voß	
-------------------------------------	--